



Öffentliche Gemeinderatssitzung


Am Montag, 14. Dezember 2020 findet um **19:00 Uhr** in der Schlossberghalle/Festhalle, Dorfplatz 3 in Ortenberg eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Bitte achten Sie darauf, die Mindestabstände nach der Corona-VO von 1,5 m einzuhalten und tragen Sie sowohl beim Betreten und beim Verlassen des Gebäudes **und auch während der gesamten Sitzung** – mit Ausnahme während eigener Wortbeiträge - einen Mund-Nasen-Schutz. Aus dem Tragen eines MNS während der Sitzung folgen **bei etwaiger Anwesenheit einer ansteckenden Person** auch größere Spielräume bei der Frage der zu treffenden Maßnahmen. So kann, wenn konsequent MNS während der Sitzung getragen wurde, in der Regel auf stark einschränkende Maßnahmen wie eine Quarantäne verzichtet werden. Ist dies nicht Fall, können solche Maßnahmen im Einzelfall nach Einschätzung des Gesundheitsamtes und der Ortpolizeibehörde trotz ausreichendem Abstand und Lüftung auch für mehrere Teilnehmer notwendig werden.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauantrag:
Neubau Einfamilienhaus mit Carport
F1St.Nr. 8989, Joseph-Vollmer-Straße, 77799 Ortenberg
3. Erste Änderung Bebauungsplan Sommerhöldele,
Abwägungs- und ggf. Satzungsbeschluss
4. Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung
5. Wahlorganisation für die Landtagswahl am 14. März 2021 (Kenntnisnahme)
6. Haushaltsplan 2021 – Entwurfsberatung
7. Stromausschreibung für den Zeitraum 2022 - 2024
8. Annahme von Spenden
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
10. Verschiedenes / Mitteilungen
11. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 14. Dezember 2020
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2a

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 19/2020

Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit Carport

Baugrundstück: FSt.Nr. 8989, Joseph-Vollmer-Straße, 77799 Ortenberg

Lage: im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Muhrfeld II“

Die Bauherrschaft beabsichtigt den Bau eines Einfamilienhauses mit Carport. Die Bauherrschaft hat die Zustimmung der Angrenzer bereits eingeholt.

Das Baugrundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Muhrfeld II“.

Hinsichtlich der Dacheindeckung wird eine Befreiung nach § 31 BauGB bezüglich der Farbe der Ziegel beantragt. Der Bebauungsplan schreibt Folgendes vor:

1.3.3 Als Dacheindeckung sind Ziegel oder Dachsteine in rötlichen bis rotbraunen Farbtönen zulässig

Die Bauherrschaft weist im Antrag auf Befreiung darauf hin, dass sich im Geltungsbereich bereits Gebäude mit abweichenden Ziegelfarben vorfinden, sodass „im Sinne einer Gleichbehandlung“ die Befreiung zu erteilen ist.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Befreiung im Sinne von § 31 BauGB für die Überschreitung der zulässigen Dachneigung wie auch für die Festsetzung der Dachfarbe erteilt werden kann. Die Regelung kann als nicht mehr zeitgemäß angesehen werden und in einigen anderen Fällen im Geltungsbereich des B-Plans wurde in der Vergangenheit tatsächlich hiervon abgewichen. Gleichzeitig soll ein genereller Beschluss gefasst werden, künftig im Bereich des Bebauungsplanes Muhrfeld II Befreiungen für die Dachfarbe zu erteilen und die Regelungen bei der nächsten Änderung anzupassen.

Im Übrigen entspricht das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die beantragte Befreiung (Farbe der Ziegeleindeckung in grau).
2. Der Gemeinderat beschließt auch künftige Befreiungsanträge im Bereich des Bebauungsplanes „Muhrfeld II“ bezüglich der verwendeten Ziegelfarbe, insoweit es sich um eine übliche Ziegelfarbe (z.B. grau) handelt, zu befürworten.
3. Der Gemeinderat beabsichtigt, die geltende Regelung der Ziegelfarbe bei einer der nächsten Bebauungsplanänderungen zu ändern.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

an die untere Baurechtsbehörde
Landratsamt Ortenaukreis
Badstrasse 20
77652 Offenburg

Eingangsvermerk der Baurechtsbehörde

Antrag auf Abweichung / Ausnahme / Befreiung

Aktenzeichen

Zutreffendes bitte ankreuzen, oder ausfüllen

1. Bauherr/in

Name, Vorname bzw. Firma *), Anschrift, Telefon, Fax**, e-Mail**)

BÄCHLE,
Anja & Niko
Stadtmatt 3c
77704 Oberkirch

2. Baugrundstück

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.

Gemeinde: Ortenberg 77799,
Flurstück 8989 - Joseph Vollmer Strasse
77799 Ortenberg

3. Bauvorhaben

Errichtung Änderung Nutzungsänderung _____ Gebäudeklasse***

Genauere Bezeichnung des Vorhabens

Neubau Einfamilienhaus mit Carport

Auf Grund von § 56 LBO § 31 BauGB

wird eine Abweichung/Ausnahme/Befreiung für das o.g. Bauvorhaben von folgenden baurechtlichen Vorschriften beantragt:

Ziegelfarbe anstelle rot bis rot-braun wird seitens der Bauherrschaft ein grauer Dachziegel gewünscht

Begründung:

Im Gültigkeitsbereich des B-Planes finden sich Häuser mit abweichenden Ziegelfarben. Im Sinne einer Gleichbehandlung wird hier um Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes gebeten.

Entwurfsverfasser/in	Datum, Unterschrift 13.11.2020 
Bauherr/in	Datum, Unterschrift 13.11.2020 

*) bitte Ansprechpartner/in anführen

**) Angabe freiwillig

***) gemäß § 2 Abs. 4 LBO

Seite 1 von 1

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

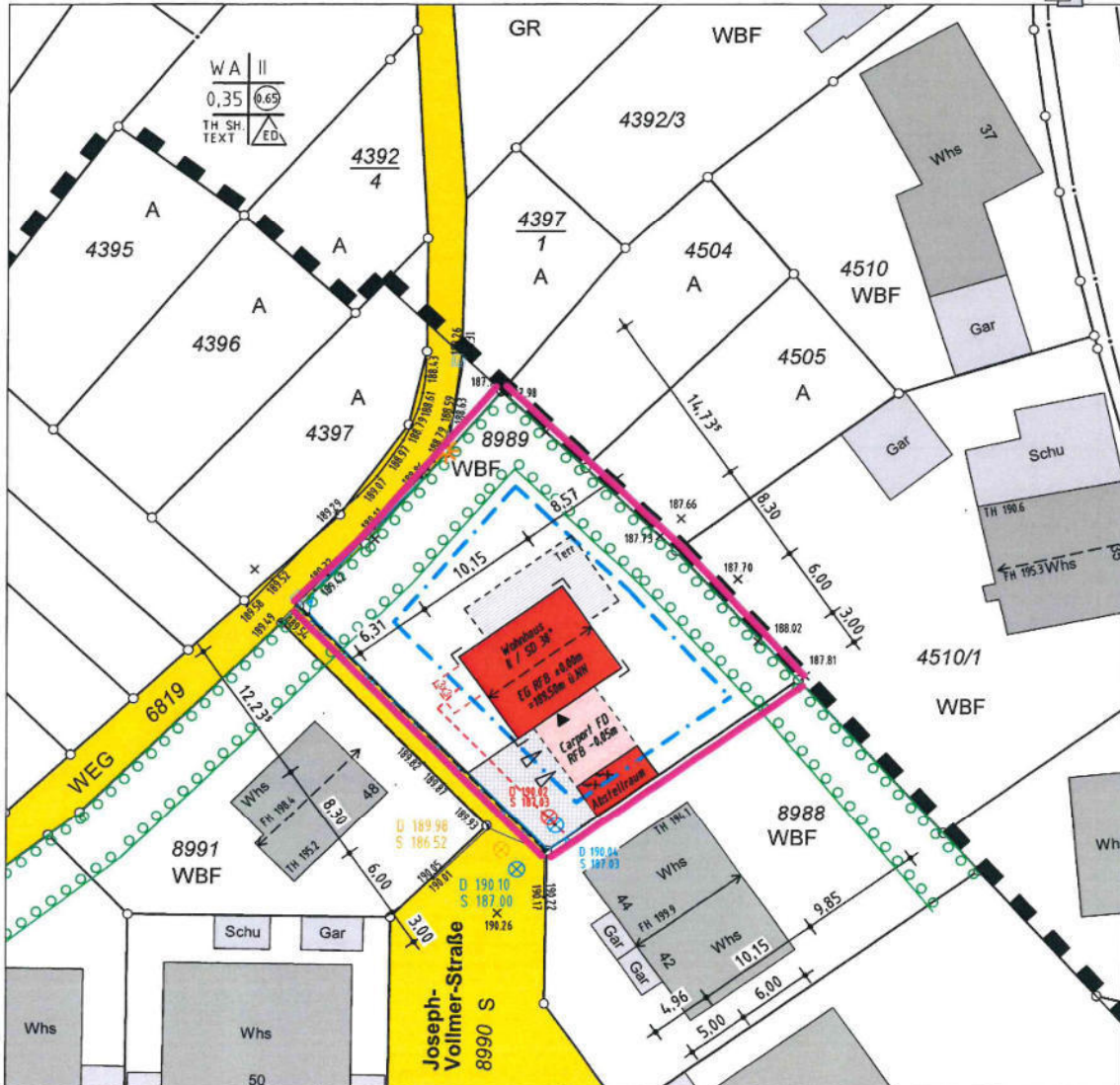
Lageplan

Zeichn. Teil zum Bauantrag
(§ 4 LBOVVO)

Kreis : Ortenaukreis
Gemeinde : Ortenberg
Gemarkung : Ortenberg
Flurstück-Nr. : 8989

0 5 10 15 20

Maßstab 1:500



Darstellung entspricht dem LIKA
Maße dürfen nicht abgegriffen werden
Vervielfältigungen, Vergrößerungen und
Verkleinerungen sind verboten

Gefertigt: Bühl, den 11.11.2020

Ingenieurbüro für Vermessung

Ortmann

Ingenieurbüro:
77815 Bühl
Gartenstraße 10a
Tel.: 07223/20222
Fax: 07223/40552
buehl@ib-ortmann.de

ObV Amtssitz:
D. Ortmann
77652 Offenburg
Waltersweilerweg 1
Tel.: 0781/968893-0
Fax: 0781/968893-18
offenburg@ib-ortmann.de

Ingenieurbüros:
77704 Oberkirch
Raiffeisenstraße 9
Tel.: 07802/7044-150
77933 Lehr
Einsteinallee 1
Tel.: 07821/99859-20



D. Ortmann

Beratungsergebnis:

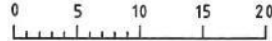
Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Lageplan

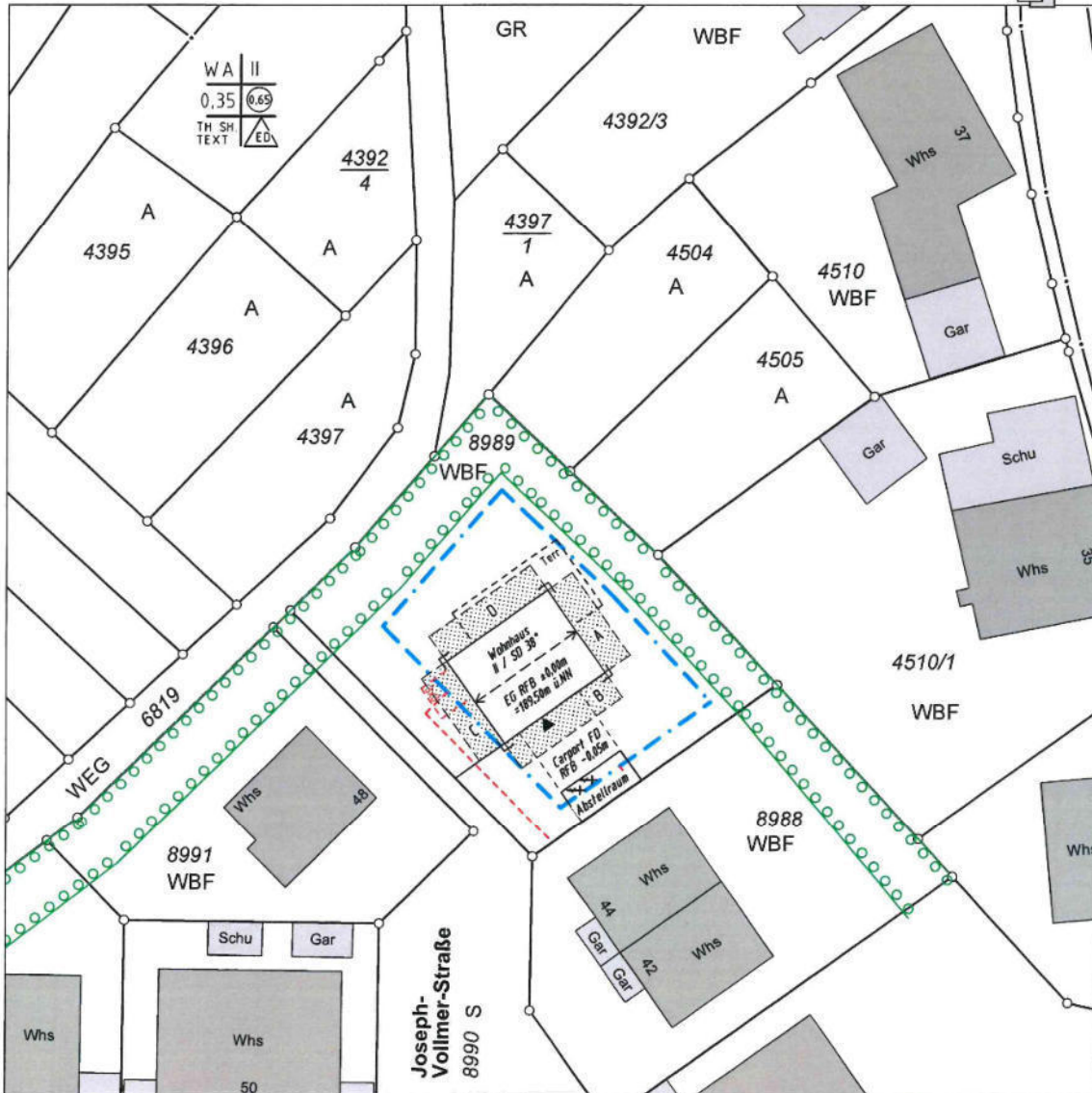
Kreis : Ortenaukreis
 Gemeinde : Ortenberg
 Gemarkung : Ortenberg
 Flurstück-Nr. : 8989

Zeichn. Teil zum Bauantrag
 (§ 4 LBO/VVO)



Maßstab 1:500

Abstandsflächenplan



Darstellung entspricht dem LTKA
 Maße dürfen nicht abgegriffen werden
 Vervielfältigungen, Vergrößerungen und
 Verkleinerungen sind verboten

Gefertigt: Bühl, den 11.11.2020

Ingenieurbüro für Vermessung
Ortmann *Ortmann*

Ingenieurbüro:
77815 Bühl
 Gartenstraße 10a
 Tel.: 07223/20222
 Fax: 07223/40552
 buehl@ib-ortmann.de

ObV Amtssitz:
 D. Ortmann
77652 Offenburg
 Waltersweierweg 1
 Tel.: 0781/968693-0
 Fax: 0781/968693-18
 offenburg@ib-ortmann.de

Ingenieurbüros:
77704 Oberkirch
 Raiffeisenstraße 9
 Tel.: 07802/7044-150
77933 Lahr
 Einsteinallee 1
 Tel.: 07821/99859-20

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
 Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

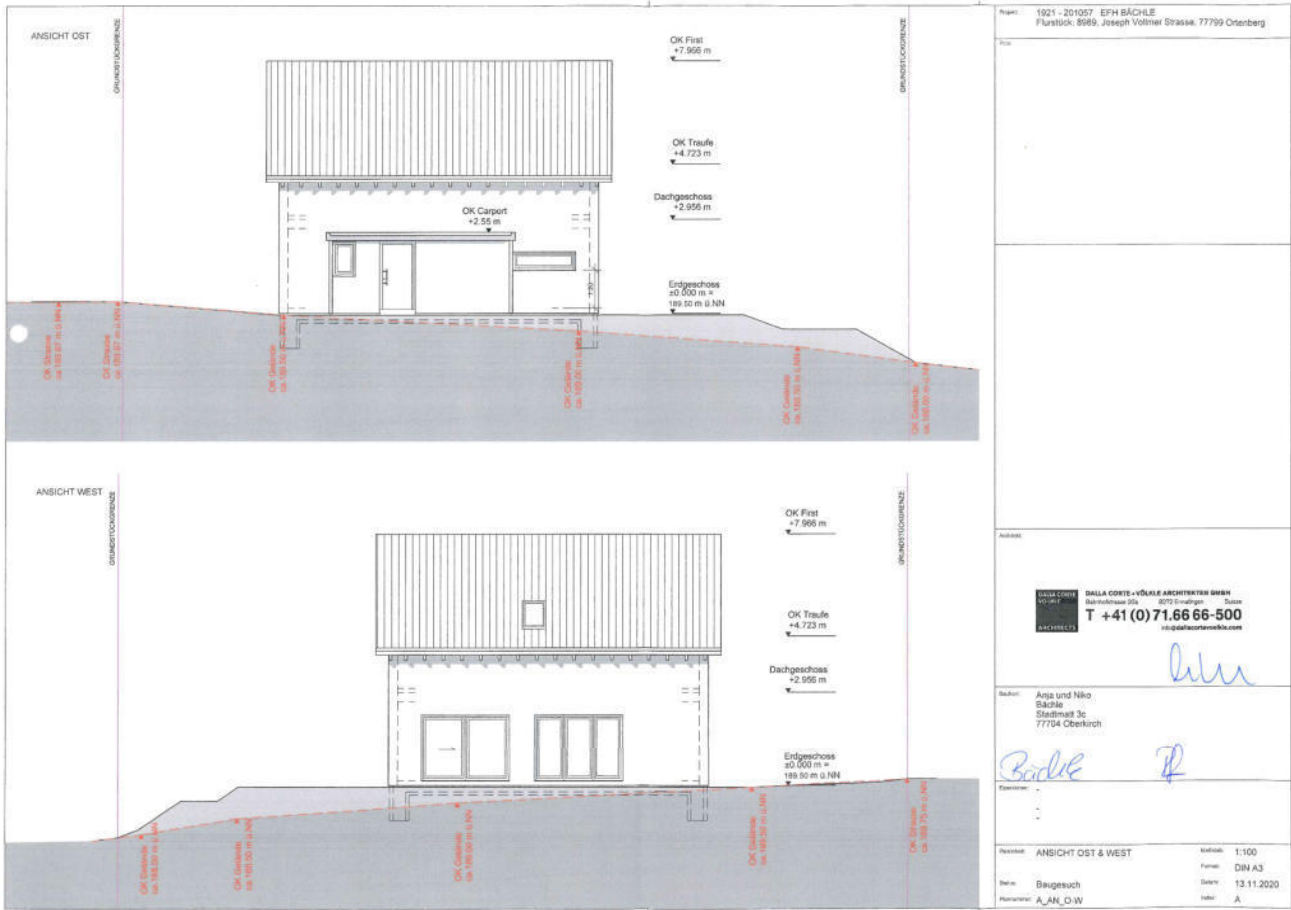


Projekt	1921 - 201637 SPH BACHLE Fluss/OK: 5885, Joseph Volmer Strasse, 77798 Orlberg		
Architekt	 T +41 (0) 71 66 66 500 info@dallacortevoelke.com		
Bauherr	A-ig und Hans Böhle Städtli 3c 77794 Orlberg		
Bezeichnet	 		
Planmaß	ANSICHT NORD & SÜD	Maßstab	1:100
Plan	Baugesuch	Planer	DEV A3
Prozess	A_ANA-S	Datum	13.11.2020
		Blatt	A

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

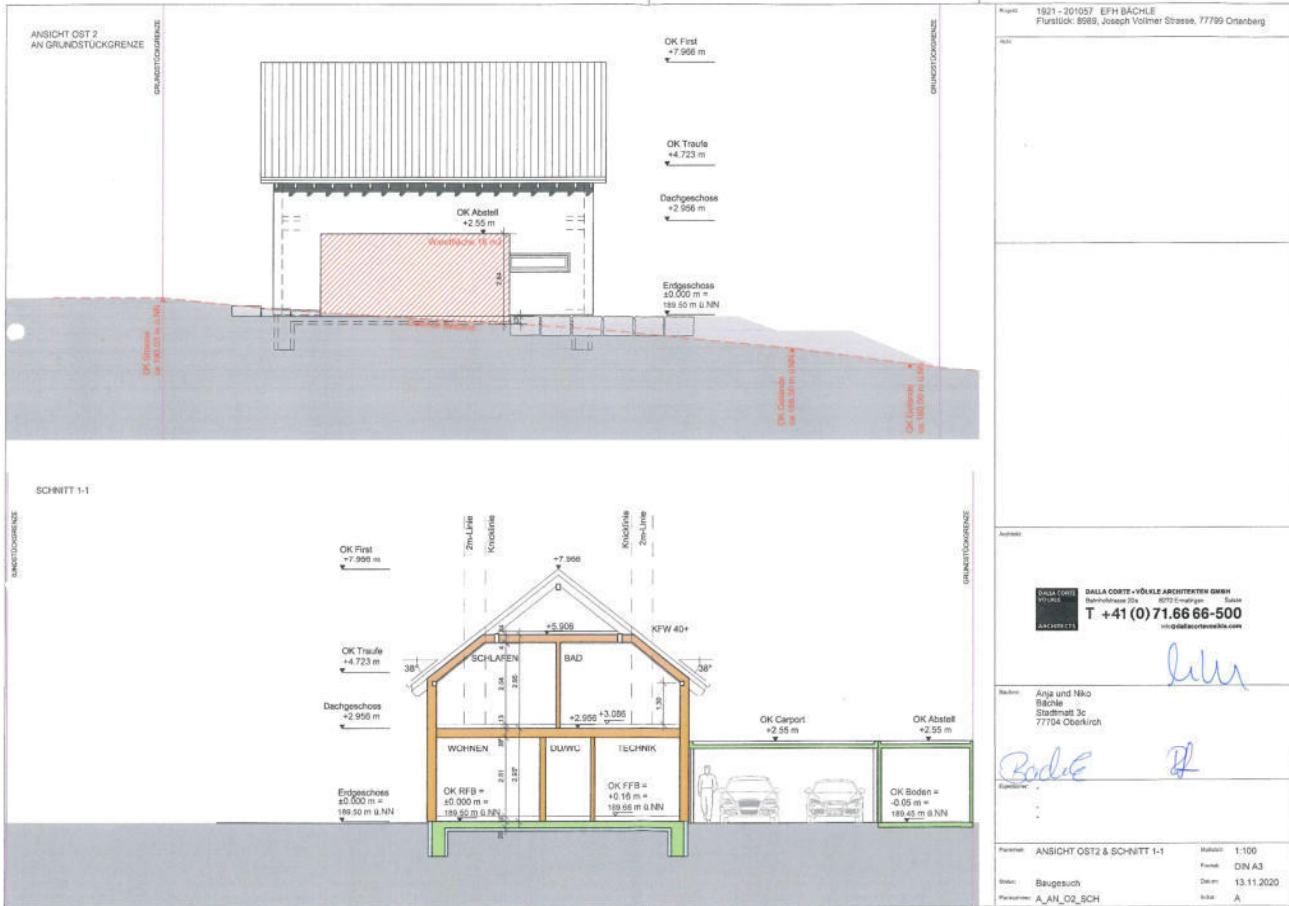
Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:


Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 14. Dezember 2020
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage	TOP 3

**Erste Änderung des Bebauungsplanes „Sommerhældele“
Änderungsaufstellungsbeschluss und Offenlagebeschluss**

Sachverhalt

Die Bauherrschaft des betroffenen Grundstücks FlStNr. 8227 beantragte eine Änderung des Bebauungsplans „Sommerhældele“.

Der geltende Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1962 und entspricht in einigen Punkten nicht mehr zeitgemäßen Vorstellungen etwa hinsichtlich einer sparsamen und effizienten Flächenausnutzung.

Durch die geplante Bebauung werden die ausgewiesenen Baugrenzen überschritten. Da aber auch weitere Vorgaben des gültigen Bebauungsplanes aus dem Jahr 1962 nicht eingehalten werden könnten, muss dieser Bebauungsplan geändert werden, um das Bauvorhaben zu ermöglichen. Anzupassen sind insbesondere:

- Baugrenze
- Wandhöhe
- Dachneigung
- Firstrichtung

Die Planung wurde anhand des Bauentwurfs für das Grundstück Flst.Nr. 8227 aufgebaut und mit dem dort beauftragten Architekten abgestimmt.

Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die effizientere Bebauung des Grundstücks geschaffen werden. Der unten stehende Auszug kennzeichnet das von der Änderung betroffene Grundstück.

Die Offenlage und die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange erfolgten vom 9. Oktober bis 9. November 2020. Herr Burkart vom Planungsbüro Fischer wird die eingegangenen Anregungen und die jeweils dazugehörenden Beschlussvorschläge in der Sitzung erläutern.

Anschließend können die Stellungnahmen (Anlage 8) durch den Gemeinderat abgewogen werden.

Sofern aufgrund des Abwägungsergebnisses keine weitere Offenlage erforderlich wird, kann sodann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

Die Bebauungsplanänderung wird für das betroffene Grundstück eine Beitragsnacherhebung für Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträge nach sich ziehen. Außerdem trägt der Antragsteller die Kosten des Änderungsverfahrens.

Sollte der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf billigen, kann gleichzeitig der Beschluss über die Offenlage gefasst werden. Die Offenlagefrist stimmt das Planungsbüro mit der Verwaltung ab.

Beschlussvorschlag

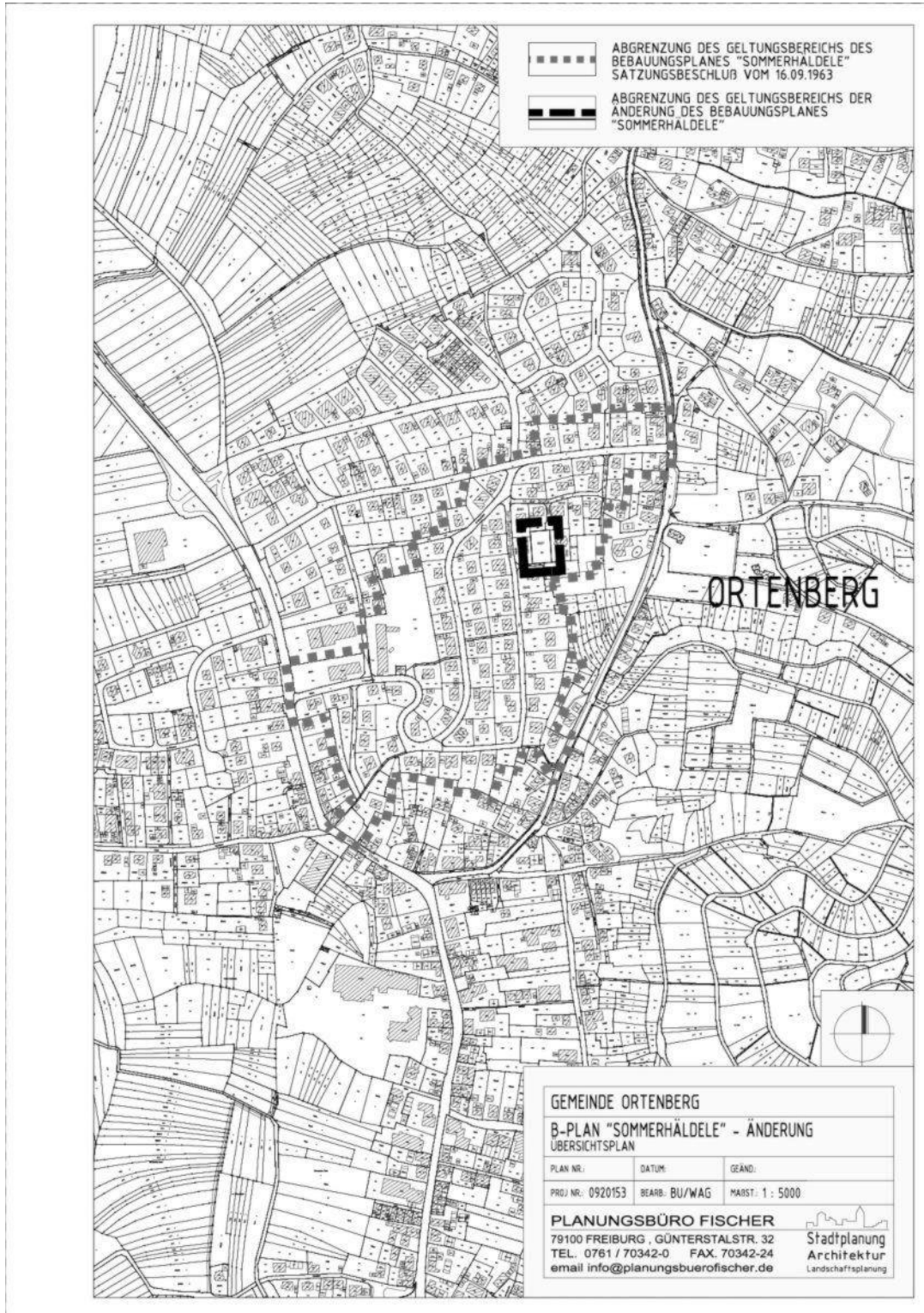
1 Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13 a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 7. Januar bis 6. Februar 2020 eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, werden nach sachgerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechend den, in der beigefügten tabellarischen Zusammenstellung vorgeschlagenen Abwägungsvorschläge, beschlossen. Der Bodenschutzklausel gem. § 1 a BauGB wurde besondere Beachtung geschenkt.

2. Die vorliegende Satzung wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

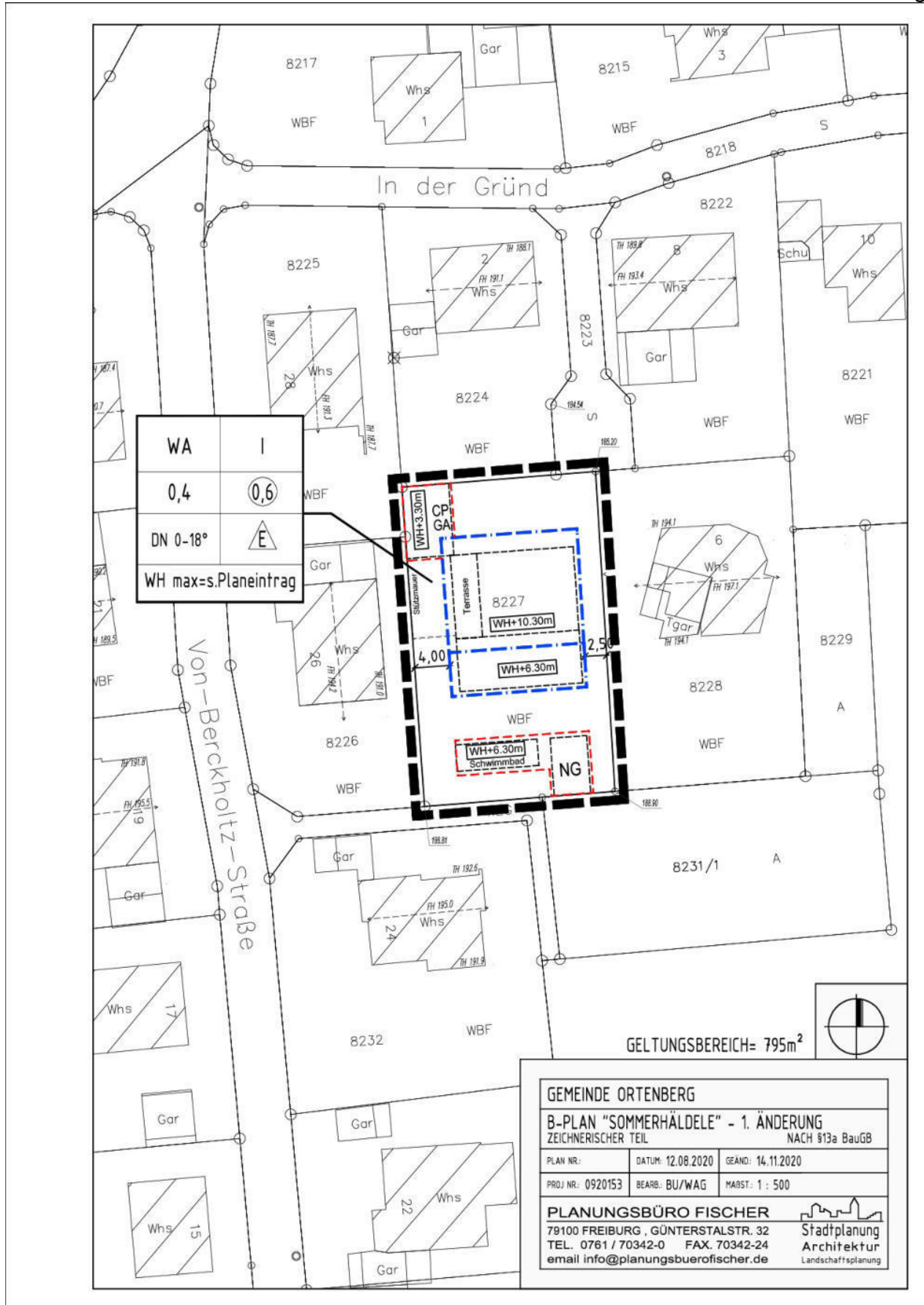
Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:



Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

Fertigung:.....

Anlage:.....2.....

Blatt:.....1 - 17

BEGRÜNDUNG mit Umweltbelangen

- zur 1. Änd. des Bebauungsplans "Sommerhældele" und
- zu den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Ortenberg (Ortenaukreis)

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB**1 Erfordernis der Planaufstellung**

Das Änderungsgebiet liegt im Norden der Gemeinde Ortenberg im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Sommerhældele" von 1963.



Bebauungsplan "Sommerhældele" von 1963 - Ausschnitt

Die Fläche wird von Norden über eine kurze Stichstraße mit Anbindung an die Straße in der Grund erschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst lediglich ein unbebautes Grundstück in der 2. Reihe.

Das Baugebiet "Sommerhældele" von 1963 ist weitestgehend bebaut. Nunmehr soll auch dieses Grundstück mit einem Einzelhaus bebaut werden. Im Sinne einer guten Ausnutzung des Grundstücks soll die Bebauung konzentriert werden. Statt eines Gebäudes mit Dachschräge im Obergeschoss wird eine Etage ohne schräge Wände und dafür mit Flachdach gewünscht.

Dies soll ebenso wie bei allen Nebengebäuden begrünt werden, um die Rückhaltung von Niederschlagswasser zu unterstützen. Darüber hinaus wird durch die Planung zwar die Wandhöhe größer, die Gesamthöhe (First) des Wohnhauses aber niedriger.

**Beratungsergebnis:**

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Das Baugrundstück steigt von Nord nach Süd um ein Geschoss an. In der Ansicht erscheint das Gebäude somit talseitig (von Norden) 3-geschossig, bergseitig 2-geschossig. Durch die Lage am Hang und das zurückgesetzte Obergeschoss handelt es sich aber nur um ein Vollgeschoss gem. LBO.

Im Bebauungsplan "Sommerhaldede" von 1963 sind neben der zu damaliger Zeit üblichen Festsetzung von Baufluchten nur relativ kleine Baukörper auf großen Grundstücken vorgesehen.

Heute wird nicht nur eine bessere Ausnutzung der Grundstücke angestrebt, sondern auch eine vereinfachte Bebauung ohne aufwendige Dach-Gaube-Konstruktionen.

Da dies im Rahmen der geltenden Festsetzungen nicht möglich ist, soll der Bebauungsplan punktuell geändert werden.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans werden die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zeitgemäße Bebauung mit Flachdach geschaffen.

1.1 Verfahren

Mit der am 1.1.2007 in Kraft getretenen Änderung des BauGB durch Artikel 1 des "Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte" vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wurde die Möglichkeit eröffnet, das Bebauungsplanverfahren gemäß dem neu eingeführten "beschleunigten Verfahren" nach § 13a BauGB durchzuführen.

Der § 13a BauGB wurde eingeführt mit dem Ziel "Bebauungspläne der Innenentwicklung", die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, in einem beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans werden die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Nutzung der innerörtlichen Freiflächen geschaffen. Damit werden die noch brachliegenden Flächen einer geordneten Bebauung zugeführt. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Für das Planungsgebiet kann § 13a BauGB angewandt werden, da

- es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt
- die zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt (ca. 795 m² x GRZ 0,4 = 318 m² Grundfläche)
- eine Kumulierung der Grundflächen durch die Ausweisung von Bebauungsplänen, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, nicht gegeben ist
- durch die Bebauungsplanänderung nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (s. auch Umweltbeitrag) oder dafür bestehen,
- dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.



Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

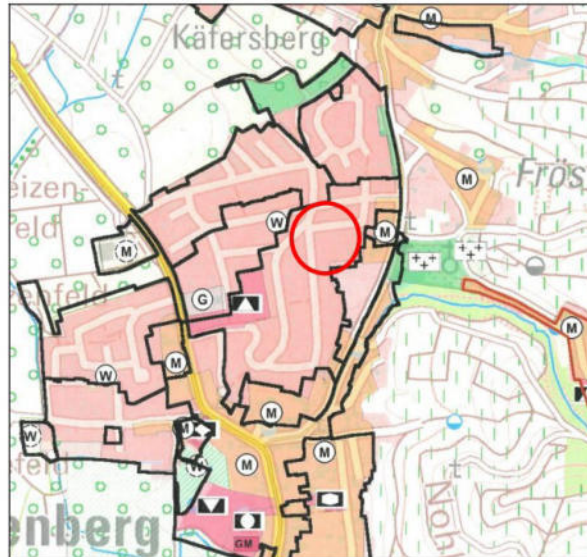
Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der förmlichen frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und diese gemeinsam mit der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind wird abgesehen.

2 Übergeordnete Planung

2.1 Flächennutzungsplan

Das Planungsgebiet ist in der wirksamen Fassung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg als Wohnbaufläche ausgewiesen.



(Quelle: FNP, Geoportal Raumordnung B-W)

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans "Sommerhäldele" werden die Bauflächen entsprechend der geplanten und benötigten Nutzung als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (Bekanntmachung am 14.02.2015) entwickelt angesehen werden.



Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

3 Abgrenzung des Planungsgebiets

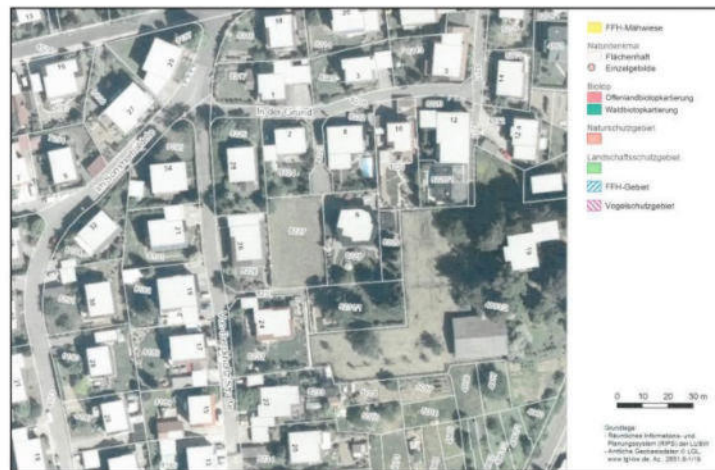
Das Planungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 795 m². Es liegt im Norden von Ortenberg zwischen dem Bühweg und der Von-Borckholtz-Straße im Westen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst ausschließlich das unbebaute Grundstück Flst.Nr. 8227.

Die genaue Abgrenzung ist dem "Zeichnerischen Teil" zu entnehmen.

4 Planungskonzept

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans werden die Voraussetzungen für die Bebauung der brachliegenden Fläche entsprechend den aktuellen städtebaulichen Zielsetzungen geschaffen.



(Quelle: LUBW, 2020)

Mit der Bebauungsplanänderung wird die Errichtung eines modernen Gebäudes mit begrünten Flachdächern ermöglicht.

Statt eines im Erscheinungsbild 2 1/2-geschossigen Wohnhauses mit Satteldach und Dachgauben wird das oberste Geschoss ohne Dachschrägen ausgeführt. Die Wandhöhe wird dabei erhöht, während die Firsthöhe reduziert wird.

Da im Bebauungsplan "Sommerhaldede" von 1963 neben der Vorgabe von Satteldächern auch zahlreiche nach heutiger Rechtsprechung unverbindliche Festsetzungen und Hinweise enthalten sind, werden mit dieser Änderung die Text- und Planteile für den Änderungsbereich vollständig neu gefasst.

Dabei wird der Maßstab der umgebenden Bebauung beachtet. Weder Höhenentwicklung noch flächenhafte Ausdehnung sprengen die gestalterischen Vorgaben des Umfelds.

Die Höhenentwicklung für die einzelnen Bauteile wird differenziert festgelegt unter Berücksichtigung des um ca. 3,00 m nach Süden ansteigenden Geländes.



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Vorgegeben werden u.a.:

- Baugrenzen, bisher Straßen- und Baulinien
- Höhen (Ansicht), bergseitig: 2 Geschosse gestaffelt
talseitig: 3 Geschosse
- Grundflächenzahl 0,4, bisher 0,2
- Geschossflächenzahl 0,6, bisher 0,2
- Zahl der Vollgeschosse: I, wie 1963 festgesetzt
- Dachgestaltung: Flachdach, begrünt, bisher Satteldach
- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig, wie bisher

Auf einige Festsetzungen von 1963 zu Ausnahmen oder der Gestaltung von Satteldächern, Einfriedungen und Vorgärten wird mit dieser Änderung verzichtet.

Bebauung und Ökologie

Die Festsetzungen sehen keine zu enge Reglementierung vor. Dies ermöglicht auch individuell die Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Aspekte. Im Hinblick auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung kommt auch dem Klimaschutz und der Klimaanpassung eine wichtige Rolle zu.

Deshalb wird empfohlen:

- Die Berücksichtigung des Niedrigenergiestandorts.
- Dachbegrünungen auf flachen bzw. flach geneigten Dächern zur Regenwasserpufferung und zur Verbesserung des Kleinklimas.
- Brauchwassernutzung über Zisternen.
Die Anordnung von Zisternen auf den Privatgrundstücken ermöglicht die Verwendung von Regenwasser als Brauchwasser, entlastet die öffentliche Wasserversorgung mit hochwertigem Trinkwasser und puffert auch die anfallenden Regenwassermengen (bewirtschaftete Zisternen).
- Überhitzungsschutz im Sommer durch Dachüberstände, sowie temporäre Sonnenschutzsysteme
- Minimierung von Lüftungswärmeverlusten durch kontrollierte Lüftung (Wärmerückgewinnung), Einsatz von Erdwärmepumpen prüfen
- Deckung des Wärmebedarfs durch Brennwerttechnik oder Holzpelletheizung, etc.
- Minimierung der versiegelten Flächen.
- Nebenflächen wie Stellplätze etc. vorzugsweise mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Festsetzungen

Auch wenn möglichst große Freiheiten bezüglich der Gestaltung zugelassen werden, wird durch einige Vorgaben sichergestellt, dass die Gebäude auf die nähere Umgebung abgestimmt und die angrenzenden Nutzungen berücksichtigt werden, z.B. durch

- Festsetzung von Wand- und Firsthöhen
- Festsetzung der zulässigen Nutzungen
- Festsetzung von Baugrenzen

Im Einzelnen werden u.a. folgende Festsetzungen getroffen.



Beratungsergebnis:

- Zustimmung:** einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
- Ablehnung:** einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

4.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauGB ausgewiesen - entsprechend der beabsichtigten Nutzung und der umgebenden Bebauung.

Auch im rechtskräftigen Bebauungsplan sind die Flächen als Allgemeines Wohngebiet festgelegt.

Ausgeschlossen werden Tankstellen, Gartenbaubetriebe, Anlagen für Verwaltungen, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Tankstellen und Beherbergungsbetriebe wären mit einer erheblichen Verkehrserzeugung verbunden, die mit der Lage des Plangebiets nicht vereinbar ist.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen zum einen nutzungsgerechte Baukörper zulassen, zum anderen aber auch die Anforderungen berücksichtigen, die sich aus der Lage des Plangebiets im Umfeld von Wohngebäuden ergeben.

4.2.1 Grundflächenzahl • Geschossflächenzahl • Zahl der Vollgeschosse

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,4 festgelegt. Eine Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,7 durch Anlagen nach § 19 Abs. 3 Nrn. 1 - 3 BauNVO wird zugelassen. Unter Beachtung der Bodenschutzklausel werden als Ausgleich Festlegungen getroffen wie die Begrünung der Flachdächer und die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für Stellplätze. Damit wird eine gute Ausnutzung der Fläche ermöglicht und somit auch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Freiflächen am Ortsrand (Landschaftsverbrauch) vermieden.

Die Zahl der Vollgeschosse wird mit I ausgewiesen. Damit werden Baukörper wie in der Nachbarschaft gefördert.

Eine Geschossflächenzahl wird entsprechend dem Bedarf unter Berücksichtigung des Planentwurfs festgelegt. Berücksichtigt werden Aufenthaltsräume mit Treppenhäusern in allen Geschossen.

4.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhenentwicklung baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung von Obergrenzen für die Wand- und Firsthöhe beschränkt.

Für die max. zulässigen Wand- und Firsthöhen wird als unterer Bezugspunkt 185,55 m+NN festgelegt - bezogen auf das jeweilige Baufeld.

Als maximal zulässige Firsthöhe wird die Wandhöhe festgelegt. Damit wird gesichert, dass auch große Baukörper nicht unverhältnismäßig hoch werden können.

4.3 Bauweise

Im gesamten Planungsgebiet wird die offene Bauweise mit der Begrenzung auf Einzelhäuser zugelassen.

**Beratungsergebnis:**

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

4.4 Grünordnerische Maßnahmen

Zur Sicherung der Eingrünung werden Pflanzgebote erlassen. Es wird ein flächenbezogenes Pflanzgebot für Einzelbäume oder alternativ Sträucher vorgegeben sowie eine Begrünung der Flachdächer

4.5 Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung (LBO)

Um eine Einbindung des Plangebiets ins Ortsbild bzw. die angrenzende bestehende Bebauung sicherzustellen, werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO hinsichtlich der Gestaltung der Gebäude getroffen.

Mit den Vorgaben zur Dachgestaltung wird ein grober Rahmen im Hinblick auf bestimmte Gestaltungsmerkmale vorgegeben, innerhalb dessen der Bauherr seine Vorstellungen realisieren kann.

Die Dachform wird nicht vorgegeben. Die Dachneigungen werden mit 0° - 18° ermöglicht. Sie sind bis zu 7° Neigung zu begrünen.

Für das Plangebiet wird die Anzahl der Stellplätze, gegenüber dem gemäß LBO erforderlichen einen Stellplatz, mit 2,0 Stellplätzen pro Wohneinheit festgelegt. Dies steht vor dem Hintergrund, dass im öffentlichen Straßenraum keine Parkplätze zur Verfügung gestellt werden können.

Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der künftigen Einwohner einen auswärtigen Arbeitsplatz haben werden. In vergleichbaren Gebieten hat sich gezeigt, dass die meisten Haushalte über mindestens 2 Pkw verfügen, die Stellplätze jedoch nicht immer auf den jeweiligen Grundstücken nachgewiesen werden können. Insofern ist der Nachweis von 2,0 Stellplätzen je Wohneinheit auf privater Fläche erforderlich.

Die Vorgabe zur Rückhaltung oder Versickerung von Niederschlagswasser dient insbesondere der Vorbeugung von Überschwemmungsgefahren durch eine Überlastung von Kanalisation/Vorfluter bei Starkregen.

4.6 Wasserrechtliche Belange**4.6.1 Hochwasserschutz**

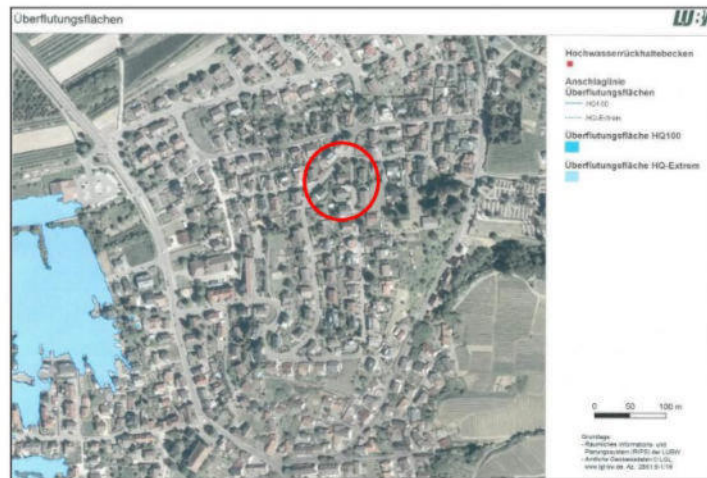
Gemäß den Hochwassergefahrenkarten sind im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung Überschwemmungsgebiete bzw. HQ₁₀₀-Flächen nicht ausgewiesen.

Auch ein "Risikogebiet außerhalb Überschwemmungsgebieten" (HQ_{extrem}) ist im Bereich dieser 1. Änderung des Bebauungsplans nicht kartiert.

**Beratungsergebnis:**

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:



(Quelle: LUBW, Hochwassergefahrenkarten, 10.09.2020)

4.6.2 Starkregenereignisse

Von Starkregen spricht man, wenn es in kurzer Zeit und lokal begrenzt intensiv regnet. Niederschlagsereignisse von z.B. 40, 60 oder mehr als 100 Litern pro m² in einer Stunde können gerade in den Sommermonaten in Verbindung mit heftigen Gewittern große Schäden verursachen. Im Gegensatz zu Hochwasser an großen Flüssen ist der genaue Ort und Zeitpunkt von Starkregen kaum vorhersagbar.

Eine Überflutung der Flächen bei Starkregen kann nicht ausgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass bei einer Bebauung bauliche Vorkehrungen oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Starkregen geprüft werden sollen.

4.7 Störfallbetriebe

Störfallbetriebe in der Nähe des Geltungsbereichs der 1. Änderung sind der Gemeinde nicht bekannt.



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

5 Umweltbelange

Luftbildausschnitt:



(Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Ba-Wü, 2010 und Büro Fischer 2020)

Da es sich bei der 1. Änderung des Bebauungsplans "Sommerhäldele" um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren handelt, wird auf eine Umweltprüfung (und damit auf die Erstellung des Umweltberichts) gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a BauGB die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Das beinhaltet, dass die Planung nicht der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unterliegt.

Jedoch ist gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB darzulegen, ob es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (Natura 2000) gibt.

Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu treffen, da unabhängig von der Wahl des Bebauungsplanverfahrens die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz mittelbar gelten.

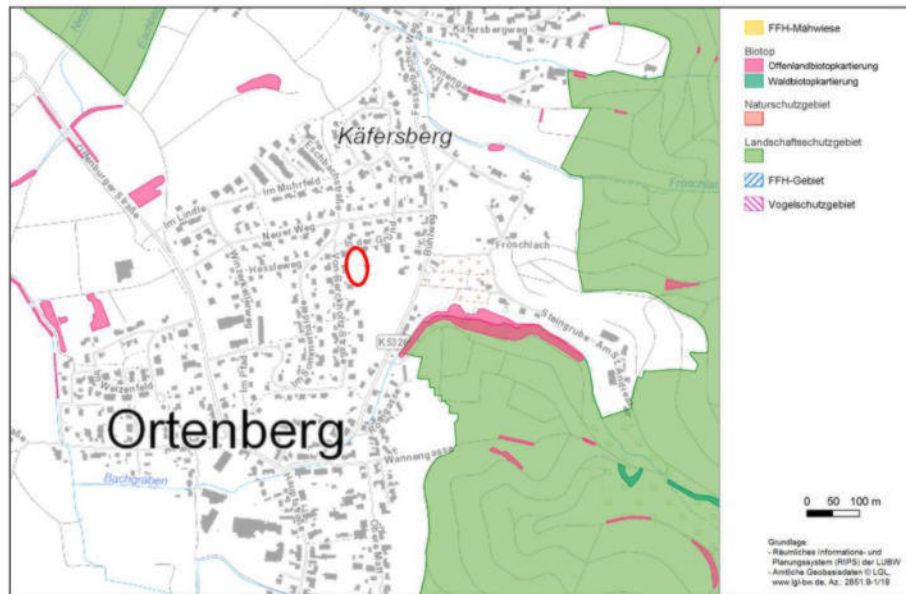


Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

5.1 Planerische Vorgaben

Planausschnitt: Schutzgebiete



(Quelle: LUBW, 2020)

Tabelle:

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
FFH-Mähwiese, gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Name / Nr.:	/
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name / Nr.:	/
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name: Brandeck / Nr.: 3.17.013 (ca. 140 m südöstlich)	/
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name: Schwarzwald Mitte/Nord / Nr.: 7	●
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: Feldgehölz "Bachgraben" / Nr.: 175133174811 (ca. 140 m südöstlich)	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	/
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG, Biotopschutzwald gemäß § 30a des LWaldG, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG und Erholungswald gemäß § 33 des LWaldG	/
Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG (Bannwald oder Schonwald) Name / Nr.:	/
Biotopverbund / trockene, mittlere, feuchte Standorte gemäß § 21 BNatSchG	



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Biotopverbund / Wildtierkorridor gemäß § 21 BNatSchG	
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name: Offenburg / Nr.: 317.047 (innerhalb Zone III B)	●
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG	/
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG	/
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG	/
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	/
Regionaler Grünzug, lt. RVSO	/
Grünzäsur, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO	/
Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, lt. RVSO	
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, lt. RVSO	/
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	/
Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/

Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabenbereich derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogel-schutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

5.2 Artenschutz

5.2.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

5.2.2 Artenschutzrechtliche Abschätzung

Mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde Dr. Boshert, Bioplan, Bühl von der Gemeinde Ortenberg beauftragt. Das Gutachten vom 26. September 2020 wird als Anlage der Bebauungsplanänderung beigelegt.



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
 Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis:**Betrachtungsraum**

Der Geltungsbereich liegt im Nordosten von Ortenberg zwischen den Straßen In der Gründ im Norden und Von-Berckholtz-Straße im Westen auf dem Flurstück 8227.

Die Fläche ist als nährstoffreiche Wiese zu charakterisieren, die Vegetation wird von Pflanzenarten wie Scharfem Hahnenfuß, Brennnessel, Löwenzahn, Gemeinem Fingerkraut, Weiß-Klee und Spitzwegerich bestimmt. Angrenzend an die Nachbargrundstücke befinden sich Kirschlorbeerhecken.

Die Umgebung besteht aus Wohnbebauung mit Hausgärten sowie einigen höheren Bäumen, hauptsächlich Koniferen wie Lärche, Tanne, Sumpfyzypresse und Kiefer.

Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen Vögel (verschiedene Arten), Säugetiere (Fledermäuse) und Amphibien (Gelbbauchunke) nicht vollständig auszuschließen, werden jedoch durch Maßnahmen verhindert.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien, Amphibien (außer Gelbbauchunke), Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose, bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheiten, aber auch keine Verletzungen der Verbotstatbestände § 44 BNatSchG. (sh. Tabelle 1 im Gutachten)

Vermeidungsmaßnahmen**VM 1 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten**

Maßnahmen müssen ergriffen werden, die verhindern, dass sich Vogel-Arten im Baufeld ansiedeln und bei baubedingten Arbeiten getötet oder verletzt bzw. ihre Nester oder Gelege zerstört werden. Im Zweifel ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung einzurichten.

VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen

Durch Lichtemissionen ergeben sich Betroffenheiten, besonders bei Fledermäusen. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.

- Geplante Lichtquellen, bevorzugt schwache LED-Beleuchtung, müssen in möglichst großer Entfernung zum Offenland angebracht werden. Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein. Dafür werden die Lichtquellen

- Insbesondere der Blauanteil im Licht lockt Insekten an und wird stark gestreut. Daher ist künstliches Licht mit geringen Blauanteilen zu verwenden.

VM 3 - Gelbbauchunke

Die Bauzeit wird möglicherweise auch während der Fortpflanzungszeit dieser Amphibien-Art stattfinden. Daher müssen bestehende sowie sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit keine Gelbbauchunken laichen können.

Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

(Quelle: Artenschutzrechtliche Abschätzung, Bioplan, Bühl, September 2020)

Die vom Gutachter festgelegten Vermeidungsmaßnahmen wurde in die Planungsrechtlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans "Sommerhaldle" aufgenommen.

**Beratungsergebnis:**

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

5.3 Abschätzung der Umwelterheblichkeit

Fachliche Prüfung

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Fläche			
	Nutzungsumwandlung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
	Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 (lt. Flurbilanz Ba-Wü)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*3	<input type="checkbox"/> nein
	Zerschneidung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
<p>*1 Im rechtskräftigen FNP der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg – 1. Änderung vom 14.02.2015 ist die Fläche als gemischte Baufläche bzw. im rückwärtigen Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen. *2 Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein ist der Bereich als Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet ausgewiesen. *3 Mit Realisierung der Bebauung findet Versiegelung statt. *4 Zu einer Zerschneidung der Flur kommt es nicht, da es sich um eine innerörtliche Freifläche handelt, die von Bebauung umgeben ist.</p>			
Boden			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
*5 Die geplante Bebauung beeinträchtigt die Bodenfunktionen. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten B-Planverfahren nach § 13a BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.			
Grundwasser			
	Neubildung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
*6 Die geplante Bebauung reduziert die Grundwasserneubildungsrate. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten B-Planverfahren nach § 13a BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.			
Oberflächengewässer			
Name:			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
*7 kein Oberflächengewässer vorhanden			
Luft/Klima			
	Luftqualität	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Kaltluftentstehung und -bahnen	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Besonnung und Reflektion (Temperatur/Bioklima)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
*8 Die geplante Bebauung beeinträchtigt das Kleinklima. Ein Ausgleich ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten B-Planverfahren nach § 13a BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.			



Beratungsergebnis:

 Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

 Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Arten und Biotope			
	<u>Biotoptypen (derzeitiger Bestand August 2020):</u> - Wirtschaftswiese	<input checked="" type="checkbox"/> ja*9	<input type="checkbox"/> nein
	<u>Artenschutz:</u> s. Artenschutzrechtl. Abschätzung von Bioplan, Bühl, 26.09.2020	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*10
*9 Die geplante Bebauung beansprucht eine Wirtschaftswiese. Ein Ausgleich für den Verlust dieses Biotoptyps ist nicht zu erbringen, da bei einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchzuführen ist.			
*10 Unter Berücksichtigung der im Gutachten genannten Vermeidungsmaßnahmen ist eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den betroffenen Tiergruppen Vögel, Säugetiere (Fledermäuse) und Amphibien (Gelbbauchunke) auszuschließen.			
Landschafts-/Ortsbild			
	Eigenart / Historie des Orts- bzw. Landschaftsbildes	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11
	Vielfalt und Naturnähe	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11
	Zugänglichkeit, Erreichbarkeit, Betretbarkeit, Erlebbarkeit	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11
*11 Es ist mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Ortsbild bei einer Bebauung im rückwärtigen Bereich zu rechnen.			
Mensch			
Lärm	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*12
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*12
*12 Mit Lärm und Staubbelastung ist ggf. bei der Bauphase zu rechnen. Dies ist jedoch zeitlich befristet und daher vernachlässigbar.			
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erschütterungen	Kann der B-Pan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des B-Plans Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

**Beratungsergebnis:** **Zustimmung:** einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.: **Ablehnung:** einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	[] ja	[x] nein
--	---	--------	----------

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans "Sommerhöldele" ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

5.4 Zusammenfassung

Da es sich bei der 1. Änderung des Bebauungsplans "Sommerhöldele" um einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt und

- das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist (auch keine Vorprüfung)
- keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange des Naturschutzes (FFH- und Vogelschutzgebiete und gemeinschaftlicher Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG) erfolgt
- offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter entstehen

wurde auf die Ausarbeitung eines Umweltberichts verzichtet.

Es ergibt sich die Einschätzung, dass aufgrund der 1. Änderung des Bebauungsplans "Sommerhöldele" mit keinen Auswirkungen auf besonders geschützte Arten nach § 44 BNatSchG zu rechnen ist, wenn die im artenschutzrechtlichen Gutachten genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die von Bioplan, Bühl, erstellte Artenschutzrechtliche Abschätzung vom 26.09.2020 wird der Bebauungsplanänderung beigelegt.

6 Erschließung

6.1 Verkehr

Für die verkehrliche Erschließung des Gebiets wird die kleine Stichstraße im Norden des Baugrundstücks genutzt.

Die Erschließung des Bauvorhabens ist durch direkten Anschluss an die angrenzende Erschließungsstraße / Stichstraße gesichert.

6.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Planungsgebiets erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz in der angrenzenden Stichstraße.

6.3 Entwässerung

Das Baugrundstück wird im Trennsystem mit Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz entwässert. Über diese Leitungen wird bereits das östlich angrenzende, bebaute Grundstück erschlossen.

Der vorhandene Regenwasserkanal besitzt nur eine begrenzte Aufnahmekapazität, so dass es sinnvoll ist, das zusätzlich anfallende Regenwasser aus dem Gebiet zu drosseln.



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

6.4 Wasserversorgung

Zuständig für die Wasserversorgung ist die Gemeinde Ortenberg.

Die Wasserversorgung ist durch Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz in der angrenzenden Straße vorgesehen.

6.5 Energieversorgung

Zuständig für die Versorgung mit Elektrizität ist das Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co.KG.

Die Energieversorgung ist durch Anschluss an das vorhandene Netz gegeben.

7 Flächenbilanz

Gesamtfläche	ca. 795	m ²
Allgemeines Wohngebiet WA	ca. 795	m ²

8 Kostenschätzung

Die beitragsfähigen Erschließungskosten richten sich grundsätzlich nach dem BauGB, dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg und den Satzungen der Gemeinde Ortenberg.

9 Hinweise**9.1 Gartenflächen**

Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke (Gartenflächen) sollten begrünt und insektenfreundlich gestaltet werden. Ausgenommen hiervon sind notwendige Zugänge/Zufahrten/Abstellplätze und Terrassen.

Bei der Bepflanzung sind vorwiegend standortheimische Gehölze zu verwenden.

Freiburg, den 21.09.2020 BU-ta
30.09.2020 FEU
14.12.2020 BU-FEU-ta

153Beg03.doc



PLANUNGSBÜRO FISCHER
Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer



Planungsbüro Fischer

Günterstalstr. 32 ▪ 79100 Freiburg ▪ Tel. 0761/70342-0

Seite 16

Stand: 14.12.2020

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ausgefertigt: _____

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Plans sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ortenberg übereinstimmen.

Ortenberg, den

.....

Markus Vollmer, Bürgermeister



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Fertigung:.....

Anlage:.....4

Blatt:.....1 - 5

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN**zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Sommerhäldele"****und den zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften****der Gemeinde Ortenberg (Ortenaukreis)****1 Regenwassernutzungsanlagen**

Die Installation einer Regenwassernutzungsanlage gemäß § 13 Abs. 3 ist gemäß der Trinkwasserverordnung der zuständigen Behörde anzuzeigen. Regenwassernutzungsanlagen sind nach Stand der Technik auszuführen und müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

Die Anlagen sind gegen Aufschwimmen zu sichern.

2 Abfallbeseitigung

Für Geländeauffüllungen darf nur unbelasteter Mutterboden (Erdaushubmaterial) verwendet werden, der nicht durch wassergefährdende Stoffe, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gebäudeabbruchmaterial oder andere Abfälle und Fremdstoffe verunreinigt sein darf.

Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bauschutt und andere Abfälle dürfen nicht als An- und Auffüllungsmaterial von Geländemulden, Baugruben, Arbeitsgräben etc. verwendet werden.

3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Errichtung ortsfester Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Flüssigkeiten bedarf einer Baugenehmigung nach § 51 LBO, sofern das Fassungsvermögen des Behälters 10 Kubikmeter übersteigt. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 19 g WHG i.V.m. der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe- VAWS zu errichten und zu betreiben. Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und gegebenenfalls im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu hören.

**Beratungsergebnis:**

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

4 Bodenschutz

Nach § 4 Abs. 2 Bodenschutzgesetz (BodSchG) von Baden-Württemberg ist bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

5 Altlasten

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer o.ä.) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

6 Denkmalpflege / Bodenfunde

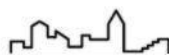
Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84 - Archäologische Denkmalpflege (e-mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

7 Pflichten des Eigentümers - § 126 BauGB

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung, einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs, Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen sowie Stützbeton (Rückenstütze) für Randsteine, Einfassungen u.ä. gemäß § 126 BauGB auf seinem Grundstück zu dulden.

8 Nachbarrecht

Die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes (NRG) sind insbesondere im Hinblick auf Bepflanzung und Einfriedung von Grundstücken zu beachten.

**Beratungsergebnis:**

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

9 Kampfmittelverdachtsflächen

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist auf Folgendes hin:

Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkriegs stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.

Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen.

Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 36 Wochen ab Auftragseingang.

10 Geotechnik/ Baugrund / Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Auf die Lage innerhalb eines Wasserschutzgebiets WSG Nr. 317047 von Offenbürg wird verwiesen.

11 Nutzung der Sonnenenergie

Mit dem Ziel einer umweltfreundlichen Energieversorgung sollte im Rahmen der konkreten Gebäudeplanungen soweit wie möglich die passive und aktive Nutzung der Sonnenenergie berücksichtigt werden.



Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

12 Gasversorgung

Die bnNetze GmbH teilt mit:

Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Planungsgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes in der Von-Berckholtz-Straße mit Erdgas versorgt werden. Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNetze GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt.

Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.

13 Entwässerung

Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, weist darauf hin, dass gemäß § 55 WHG Abs. 2 Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Daher ist im Zuge der Planung der Grundstücksentwässerung zu prüfen, welche Einzelkomponenten der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung hier realisiert werden können (z. B. durchlässige Flächenbefestigung, Gründächer, Versickerung).

14 Abfallwirtschaft

Das Landratsamt Ortenaukreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, weist auf Folgendes hin:

Bereitstellung der Abfallbehälter / Gelbe Säcke

Die Bereitstellung der Abfälle, soweit diese im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden, muss an einer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen.

Hinweis hierzu:

Die kurze Stichstraße in südlicher Richtung zur Erschließung des Baugrundstücks wird von Abfallsammelfahrzeugen im Auftrag des öffentlichen Entsorgungsträgers nicht befahren (auch nicht in Rückwärtsfahrt). Dies bedeutet für die Bewohner des betroffenen Grundstücks, dass die Abfallbehälter (Graue Tonne, Grüne Tonne, Gelbe Säcke) sowie die sonstigen Abfälle (Sperrmüll, Grünabfälle) im Einmündungsbereich zur Erschließungsstraße „In der Gründ“ zur Abholung bereitgestellt werden müssen.



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Freiburg, den 12.08.2020 BU-ta
14.12.2020

153Hin02.doc

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Fertigung:

Anlage:.....3

Blatt:.....1 - 6

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN**zur 1. Änderung des****a) Bebauungsplans "Sommerhäldele" und den****b) zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften****der Gemeinde Ortenberg (Ortenaukreis)****A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB****1 Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA

(§ 4 BauNVO)

Innerhalb des als WA ausgewiesenen Baugebiets sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beriberbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

2.1 Vollgeschosse, Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl

Die max. zulässige Zahl der Vollgeschosse, die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) werden gemäß den Eintragungen im Plan festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nrn. 1 - 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich Treppenträumen sind mitzurechnen (§ 20 Abs. 3 BauNVO).

2.2 Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist festgelegt mit 185,55 m+NN.

**Beratungsergebnis:**

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

- 2.2.1 Die maximal zulässige Wandhöhe (Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. der Dachaufkantung) wird gemäß den Eintragungen im Plan festgesetzt – bezogen auf den unteren Bezugspunkt. Die im Plan eingetragene Wandhöhe bezieht sich auf die jeweilige eingefasste Baufläche (Baugrenzen, Fläche für Nebenanlagen).
- 2.2.2 Die Firsthöhe (höchster Punkt des Gebäudes – gemessen in der Senkrechten) bzw. Gebäudehöhe darf die max. zulässige Wandhöhe nicht überschreiten, ausgenommen hiervon sind Solaranlagen.

3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Die Festlegung der Bauweise erfolgt entsprechend den Eintragungen im Plan.

- E - offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im "Zeichnerischen Teil" durch die eingetragenen Baugrenzen festgelegt.

5 Nebenanlagen

- 5.1 Nebengebäude, Schwimmbäder, Überdachungen sind innerhalb der überbaubaren Flächen und der ausgewiesenen "Flächen für Nebenanlagen" zulässig.

Darüber hinaus sind sonstige Nebenanlagen (Stützmauern, Fahrradunterstände etc.) nach § 14 Abs. 1 BauNVO auch außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Flächen zulässig.

- 5.2 Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig.

6 Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und Carports sind innerhalb der überbaubaren Flächen und der ausgewiesenen "Flächen für Garagen und Carports" zulässig. Stellplätze sind auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig.



Beratungsergebnis:

- Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
- Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Private Stellplatzflächen

Die Flächen von privaten Stellplätzen sind mit wasserdurchlässigen Befestigungen (Faktor 0,7: z.B. wassergebundene Decke, Rasenpflaster, Rasengittersteine, Pflaster, Schotterrasen etc.) herzustellen.

7.2 Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Eine konsequente Überwachung ist während der Bauphase durchzuführen, damit von Vögeln temporäre Strukturen, u.a. Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Sukzessionsbereiche auf Bau- bzw. Lagerflächen, nicht als Brutplatz genutzt werden. Hierzu ist ggf. eine naturschutzfachliche Baubegleitung notwendig.

(vgl. VM 1, Artenschutzrechtliche Abschätzung, Bioplan, September 2020)

7.3 Vermeidung von Lichtemissionen

Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen durch Lichtimmissionen auf die lokale Fledermauspopulation muss grundsätzlich auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.

Hierzu ist der Einsatz einer nach oben hin abgeschirmten und gezielt auf den Weg- bzw. Fahrbahnbereich gerichteten Straßenbeleuchtung sowie einer lichtschwachen, bodennah installierten und ebenfalls nach oben abgeschirmten schwachen LED-Beleuchtung in den Grundstücken notwendig.

Es ist künstliches Licht mit geringem Blaulichtanteil zu verwenden.

(vgl. VM 2, Artenschutzrechtliche Abschätzung, Bioplan, September 2020)

7.4 Maßnahmen für Gelbbauchunke

Falls sich während der Bauzeit wassergefüllte Fahrspuren oder größere flache, durch Regenwasser gefüllte Pfützen bilden, sind diese umgehend zu beseitigen, damit dort keine Gelbbauchunken laichen können.

(vgl. VM 3, Artenschutzrechtliche Abschätzung, Bioplan, September 2020)

8 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Die Gemeinde Ortenberg kann gemäß § 178 BauGB die betroffenen Grundstückseigentümer verpflichten die Pflanzgebote umzusetzen.

8.1 Flächenbezogenes Pflanzgebot

Auf dem privaten Baugrundstück ist 1 Laub- oder Obstbaum oder 3 Sträucher vorzugsweise aus der Artenliste anzupflanzen. Der Standort innerhalb des Grundstücks ist frei wählbar.

8.2 Dachbegrünung

Flachdächer bis einschließlich 7° Neigung sind zu begrünen – ausgenommen sind Terrassen.



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

9 Anlage: Artenliste

Die nachfolgenden Baum- und Straucharten sowie Bäume und Sträucher vergleichbarer Arten sind bei den Anpflanzungen vorzugsweise zu verwenden.

Sie wurden der Liste "Gebietsheimischer Gehölze in Baden-Württemberg", LfU, Karlsruhe 2002, für die Gemeinde Ortenberg entnommen.

Herkunftsgebiet (6): Oberrheingraben

Naturraum (210): Offenburger Rheinebene

Kürzel Wissenschaftlicher Name (deutscher Name)

Große Bäume:

Bi*	Betula pendula	(Hänge-Birke) *1
Es*	Fraxinus excelsior	(Gewöhnliche Esche) *3
SP*	Populus alba	(Silber-Pappel)
SEi*	Quercus robur	(Stiel-Eiche)

Kleine bis mittelgroße Bäume:

SER*	Alnus glutinosa	(Schwarz-Erle) *1
Hb*	Carpinus betulus	(Hainbuche)
ZP*	Populus tremula	(Zitterpappel, Espe)
VKi*	Prunus avium	(Vogel-Kirsche)
TKi	Prunus padus	(Gewöhnliche Traubenkirsche) *2
SiW	Salix alba	(Silber-Weide)
SaW	Salix caprea	(Sal-Weide)
FW	Salix rubens	(Fahl-Weide)
KW	Salix viminalis	(Korb-Weide)

Sträucher:

Hri	Cornus sanguinea	(Roter Hartriegel) *2
Ha	Corylus avellana	(Gewöhnliche Hasel) *1
EWd	Crataegus monogyna	(Eingriffeliger Weißdorn)
ZWd	Crataegus laevigata	(Zweigriffeliger Weißdorn)
Pf	Euonymus europaeus	(Gewönl. Pfaffenhütchen) *2
Fb	Frangula alnus	(Faulbaum) *2
Lig	Ligustrum vulgare	(Gewöhnlicher Liguster) *2
Sc	Prunus spinosa	(Schlehe)
HRO	Rosa canina	(Echte Hunds-Rose)
GW	Salix cinerea	(Grau-Weide)
PW	Salix purpurea	(Purpur-Weide)
MW	Salix triandra	(Mandel-Weide)
SHo	Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
GS	Viburnum opulus	(Gewöhnlicher Schneeball) *2

Durch Fettschrift hervorgehoben sind Arten des Hauptsortiments, die bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden sollen. Bei den mit "*" gekennzeichneten Gehölzen sind die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) definierten Herkunftsgebiete zu berücksichtigen.

*1: allergene Arten

*2: giftige Arten

*3: aufgrund des Eschentriebsterbens wird die Anpflanzung der Gewöhnlichen Esche nicht empfohlen



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**§ 74 LBO****1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachgestaltung des Hauptdaches (Wohnhaus)

1.1.1 Die zulässige Dachneigung wird entsprechend den Eintragungen im Plan festgelegt.

Für untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Vordächer, Erker, Anbauten) sind abweichende Dachneigungen zulässig.

1.1.2 Kupfer, Zink oder Blei ist als Dacheindeckung nur in beschichteter oder in ähnlicher Weise behandelter Ausführung und nur auf hinsichtlich des Dachflächenanteils deutlich untergeordneten Dachflächen (z.B. Gauben, Eingangüberdachungen, Erker u.ä.) zulässig.

2 Gestaltung der unbebauten Flächen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.1 Das anfallende Oberflächenwasser ist auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten. Hierzu sind Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

2.2 Aufschüttungen und Abgrabungen, die im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme erforderlich werden, sind im Bauantrag darzustellen.

3 Stellplatzverpflichtung

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird unabhängig von der Größe der Wohnung erhöht auf 2,0 Stellplätze je Wohnung.

4 Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser um Überschwemmungsgefahren zu vermeiden und den Wasserhaushalt zu schonen

(§ 74 Abs. 3, Nr. 2 LBO)

Zur Vorbeugung von Überschwemmungsgefahren und zum Zwecke der Trinkwasserschonung sind die anfallenden Niederschlagswasser von zusätzlichen Dachflächen und befestigten Flächen auf den Grundstücken zu sammeln und zurückzuhalten. Die Einleitung in die öffentliche Regenwasserkanalisation oder Vorfluter ist durch geeignete Maßnahmen (Zisterne, Mulde, etc.) bezüglich der maximalen Abflussmenge je Grundstück zu begrenzen.

**Beratungsergebnis:**

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Freiburg, den 12.08.2020 BU-ta
30.09.2020 FEU
14.12.2020 BU-ta

153Pla04.doc

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ■ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ■ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ■ www.planungsbuerofischer.de

.....
Planer

Ausgefertigt: _____

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Plans sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Ortenberg übereinstimmen.

Ortenberg, den

.....
Markus Vollmer, Bürgermeister

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Fertigung:

Anlage:.....1

Blatt:1 - 3

SATZUNGEN**der Gemeinde Ortenberg (Ortenaukreis)****über die 1. Änderung**

- a) des Bebauungsplans "Sommerhäldele" mit**
b) den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg hat am die 1. Änderung

a) des Bebauungsplans "Sommerhäldele" und

b) die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBl. S. 259).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung

Der räumliche Geltungsbereich für

a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie

b) die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

umfasst das Grundstück Flst.Nr. 8227 im Norden des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Sommerhäldele" von 1963.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

§ 2 - Bestandteile der 1. Änderung

- a) Die planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen aus:
- | | | |
|---|------------|---------------------|
| 1. Zeichnerischer Teil | M. 1 : 500 | i.d.F.v. 14.12.2020 |
| 2. Schriftliche Festsetzungen
Planungsrechtliche Festsetzungen | | i.d.F.v. 14.12.2020 |
- b) Die örtlichen Bauvorschriften zur 1. Änd. des Bebauungsplans bestehen aus:
- | | | |
|---|------------|---------------------|
| 1. Zeichnerischer Teil | M. 1 : 500 | i.d.F.v. 14.12.2020 |
| 2. Schriftliche Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften | | i.d.F.v. 14.12.2020 |

Beigefügt sind:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Begründung mit Umweltbelangen | i.d.F.v. 14.12.2020 |
| 2. Hinweise und Empfehlungen | i.d.F.v. 14.12.2020 |
| 3. Übersichtsplan | |
| 4. Artenschutzrechtliche Abschätzung
Bioplan, Dr. Boschert, Bühl | i.d.F.v. 26.09.2020 |

§ 3 - Überlagerung des rechtskräftigen Bebauungsplans "Sommerhældele"

Mit Inkrafttreten dieser Satzungen wird der "Zeichnerische Teil" des Bebauungsplans "Sommerhældele" i.d.F. vom 01.08.1963 (genehmigt 16.09.1963) im Geltungsbereich dieser 1. Änderung durch den Zeichnerischen Teil dieser 1. Änderung überlagert.

Im Geltungsbereich dieser 1. Änderung werden die textlichen Festsetzungen von 1963 durch die schriftlichen Festsetzungen zu dieser 1. Änderung ersetzt.

§ 5 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000,00 EUR geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,- EUR geahndet werden.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |

§ 6 - Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt: _____

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Plans sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Ortenberg übereinstimmen.

Ortenberg, den

.....

Markus Vollmer, Bürgermeister

153Sat03.doc

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Bebauungsplan "Sommerhaldele" - nderung der Gemeinde Ortenberg

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen (Kurzfassung) anlasslich der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB
und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB (09.10.2020 – 09.11.2020)

Behorde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
1 Regierungsprasidium Freiburg Abt. Straenwesen und Verkehr	08.10.2020	Gegen den Entwurf des Bebauungsplans „Sommerhaldele“ i.d.F. vom 30.09.2020 bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Kenntnisnahme
2 Polizeiprasidium Offenburg	09.10.2020	Das Polizeiprasidium Offenburg, Sachbereich Verkehr, hat keine Einwande	Kenntnisnahme
3 Stadt Offenburg	12.10.2020	Von Seiten der Stadt Offenburg keine Einwande.	Kenntnisnahme
4 berlandwerk Mittelbaden GmbH & Co.KG, Lahr	14.10.2020	In der Begrundung zum Bebauungsplan 6.5 Energieversor- gung werden unsere Belange naher erlautert. Wir haben sonst keine weiteren Anregungen und Einwande vorzubringen.	Kenntnisnahme
5 Vodafone BW GmbH, Kassel	19.10.2020	Gegen die Planung haben wir keine Einwande.	Kenntnisnahme
6 Regierungsprasidium Stuttgart – Ref. 16.3 Kampfmittelbeseiti- gungsdienst BW	19.10.2020	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bom- bardierungen, die wahrend des 2. Weltkriegs stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau (Planungs-) verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Aus- wertung von Luftbildern der Alliierten durchzufuhren.	Kenntnisnahme

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Behörde	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
zu 6 RP Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst BW	<p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchzuführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (→Service→Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 34 Wochen ab Auftragseingang.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Auf die Einstufung als potentielle Kampfmittel-Verdachtsfläche wird im Textteil "Hinweise und Empfehlungen" unter Ziff. 9 bereits hingewiesen.</p> <p>Kennntnisnahme</p>
7 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>22.10.2020</p> <p>Geotechnik Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonig/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Grundwasser Auf die Lage des Plangebiets innerhalb eines Wasserschutzgebiets und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.</p> <p>Bzgl. Boden, Mineralische Rohstoffe, Bergbau und Geotopschutz keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise unter Ziff. 10 werden bezüglich der Angaben der LGRB ergänzt.</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Behörde	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
8 bnNETZE GmbH	27.10.2020 Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Planungsgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes in der Von-Berckholtz-Straße mit Erdgas versorgt werden. Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNetze GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.	Diese Hinweise werden unter Ziff. 12 in den Textteil "Hinweise und Empfehlungen" aufgenommen.
9 Landratsamt Ortenaukreis	18.11.2020 I. Baurechtsamt Stellungnahme wird nachgereicht. II. Vermessung und Flurneuordnung <u>untere Vermessungsbehörde:</u> Keine Anregungen oder Bedenken <u>untere Flurneuordnungsbehörde:</u> Keine Bedenken oder Anregungen III. Amt für Umweltschutz Artenschutz Artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG sind generell zu beachten. Die in der artenschutzrechtlichen Abschätzung (erstellt durch Bioplan Bühl am 26.09.2020) genannten Vermeidungsmaßnahmen (VM 1 – VM 3) sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände einzuhalten. Unmittelbar angrenzend finden sich Gartenbereiche die von Zaun- oder Mauereidechsen genutzt werden könnten. Eine spontane Besiedlung des Baustellenbereichs kann nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind Erläuterungen zu ergänzen. Ggf. sind Schutzzäune zu stellen.	s. Stellungnahme Nr. 10 Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme <u>Stellungnahme Bioplan:</u> (s. mail vom 27.11.2020) Die umgebenden Gärten sind relativ strukturrarm und, noch wichtiger, aufgrund mehrerer großer Nadelbäume auch recht schattig.

Beratungsergebnis:
 Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

 Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Behörde	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
zu 9 Landratsamt Ortenaukreis	<p>Schutzgut Klima Wir empfehlen gemäß § 9 Landesbauordnung die nicht überbaubaren Flächen als Grünflächen festzusetzen. Die Gartenflächen sollten nach § 21a NatSchG vorwiegend begrünt und insektenfreundlich gestaltet werden.</p> <p>IV. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Zustimmung I. Abwasserentsorgung / Oberflächenentwässerung Gemäß Antragsunterlagen soll auf einem unbebauten Grundstück in der zweiten Reihe ein Einzelhaus gebaut werden. Das umgebende Gebiet des Baugrundstücks entwässert im Mischsystem. Über den vorhandenen Regenwasserkanal im Zuweg des Grundstücks soll der Anschluss erfolgen. In der Begründung der Unterlagen wird beschrieben, dass der vorhandene Regenwasserkanal nur über eine begrenzte Aufnahmekapazität verfügt. Genaue Angaben dazu, sowie Vorgaben zum nötigen Drosselabfluss sind den Unterlagen nicht zu entnehmen.</p>	<p>Zudem sind aus der unmittelbaren Umgebung keine aktuellen Artnachweise bekannt. Der einzige strukturell halbwegs geeignete Bereich, eine niedrige verputzte Mauer an der Nordwestecke des Geländes, wurde während des Vororttermins unter ausgesprochen günstigen Bedingungen kontrolliert - ohne Nachweis. Zudem sind aus der unmittelbaren Umgebung keine aktuellen Artnachweise bekannt. Aus fachgutachterlicher Sicht und aus unseren lokalen Erfahrungen ist daher für beide Arten ein regelmäßiges Vorkommen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p> <p>Eine Festsetzung als Gartenfläche ist nicht erforderlich, da eine Überbauung nicht zulässig ist. In die Begründung wird eine Empfehlung aufgenommen, die besagt, dass Gartenflächen vorwiegend begrünt und insektenfreundlich gestaltet werden sollen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beratungsergebnis:
 Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

 Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Behörde	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
zu 9 Landratsamt Ortenaukreis	<p>Hinweis hierzu: Die kurze Stichstraße in südlicher Richtung zur Erschließung des Baugrundstücks wird von Abfallsammelfahrzeugen im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht befahren (auch nicht in Rückwärtsfahrt). Dies bedeutet für die Bewohner des betroffenen Grundstücks, dass die Abfallbehälter (Graue Tonne, Grüne Tonne, Gelbe Säcke) sowie die sonstigen Abfälle (Sperrmüll, Grünabfälle) im Einmündungsbereich zur Erschließungsstraße „In der Gründ“ zur Abholung bereitgestellt werden müssen.</p> <p>Abfallwirtschaftssatzung Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Auf die erforderliche Bereitstellung der Abfallbehälter an der Straße "In der Gründ" wird hingewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
10 Landratsamt Ortenaukreis	<p>19.11.2020</p> <p>I. Baurechtsamt Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig. Wir bitten, uns nach der ortsüblichen Bekanntmachung zwei Fertigungen der Unterlagen (Satzung, Begründung, Bebauungsvorschriften, dazugehörige Pläne, Fachgutachten) auf dem Postweg sowie auf elektronischem Wege zukommen zu lassen. Des Weiteren legen Sie uns bitte einen Nachweis über die Bekanntmachung auf dem Postweg vor.</p> <p>Satzung: In § 1 wird erwähnt, dass der Bebauungsplan im Jahr 1991 geändert wurde. Bei der nun vorliegenden Planung müsste es sich deshalb um die 2. Änderung des Bebauungsplans handeln (nicht wie im Anschreiben um die erste Änderung). In Ziffer 1 der Begründung sollte dies noch ergänzt werden. Allerdings finden wir in unseren Unterlagen, dass im Jahr 1991 ein 1. Änderungsverfahren (betroffen waren Grundstücke 8220, 8221 und 8220) begonnen wurde. Ob dieses Verfahren bis zur Rechtskraft weitergeführt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis.</p>	<p>Kenntnisnahme Zusendung von 2 Fertigungen und allen erforderlichen Unterlagen ist von der Gemeinde zu veranlassen.</p> <p>Nach Prüfung in der Gemeinde konnten keine Hinweise auf den Abschluss (Satzungsbeschluss) der eingeleiteten Änderung gefunden werden. Deshalb wird das Verfahren wie eingeleitet als 1. Änderung durchgeführt. § 1 der Satzung wird entsprechend geändert.</p>

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Behörde	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
zu 9 Landratsamt Ortenaukreis	<p>Wir gehen davon aus, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit der bestehenden Kanalisation bekannt ist und im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung zur Grundstücksentwässerung die entsprechenden Vorgaben bzgl. der erforderlichen Drosselwassermenge festgesetzt werden.</p> <p>Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß § 55 WHG Abs. 2 Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Daher ist im Zuge der Planung der Grundstückentwässerung zu prüfen, welche Einzelkomponenten der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung hier realisiert werden können (z. B. durchlässige Flächenbefestigung, Gründächer, Versickerung).</p> <p>II.</p> <p>Hinsichtlich der Themen „Oberirdische Gewässer“, „Grundwasserschutz“, „Wasserversorgung“, „Altlasten“ und „Bodenschutz“ sind unsererseits keine Ergänzungen erforderlich.</p> <p>Wir bitten Sie, uns über die Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Belange und das Ergebnis der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu informieren.</p> <p>V. Gesundheitsamt Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>VI. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Bereitstellung der Abfallbehälter / Gelbe Säcke Die Bereitstellung der Abfälle, soweit diese im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden, muss an einer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen.</p>	<p>Ggf. erforderliche Auflagen werden im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Entsprechende Hinweise werden unter Ziff. 13 in den Textteil "Hinweise und Empfehlungen" aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Information ist ggf. von der Gemeinde zu veranlassen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Entsprechende Hinweise werden unter Ziff. 14 in den Textteil "Hinweise und Empfehlungen" aufgenommen.</p>

Beratungsergebnis:
 Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

 Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Behörde	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
zu 10 Landratsamt Ortenaukreis	<p>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen: Ziffer 2.1, zweiter Absatz: Die Rechtsgrundlage für diese Regelung findet sich in § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO. Entsprechend der Kommentierung Ernst/Zinkahn ist das Maß der Überschreitung zu definieren und in der Begründung auf die zugelassene Überschreitung einzugehen. Ziffer 2.2: Der Bezugspunkt liegt innerhalb der Baugrenzen und nicht auf der zugehörigen Erschließungsstraße (die Erschließungsstraße endet an der nördlichen Grundstücksgrenze des Flst. 8227). Wir empfehlen deshalb eine Formulierung dahingehend, dass der untere Bezugspunkt mit m+NN festgesetzt wird.</p> <p>Zeichnerischer Teil: Hinweis: Sollten die im zeichnerischen Teil festgesetzten Flächen für Carport/ Garage und Nebengebäude ausgenutzt werden, würde dies § 6 LBO widersprechen. Im Baugenehmigungsverfahren werden wir Baulasten anfordern. Ob diese von den Grundstückseigentümern übernommen werden, entzieht sich unserer Kenntnis.</p> <p>Begründung: Auf Seite 5 oben sollte noch die GFZ ergänzt werden.</p> <p>Ziffer 4.5, vierter Absatz: Der Passus „die Anzahl der auf dem Grundstück zu schaffenden Stellplätze“ ist zu streichen, da § 74 LBO lediglich die Erhöhung der Stellplatzanzahl vorsieht aber nicht zulässt deren Lage vorzugeben.</p>	<p>Ziff. 2.1 und die Begründung werden entsprechend präzisiert.</p> <p>Der Bezugspunkt liegt auf der Erschließungsfläche. Bezeichnung und Höhe (185,55 m+NN) werden deutlicher dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme § 6 LBO ist zu beachten.</p> <p>GFZ wird präzisiert und in der Aufzählung der Änderungen ergänzt. Ziff. 4.5 wird entsprechend präzisiert.</p>

Zusammengestellt: Freiburg, den 23.11.2020 BU-ta
27.11.2020 ergänzt bzgl. Stellungnahme Bioplan

153T6b02.doc

PLANUNGSBÜRO FISCHER 
Günterstalstraße 32 • 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 • info@planungsbueroefischer.de
Fax 0761/70342-24 • www.planungsbueroefischer.de

Stand: 23.11.2020

Seite 7

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Bebauungsplan 'Sommerhaldele' - nderung, Ortenberg
Artenschutzrechtliche Abschatzung -
Grundlage fur eine spezielle artenschutzrechtliche Prufung (saP)

Auftraggeber: **Gemeinde Ortenberg**
Dorfplatz 1
77799 Ortenberg

Auftragnehmer:



BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstrae 10
77815 Buhl / Baden

Projektbearbeitung: **LUKAS THIESS**
B. Sc. Umweltnaturwissenschaften
DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsokologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW

Buhl, Stand 26. September 2020

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Bebauungsplan 'Sommerhaldele' - anderung, Gemeinde Ortenberg**Artenschutzrechtliche Abschatzung -****Grundlage fur eine spezielle artenschutzrechtliche Prufung (saP)****1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Fur die anderung des Bebauungsplanes 'Sommerhaldele', Gemeinde Ortenberg, ist zu prufen, ob die Zugriffs- und Storungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden konnen. Betroffen sind alle europarechtlich geschutzten Arten (alle europaischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgefuhrt sind (besonders geschutzte und streng geschutzte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberucksichtigt, da nach dem Umweltschadensgesetz Arten und ihre Lebensraume der Anhange II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europaische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet moglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschutzten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschatzung durchgefuhrt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prufung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschatzung pruft, welche europaisch geschutzten Arten im Gebiet vorkommen konnen, und leitet mogliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschatzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelande-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage fur eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfullung von Verbotstatbestanden gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prufung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich liegt im Nordosten von Ortenberg zwischen den Straen In der Grund im Norden und Von-Berckholtz-Strae im Westen auf dem Flurstuck 8227 (Abbildung 1).

Die Flache ist als nahrstoffreiche Wiese zu charakterisieren, die Vegetation wird von Pflanzenarten wie *Scharfem Hahnenfu*, *Brennnessel*, *Lowenzahn*, *Gemeinem Fingerkraut*, *Weiß-Klee* und *Spitzwegerich* bestimmt. Angrenzend an die Nachbargrundstucke befinden sich Kirschlorbeerhecken.

Die Umgebung besteht aus Wohnbebauung mit Hausgarten sowie einigen hoheren Baumen, hauptsachlich Koniferen wie *Larche*, *Tanne*, *Sumpfyzypresse* und *Kiefer*.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

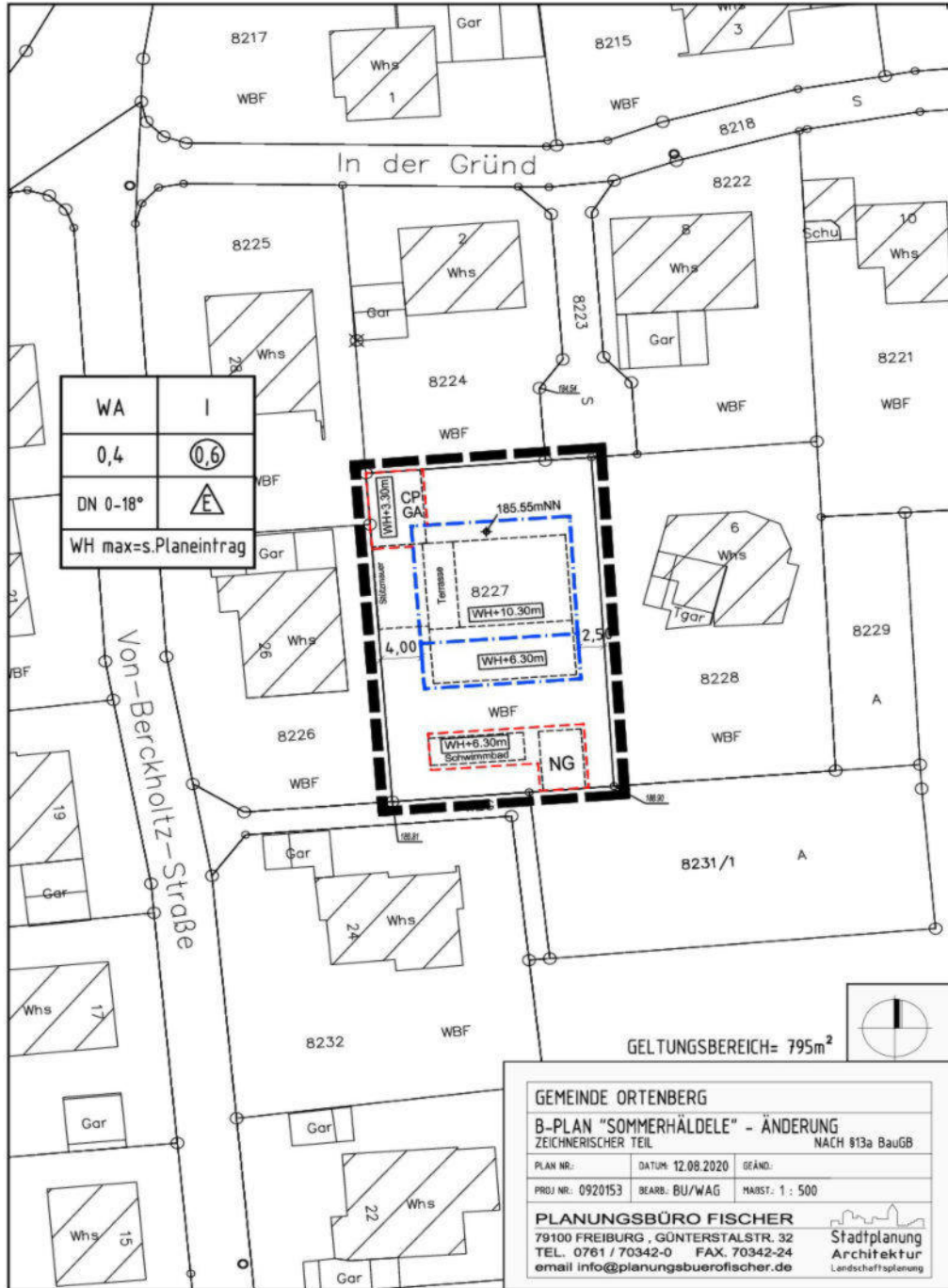


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches 'Sommerhäldele', Gemeinde Ortenberg.



Beratungsergebnis:			
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja: nein: Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja nein: Enth.:

3.0 Vorgehensweise

Am 8. September 2020 fand ein Vororttermin statt, bei dem der gesamte Geltungsbereich sowie die direkte Umgebung artenschutzrechtlich betrachtet wurde.

Die artenschutzrechtliche Abschatzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjahrigem Beschaftigung der Gutachter ber Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Auerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LUTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Es sind keine *Natura 2000-Gebiete* oder *Naturschutzgebiete* im Einwirkungsbereich des Vorhabens ausgewiesen. Die nachstgelegenen Schutzgebiete dieser Kategorien befinden sich in Entfernungen von rund vier Kilometern. Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens sind aufgrund der raumlichen Distanz ausgeschlossen.

Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und LWaldG

Im Geltungsbereich selbst liegen keine *kartierten Biotope*. In etwa 140 Metern Minimaldistanz befinden sich der geschutzte Biotop 'Feldgeholz Bachgraben' (175133174811), in groeren Entfernungen befinden sich weitere geschutzte Biotope. Auswirkungen auf die Biotope durch die Umsetzung des Vorhabens sind aufgrund der raumlichen Distanz ausgeschlossen.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europaischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vogel

Bei dem Vororttermin am 8. September 2020 wurden im Geltungsbereich *Amsel*, *Rotkehlchen* und *Hausrotschwanz* registriert. In der Umgebung sowie berfliegend wurden einige weitere Arten festgestellt, u.a. *Turmfalke*, *Turkentaube*, *Rauchschwalbe*, *Monchsgrasmucke*, *Bachstelze*, *Buchfink*, *Stieglitz* und *Haussperling*.



Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. – keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten		
Vogel u. a.		
Hausrotschwarz	+	Totung VM 1
Bachstelze	+	
Haussperling	+	
Turke ntaube	--	
Turnfalke	--	
Rauchschwalbe	--	
Ansel	--	
Saugetiere		
Fledermause	+	Storung VM 2
Haselmaus	--	
ubrige Saugetierarten	--	
Reptilien		
Zauneidechse	--	--
Mauereidechse	--	
Schlingnatter	--	
ubrige Reptilienarten	--	
Amphibien		
Gelbbauchunke	+	Totung VM 3
Kreuzkrote	--	
ubrige Amphibienarten	--	
Fische / Rundmauler	--	--
Muscheln	--	--
Krebse	--	--
Pseudoskorpione	--	--
Wasserschnecken	--	--
Landschnecken	--	--
Libellen	--	--
Holzkrafer	--	--
Wasserkafer	--	--
Schmetterlinge		
Groer Feuerfalter	--	--
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	
Nachkerzenschwarmer	--	
Spanische Flagge	--	
ubrige Schmetterlingsarten	--	
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blutenpflanzen sowie Moose		
Farn- und Blutenpflanzen	--	--
Moose	--	--



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Der Geltungsbereich selbst bietet keine Brutmoglichkeiten fur *Vogel*, da zur Nestanlage geeignete Strukturen wie Baume oder Gebusche fehlen. Fur Offenland-Bodenbruter wie die *Feldlerche* ist der Geltungsbereich nicht geeignet, u.a. aufgrund der Groe und der Lage im Siedlungsbereich.

In der Umgebung des Geltungsbereichs ergeben sich Brutmoglichkeiten fur verschiedene *Vogel*-Arten in Garten, in Baumen und an Gebauden. Diese konnen von dort aus den Geltungsbereich zur Nahrungssuche nutzen, ebenso Arten mit groerem Raumanpruch wie *Rabenkrahe* und *Grunspecht*.

Zusammenfassend ist im Geltungsbereich nicht mit Brutvorkommen planungsrelevanter *Vogel*-Arten zu rechnen, allerdings durften sehr wahrscheinlich verschiedene, auch planungsrelevante Arten unmittelbar angrenzend bruten und den Geltungsbereich zur Nahrungssuche nutzen, u.a. *Turnfalke*, *Mauersegler*, *Mehl-* und *Rauchschwalbe* sowie *Hausperling*. Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (GRUNEBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Erganzt werden sie von Arten, fur die das Land Baden-Wurttemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016) und die im Geltungsbereich bruten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Nicht vollstandig auszuschlieen ist, dass Arten wie *Hausperling*, *Hausrotschwanz* oder *Bachstelze* neue, temporare Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Einige Arten konnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren bruten und die Nester geschadigt oder zerstort sowie Jungvogel durch den Bauablauf getotet werden. Die Erfullung des Verbotstatbestandes Totung kann fur alle moglicherweise betroffenen *Vogel*-Arten durch entsprechende Manahmen (*VM 1 - Vermeidung von temporaren Brutmoglichkeiten*) verhindert werden.

Ferner ist mit der Totung oder Verletzung von Vogelindividuen weiterhin in Ausnahmefallen zu rechnen, etwa durch Kollisionen mit Maschinen oder Baufahrzeugen oder durch Kollision mit Bauwerken. Ein signifikant erhohotes Totungsrisiko fur alle registrierten Vogelarten ist jedoch durch das Vorhaben nicht erkennbar. Die Erfullung des Verbotstatbestandes Totung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher auszuschlieen.

Bei den nicht planungsrelevanten *Vogel*-Arten handelt es sich um verbreitete und/oder haufige, nicht gefahrdete Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig storungsanfallig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos gunstig ist. Fur diese Arten ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere in der Nachbarschaft voruberge-


Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

hend aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden daher für diese Vogelarten ausgeschlossen. Dies auch, obwohl die jeweiligen lokalen Populationen nicht bekannt sind, da es sich bei allen um keine seltenen Arten handelt, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust eines Revieres nicht verschlechtert.

Dies trifft auch auf eventuell in der Nachbarschaft brütende planungsrelevante *Vogel*-Arten wie *Rauch-* und *Mehlschwalbe* sowie *Hausperling* zu. Diese Arten sind noch vergleichsweise häufig, so dass sich auch hier bei Aufgabe einzelner Reviere der Erhaltungszustand nicht verändert.

Für die möglicherweise im Geltungsbereich und benachbart vorkommenden Arten bleibt der Lebensraum überwiegend und damit auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten, zum Teil werden durch die vorgesehene Bebauung neue Lebensraumelemente für diese Arten entstehen. Erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind daher nicht zu erkennen.

Für die auftretenden Nahrungsgäste, sowohl die nicht-planungsrelevanten als auch die planungsrelevanten *Vogel*-Arten, ist im Geltungsbereich aufgrund dessen Größe und Struktur kein essentielles Nahrungsgebiet zu erkennen, so dass eine Beeinträchtigung, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht gegeben ist.

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte Säugetierarten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 Fledermausarten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende 14 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Ortenberg und Umgebung vor: *Breitflügel*fledermaus, *Bechstein*fledermaus, *Wasser*fledermaus, *Wimper*fledermaus, *Großes Mausohr*, *Kleine Bart*fledermaus, *Fransen*fledermaus, *Kleiner Abendsegler*, *Rauhhauf*fledermaus, *Zwerg*fledermaus, *Mücken*fledermaus, *Graues* und *Braunes Langohr* sowie *Zweifarb*fledermaus (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Im Geltungsbereich ist kein Quartierpotential für *Fledermäuse* vorhanden, auch keine Einzelquartiere. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten



Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen. In der Umgebung sind Quartiere an größeren Bäumen und Gebäuden möglich, diese werden jedoch durch die Umsetzung des Vorhabens nicht berührt.

Der Geltungsbereich umfasst Offenland und grenzt teilweise an strukturreiche Bereiche an, so dass eine erhöhte *Fledermaus*-Aktivität möglich ist. Durch eine zusätzliche Beleuchtung könnte dadurch eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entstehen, was durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen*).

Einige *Fledermaus*-Arten nutzen eventuell den Geltungsbereich als (Zwischen-)Jagdgebiet. Aufgrund der Größe des Geltungsbereiches, aber auch aufgrund der Struktur wird ein essentielles Jagdgebiet jedoch ausgeschlossen. Damit sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Haselmaus

Im Geltungsbereich ist kein geeigneter Lebensraum für die *Haselmaus* vorhanden. Ferner gibt es keine Anbindung zu größeren Gehölzbereichen oder Wald. Ein Vorkommen der *Haselmaus* ist daher auszuschließen, ebenso eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist im Geltungsbereich aufgrund fehlender Gewässer auszuschließen.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.



Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Mauer- und *Zauneidechse* sowie *Schlingnatter* kommen im Naturraum und auch im Bereich von Ortenberg vor. Im Geltungsbereich besteht jedoch keine geeignete Lebensraumausstattung fur diese Arten. Ein Vorkommen dieser Arten wird daher ausgeschlossen, eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbestanden nach § 44 BNatSchG sind nicht gegeben.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *askulapnatter* kommen im Bereich von Ortenberg, aber auch im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbestanden nach § 44 BNatSchG werden somit fur diese Arten ausgeschlossen.

4. Amphibien

In Baden-Wurttemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschutzt sind. Die uberwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewasser gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie gefuhrt, keine jedoch ausschlielich im Anhang II.

Im Geltungsbereich sind keine dauerhaften Gewasser vorhanden. Ferner sind keine essentiellen Landlebensraume fur artenschutzrechtlich relevante *Amphibien*-Arten vorhanden.

Die *Gelbbauchunke* kommt im Naturraum und auch im Bereich von Ortenberg vor, im Geltungsbereich liegt jedoch derzeit kein geeigneter Lebensraum fur diese Art vor. Die Art kann allerdings wahrend der Baufelddraumung bzw. wahrend der Bauphase entstehende Kleingewasser besiedeln. Vor allem frisch gebildete flache Gewasser sind als Laichplatz geeignet. Daher kann es zu einer Verbotsverletzung kommen, was jedoch durch Vermeidungsmanahmen verhindert wird (*VM 3 - Gelbbauchunke*).

Im Naturraum gibt es Nachweise von *Kammolch*, *Kreuzkrote*, *Kleinem Wasserfrosch* und *Springfrosch*, nicht jedoch im Bereich von Ortenberg. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Geburtshelferkrote*, *Wechselkrote* oder *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Die *Knoblauchkrote* kommt randlich im Naturraum vor, jedoch in groerer Entfernung zu Ortenberg. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbestanden nach § 44 BNatSchG werden somit fur diese Arten ausgeschlossen.

5. Gewasser bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmauler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Kafer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und konnten in Gewassern der Umgebung vorkommen. Da sich im Geltungsbereich selbst keine Gewasser befinden, ist nicht mit Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu rech-



Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

nen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

6. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

7. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante Käferarten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

Holzkäfer - Von den artenschutzrechtlich relevanten Holzkäfer-Arten kommt der *Hirschkäfer* im Naturraum und auch im Bereich von Ortenberg vor. Ein Vorkommen dieser Art im Geltungsbereich kann jedoch aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähmigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind Tagfalter- und vier Nachtfalterarten.

Die artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor. Im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensraumstrukturen für diese Arten, so dass eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.



Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Die artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten *Nachtkerzenschwarmer* und *Spanische Flagge* kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch jeweils notwendige Lebensraumstrukturen, insbesondere Nahrungspflanzen.

Die ubrigen artenschutzrechtlich relevanten *Falter*-Arten besitzen im Geltungsbereich keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbestanden nach § 44 BNatSchG werden daher fur diese Arten ausgeschlossen.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blutenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blutenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Wurttemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten kommen zwei Arten im Naturraum vor: *Grunes Besenmoos* und *Rogers Goldhaarmoos*. Lebensraum fur diese Arten besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbestanden nach § 44 BNatSchG werden daher fur diese Arten und Gruppen ausgeschlossen.

6.0 Vermeidungsmanahmen

VM 1 - Vermeidung von temporaren Brutmoglichkeiten

Manahmen mussen ergriffen werden, die verhindern, dass sich *Vogel*-Arten im Baufeld ansiedeln und bei baubedingten Arbeiten getotet oder verletzt bzw. ihre Nester oder Gelege zerstort werden. Im Zweifel ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung einzurichten.

VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen

Durch Lichtemissionen ergeben sich Betroffenheiten, besonders bei *Fledermusen*. Grundsatzlich mussen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Storungen durch Licht und Erschutterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Manahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsatzlich muss auf eine starke und diffuse Straen- und Grundstucksbeleuchtung verzichtet werden.

- Geplante Lichtquellen, bevorzugt schwache LED-Beleuchtung, mussen in moglichst groer Entfernung zum Offenland angebracht werden. Lichtquellen durfen nicht in das unliegende Gelande ausstrahlen, sondern mussen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein. Dafur werden die Lichtquellen nach oben abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

- Insbesondere der Blauanteil im Licht lockt Insekten an und wird stark gestreut. Daher ist kunstliches Licht mit geringen Blauanteilen zu verwenden.

VM 3 - Gelbbauchunke

Die Bauzeit wird moglicherweise auch wahrend der Fortpflanzungszeit dieser *Amphibien*-Art stattfinden. Daher mussen bestehende sowie sich nach Regen bildende flache Gewasser umgehend beseitigt werden, damit keine *Gelbbauchunken* laichen konnen.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berucksichtigung und vollstandiger Umsetzung aller genannten Manahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbestanden nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prufung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FORSCHLER, J. HOLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Wurttembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Kafer Baden-Wurttembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

GRUNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HUPPOP, T. RYSLAVY & P. SODBECK (2015): Rote Liste der Brutvogel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogel-schutz 52: 19-68.

LUTH, M. (2010): Okologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121-149.


SODBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRODER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvogel Deutschlands. - Radolfzell.



Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 14. Dezember 2020
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 4

Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Sachverhalt und Begründung

1. Hauptstazung
Mit einer Änderung der Gemeindeordnung im Mai 2020 wurde § 37a GemO eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen.

Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung der Kommune. Für eine Übergangszeit vom Inkrafttreten der Neuregelung am 13. Mai 2020 bis 31. Dez. 2020 war/ist keine Hauptsatzungsregelung erforderlich (§ 37a Abs. 3 GemO).

Dies ändert sich jedoch mit Beginn des nächsten Jahres. Videositzungen, die ab 1. Januar 2021 durchgeführt werden sollen, müssen durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung abgesichert sein. Andernfalls wäre das Format dann nicht (mehr) möglich. Somit obliegt dem Gemeinderat die grundsätzliche Frage, ob das Format Videositzung künftig überhaupt zum Einsatz kommt; die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

Dem Abschnitt II „Gemeinderat“ wird danach folgender Paragraph 3a angefügt:

„Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.“

Auf die Änderungssatzung in der Anlage wird verwiesen.

2. Geschäftsordnung
Für die Zulassung von Videositzungen ist auch die Geschäftsordnung zu ändern.

Bei dieser Gelegenheit soll die Geschäftsordnung auch an das aktuelle Muster des Gemeinderates, den hiesigen Sprachgebrauch und Rechtslage angepasst werden.

In Anlage 2 findet sich ein Vergleich von neuer und alter Fassung, während in Anlage 3 die zu beschließende Fassung aufgeführt ist.

Mit einer Änderung der Gemeindeordnung im Mai 2020 wurde § 37a GemO eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die „3. Änderung der Hauptsatzung vom 16.02.1998“.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Gemeinde Ortenberg
Ortenaukreis

Satzung über die
3. Änderung der Hauptsatzung vom 16.02.1998
vom 14. Dezember 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg folgende Satzung über die „3. Änderung der Hauptsatzung vom 16.02.1998“ beschlossen:

§ 1

Dem Abschnitt II „Gemeinderat“ wird folgender Paragraph angefügt:

§ 3 a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung geltend gemacht hat.

Ortenberg, den 15. Dezember 2020

Markus Vollmer, Bürgermeister

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am ~~15~~14. Dezember ~~2014~~2020 folgende

Geschäftsordnung

gegeben.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt (führen) sein(e) Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2 ~~Mitgliedervereinigungen~~ Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu ~~Mitgliedervereinigungen~~ (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss ~~einschließlich etwaiger ständiger Gäste~~ aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

~~(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre inne-re Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.~~

~~(3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.~~

~~(34) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.~~

~~- § 32a Abs. 2 GemO -~~

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

– 32 Abs. 1 bis 3 GemO –

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

~~(1) Ein Viertel~~ (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

(4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.

~~(65)~~ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten.

– § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

§ 5 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

(2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

– §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO –

§ 7 Vertretungsverbot

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

(1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

– § 17 Abs. 3 GemO –

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe fortbesteht oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, sonst der Bürgermeister.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

– § 18 GemO –

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, sofern soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

– § 35 GemO –

§ 10 Verhandlungsgegenstände

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12 Einberufung

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel dreizeben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. In der Regel finden Sitzungen montags statt.

(3) Für den elektronischen Versand der Dokumente ist eine schriftliche Einverständniserklärung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Bei elektronischer Einberufung sind die von der Gemeinde vorgegebenen Sicherheitsvorschriften vom jeweiligen Gemeinderat zu beachten, die Teil der Zustimmungserklärung sind. Sofern mit dem jeweiligen Gemeinderat elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt keine zusätzliche schriftliche Ladung. Dies gilt auch für die Übersendung der Beratungsunterlagen.

(4) Jedes Gemeinderatsmitglied ist verpflichtet, mindestens einmal innerhalb von drei Tagen seinen E-Mail-Eingang auf der von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse (z. B. vorname.nachname@gr-ortenberg.de) oder ggf. zusätzlich auf der von dem Gemeinderatsmitglied der Gemeindeverwaltung mitgeteilten E-Mail-Adresse zu prüfen.

(5) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

(6) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

– § 34 Abs. 1 und 2 GemO –

§ 12a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 37a GemO –

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

§ 13 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels/Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

– § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO –

§ 14 Beratungsunterlagen

(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Sie dürfen von den Gemeinderäten ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

(3) Vorlagen, die für die öffentlichen Sitzungen an die Mitglieder des Gemeinderates ausgegeben werden, gehen gleichzeitig in elektronischer Form an die Presse.

– § 34 Abs. 1 GemO –

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

– § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

(2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

– § 36 Abs. 1 und 3 GemO –

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.

(2) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

– §§ 33, 71 Abs. 4 GemO –

§ 19 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 20 Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,

b) der Schlussertrag (§ 17 Abs. 5),

c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,

d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,

e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,

f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (*Schlussertrag*) und – (*Schluss der Rednerliste*) nicht stellen.

(5) Für den Schlussertrag gilt § 17 Abs. 5.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

(6) Wird der Antrag auf „Schluss der Redner- liste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

(6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

– § 37 GemO –

§ 23 Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstellen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

– § 37 Abs. 6 GemO –

§ 24 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

– § 37 Abs. 7 GemO – _____

§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.

– § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO –

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

§ 26 Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort

a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;

b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

(1) *Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).*

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

a) Die Fragestunde findet in der Regel *am Beginn* der öffentlichen statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.

b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

c) *Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung.* Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

– § 33 Abs. 4 GemO –

§ 28 Anhörung

(1) *Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung).* Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

– § 33 Abs. 4 GemO –

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder im elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen oder im elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Das elektronische Verfahren erfolgt durch Zustellung einer E-Mail an jedes Gemeinderatsmitglied und ggf. mit Verweis auf im Internet zur Verfügung stehende Anwendungen zur Erstellung von Terminumfragen oder einfachen Online-Umfragen.

§ 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

– § 37 Abs. 1 GemO –

§ 30 Offenlegung

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden.

Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

– § 37 Abs. 1 GemO –

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) *Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.*

– § 38 Abs.1 GemO –

§ 32 Führung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) *Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer“.*

– § 38 Abs. 2 GemO –

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.

(2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der übernächsten Sitzung, spätestens innerhalb von drei Monaten, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.

(3) *Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.*

– § 38 Abs. 2 GemO –

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

(1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

(2) *Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.*

– § 38 Abs. 2 GemO –

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.

c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.

f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

– §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO –

VII. Schlussbestimmung

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar ~~2015~~2021 in Kraft.

§ 37 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom ~~5. Juni 1986~~17. Dezember 2014 außer Kraft.

Ortenberg, den ~~17~~16. Dezember ~~2014~~2020

Markus Vollmer

Bürgermeister

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am 14. Dezember 2020 folgende

Geschäftsordnung

gegeben.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt (führen) sein(e) Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2 Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich *nach* § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre inne-re Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.

(4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

- § 32a Abs. 2 GemO -

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

– 32 Abs. 1 bis 3 GemO –

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

(4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten.

– § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

§ 5 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

(2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

– §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO –

§ 7 Vertretungsverbot

(1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraus-

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

setzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

– § 17 Abs. 3 GemO –

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten *oder dem Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes*,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten, solange die Schwägerschaft begründende Ehe *oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht* oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

(4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, sonst der Bürgermeister.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

– § 18 GemO –

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

– § 35 GemO –

§ 10 Verhandlungsgegenstände

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12 Einberufung

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. In der Regel finden Sitzungen montags statt.

(3) Für den elektronischen Versand der Dokumente ist eine schriftliche Einverständniserklärung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Bei elektronischer Einberufung sind die von der Gemeinde vorgegebenen Sicherheitsvorschriften vom jeweiligen Gemeinderat zu beachten, die Teil der Zustimmungserklärung sind. Sofern mit dem jeweiligen Gemeinderat elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt keine zusätzliche schriftliche Ladung. Dies gilt auch für die Übersendung der Beratungsunterlagen.

(4) Jedes Gemeinderatsmitglied ist verpflichtet, mindestens einmal innerhalb von drei Tagen seinen E-Mail-Eingang auf der von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse (z. B. vorname.nachname@gr-ortenberg.de) oder ggf. zusätzlich auf der von dem Gemeinderatsmitglied der Gemeindeverwaltung mitgeteilten E-Mail-Adresse zu prüfen.

(5) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

(6) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

– § 34 Abs. 1 und 2 GemO –

§ 12a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 37a GemO –

§ 13 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

– § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO –

§ 14 Beratungsunterlagen

(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Sie dürfen von den Gemeinderäten ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

(3) Vorlagen, die für die öffentlichen Sitzungen an die Mitglieder des Gemeinderates ausgegeben werden, gehen gleichzeitig in elektronischer Form an die Presse.

– § 34 Abs. 1 GemO –

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

– § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

– § 36 Abs. 1 und 3 GemO –

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.

(2) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

– §§ 33, 71 Abs. 4 GemO –

§ 19 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 20 Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,

b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),

c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,

d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,

e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,

f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und – (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

(5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.

(6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

(6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

– § 37 GemO –

§ 23 Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstellen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

– § 37 Abs. 6 GemO –

§ 24 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

– § 37 Abs. 7 GemO –

§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.

– § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO –

§ 26 Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;

b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.

b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

– § 33 Abs. 4 GemO –

§ 28 Anhörung

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

– § 33 Abs. 4 GemO –

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder im elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen oder im elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Das elektronische Verfahren erfolgt durch Zustellung einer E-Mail an jedes Gemeinderatsmitglied und ggf. mit Verweis auf im Internet zur Verfügung stehende Anwendungen zur Erstellung von Terminumfragen oder einfachen Online-Umfragen.

§ 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

– § 37 Abs. 1 GemO –

§ 30 Offenlegung

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden.

Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

– § 37 Abs. 1 GemO –

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

– § 38 Abs.1 GemO –

§ 32 Führung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer“.

– § 38 Abs. 2 GemO –

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.

(2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der übernächsten Sitzung, spätestens innerhalb von drei Monaten, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.

(3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

– § 38 Abs. 2 GemO –

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

(1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

– § 38 Abs. 2 GemO –

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.

c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.

f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

– §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO –

VII. Schlussbestimmung

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

§ 37 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen


Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 17. Dezember 2014 außer Kraft.

Ortenberg, den 16. Dezember 2020

Markus Vollmer
Bürgermeister

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 14. Dezember 2020
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 5

Wahlorganisation für die Landtagswahl am 14. März 2021– Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 14. März 2021 werden durch die **Gemeindebehörde** entsprechend den bestehenden Rechtsgrundlagen des Landeswahlgesetzes (LWG) und der Landeswahlordnung (LWO) folgende Anordnungen getroffen.

Die Gemeinde Ortenberg befindet sich im Wahlkreis Nr. 51 Offenburg.

1. Wahlbezirk

Nach § 1 LWO soll kein Wahlbezirk grundsätzlich mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Der Bürgermeister bestimmt nach § 1 Abs. 1 LWO, dass die Gemeinde Ortenberg einen Wahlbezirk bildet.

2. Wahlorgane

a) Wahlvorsteher und Wahlvorstand für die Urnenwahl

§ 10 LWG: pro Wahlbezirk 1 Wahlvorsteher und Wahlvorstand

- § 13 LWG: Zusammensetzung:-
- Wahlvorsteher als Vorsitzender
 - Stellvertreter des Wahlvorstandes und
 - mindestens 3 Beisitzer (Wahlberechtigte)

Aus den Beisitzern bestellt der Wahlvorsteher den Schriftführer und seinen Stellvertreter (§ 6 Abs. 4 LWO). Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter und die Beisitzer des Wahlvorstandes werden vom Bürgermeister berufen (§ 13 LWG).

Der Wahlvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Ernannt werden als:	
Wahlvorsteher:	Markus Vollmer
Stellvertreter:	Georg Sieferle
Weiterhin setzt sich der Wahlvorstand wie folgt zusammen:	
1. Beisitzer und Schriftführer:	Jonas Lehmann
2. Beisitzer und stellv. Schriftführer:	Anja Bächle
3. Beisitzer:	Matthias Buggle
4. Beisitzer:	Klaus Münchenbach

1. Stellv. Beisitzer:	Michael Riehle
2. Stellv. Beisitzer	Dr. Trutz-Ulrich Stephani
3. Stellv. Beisitzer:	Kilian Vollmer
4. Stellv. Beisitzer:	Dagmar Höfler-Dietz
Hilfskräfte:	Christa Fey, Carola Ehinger

Nach § 6 Abs. 4 LWO werden vom Vorsitzenden aus den Beisitzern der Schriftführer und dessen Stellvertreter bestellt:

Schriftführer:	Jonas Lehmann
Stellvertretender Schriftführer:	Anja Bächle

Der Vorsitzende hat die Beisitzer und den Schriftführer zu Beginn der ersten Sitzung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen.

b) Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

Die Gemeinde Ortenberg wurde durch das Schreiben vom 30. November 2020 von Kreiswahlleiter Herrn Loritz mit der Durchführung der Briefwahl im Wahlbezirk Ortenberg beauftragt.

Zusammensetzung des Briefwahlvorstandes:

- Briefwahlvorsteher
- Stellvertreter des Briefwahlvorstehers und mindestens 3 Beisitzer (Wahlberechtigte)

Ernannt werden als:	
Briefwahlvorsteher:	Paul Bahr
Stellvertreter:	Annette Sieferle
Weiterhin setzt sich der Wahlvorstand wie folgt zusammen:	
1. Beisitzer und Schriftführer:	Lena Walter
2. Beisitzer und stellv. Schriftführer:	Irene Schneider
3. Beisitzer:	Gabriele Hübsch
4. Beisitzer:	Matthias Kiefer
5. Beisitzer:	Gisela Scheuerer-Kraus
6. Beisitzer:	Anja Zeller
7. Beisitzer:	Carola Ehinger
8. Beisitzer:	Verena Berger

Nach § 6 Abs. 4 LWO werden vom Vorsitzenden aus den Beisitzern der Schriftführer und dessen Stellvertreter bestellt:

Schriftführer:	Lena Walter
Stellvertretender Schriftführer:	Irene Schneider

3. Wahlraum

Für den Wahlbezirk Ortenberg wird nach § 23 LWG, § 29 LWO folgender Wahlraum bestimmt:

"Schlossberghalle Ortenberg, Festhalle, Dorfplatz 3, 77799 Ortenberg"

3. Wahlzeit

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

4. Wahlumschläge

Bei der Urnenwahl im Wahllokal werden keine Wahlumschläge verwendet. Der Stimmzettel muss gefaltet und so in die Urne eingeworfen werden (§ 34 Abs. 2 LWO), dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Bei der Briefwahl ist weiterhin ein Wahlumschlag zu verwenden.

5. Kenntnisnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 2020 von der o. Wahlorganisation und Diensterteilung zustimmend Kenntnis genommen.

Ortenberg, den 14. November 2020

Markus Vollmer
Bürgermeister

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt die Wahlorganisation und Diensterteilung zur Kenntnis.

Stand vom 25. November 2020

Vorläufige Diensterteilung zur Landtagswahl am 14. März 2021

Zur Durchführung der Landtagswahl ergeht folgende Diensterteilung:
(Änderungen sind grau hinterlegt)

I. Urnenwahl

Gruppe I: 8.00 – 13. 00 Uhr und ab 18.00 Uhr

Stellv. Wahlvorsteher: Georg Sieferle
Beisitzerin und Schriftführerin: Jonas Lehmann
Beisitzer: Matthias Buggle
Stellv. Beisitzer: Paul Bahr
Stellv. Beisitzer: Michael Riehle

Gruppe II: 13.00 – 18.00 Uhr und ab 18.00 Uhr

Wahlvorsteher: Markus Vollmer
Beisitzer und stellv. Schriftführer: Anja Bächle
Beisitzer: Klaus Münchenbach
Stellv. Beisitzer: Dr. Trutz-Ulrich Stephani
Stellv. Beisitzer: Kilian Vollmer

Gruppe III: ab 18.00 Uhr

Hilfskraft: Christa Fey
Hilfskraft: Carola Ehinger

II. Briefwahl

Gruppe IV: ab 16.00 Uhr

Briefwahlvorsteher: Paul Bahr
Stellvertreter: Annette Sieferle
1. Beisitzer und Schriftführer: Lena Walter
2. Beisitzer und stellv. Schriftführer: Gisela Scheuerer-Kraus
3. Beisitzer: Gabriele Hübsch
4. Beisitzer: Matthias Kiefer
5. Beisitzer: Irene Schneider
6. Beisitzer: Anja Zeller
7. Beisitzer: Carola Ehinger
8. Beisitzer: Verena Berger

Die Wahlhelfer möchten sich bitte 15 Min. vor Beginn des Wahldienstes im Wahllokal einfinden.



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
14. Dezember 2020**

bearbeitet von:
Irene Schneider

- Öffentlich
- Nichtöffentlich
- Anlage/n

TOP 6

Einbringung und Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2021

Sachverhalt

1. Haushaltsjahr 2020

Das Haushaltsjahr 2020 wird trotz der Corona-Pandemie deutlich besser abschließen als geplant.

Sachkonto	Bezeichnung	2020	2020	
		Planansatz	Stand Dezember	Differenz
30130000	Gew erbesteuer	1.100.000 €	1.535.000 €	435.000 €
30530000	Gew erbesteuerkompensationszahlung	0 €	392.000 €	392.000 €
30210000	Einkommensteueranteil	2.347.100 €	2.144.450 €	-202.650 €
30220000	Umsatzsteueranteil	166.000 €	199.900 €	33.900 €
31110000	Schlüsselzuweisungen vom Land	931.700 €	1.003.850 €	72.150 €
31110010	Kommunale Investitionspauschale	333.400 €	371.500 €	38.100 €
31310000	Zuweisungen Corona Soforthilfe	0 €	55.400 €	55.400 €
30510000	Familienleistungsausgleich	177.600 €	155.200 €	-22.400 €
31410000	FAG Zuweisung Kita	473.100 €	463.350 €	-9.750 €
30510000	Förderung pädag. Leitungszeit Kita	0 €	34.050 €	34.050 €
	Gesamt	5.528.900 €	6.354.700 €	825.800 €

Zur Kompensation coronabedingter Gewerbesteuermindereinnahmen erhielten die Gemeinden in Baden-Württemberg im Jahr 2020 insgesamt 1,881 Mrd. €. Die Zuweisungen wurden auf Basis des jeweiligen gemeindlichen Gewerbesteueraufkommens der Jahre 2017 bis 2019 verteilt. Als Gewerbesteuer-Kompensationszahlung erhielt die Gemeinde Ortenberg **392.000 €**.

Das derzeitige Anordnungssoll der Gewerbesteuer liegt bei rund 1.535.000 € und somit um 435.000 € über dem Haushaltsansatz. Zusammen mit der Gewerbesteuerkompensationszahlung belaufen sich die Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer auf **827.000 €**.

Ein Einnahmeeinbruch ist in 2020 beim Einkommensteueranteil mit 202.600 € zu verzeichnen. Dennoch wird das Haushaltsjahr 2020 zum jetzigen Stand mit einem **Überschuss von ca. 800.000 €** abschließen.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

2. Haushaltsplanentwurf 2021 - Eckdaten -

Die Verwaltung hat den Haushaltsplanentwurf 2021 mit folgenden vorläufigen Gesamtzahlen erstellt:

Ergebnishaushalt

Ordentliche Erträge	6.870.000 €
Ordentliche Aufwendungen	<u>7.717.000 €</u>
Ordentliches Ergebnis	- 847.000 €

Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.945.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>5.199.000 €</u>
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 3.254.000 €

3. Haushaltsplanung 2021

3.1. Dem Haushaltsplan 2021 liegen die Orientierungsdaten des Landes (Haushaltserlass 2021) sowie die Ergebnisse der November-Steuerschätzung zugrunde. Darüber hinaus haben die einzelnen Organisationseinheiten der Gemeinde (Feuerwehr, Schule, Bauhof, Wasserversorgung etc.) gegenüber der Verwaltung ihren Mittelbedarf angemeldet.

In den kommenden Jahren wird sich die Finanzlage der Gemeinde aufgrund der Corona-Pandemie und deren Folgen sowie der Finanzausgleichssystematik verschlechtern. In den Jahren 2021 und 2022 kann der Ergebnishaushalt in der Planung nicht ausgeglichen werden. In den Jahren 2023 und 2024 kann der Ressourcenverbrauch wieder erwirtschaftet werden.

	Ordentliches Ergebnis des Ergebnishaushaltes	Ord. Ergebnis des Ergebnishaushaltes (ohne Abschreibungen und Auflösung)
2021	-847.000 €	-395.000 €
2022	-855.000 €	-385.000 €
2023	85.000 €	575.000 €
2024	4.000 €	494.000 €

3.2. Der **Ergebnishaushalt** 2021 weist nach den Planzahlen Erträge in Höhe von 6.870.000 € und Aufwendungen in Höhe von 7.717.000 € aus und schließt mit einem negativen ordentlichen Ergebnis von 847.000 € ab. Das negative ordentliche Ergebnis ist zum einen auf die Corona bedingten Mindereinnahmen beim Einkommensteueranteil (- 259.000 € gegenüber den bisherigen Planzahlen) zurückzuführen. Darüber hinaus steigt aufgrund der hohen Gewerbesteuererinnahmen im Jahr 2019 von 1,797 Mio. € die Kreis- und FAG-Umlage gegenüber dem Vorjahr um 237.000 € und gleichzeitig sinkt die Schlüsselzuweisung um 443.000 €.

3.3. Investitionen

Für die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind 1.945.000 € und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 5.199.000 € eingeplant.

Schwerpunkte der Investitionen im Jahr 2021 bilden insbesondere die Fortsetzung der Maßnahmen zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrt (2.137.000 €) sowie der Neubau einer Kindertagesstätte mit 40 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren (Ansatz 2021: 1.870.000 €; Ansatz 2022: 1.000.000 €).

Der Haushaltsplan 2021 sieht keine Steuer- und Gebührenerhöhungen sowie keine Kreditaufnahme vor. Der Schuldenstand im Kernhaushalt beläuft sich zum 31.12.2021 voraussichtlich auf 1.709.000 € (aus Investitionen in den Bereichen Wasser und Abwasser). Zur Finanzierung der Investitions-

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:
 Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

maßnahmen werden liquide Mittel (vergleichbar mit der allgemeinen Rücklage im kameralen Haushaltsplan) eingesetzt.

4. Finanzplan 2020 – 2024

4.1. Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum wurde in 2022 eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 30 Punkte auf 360 v.H. (Mehreinnahmen von 37.000 €) und zur Finanzierung für den Kindergartenneubau eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.000.000 € eingeplant.

Die Steuererhöhung wird zur Finanzierung des Schuldendienstes für den Kindergartenneubau verwendet („Kleinkind-Betreuungsaufschlag“ auf die Grundsteuer).

Hierzu folgende Erläuterungen:

- Der Finanzplan entfaltet keine Rechtswirkung und ist insofern unverbindlich (=„Arbeitsprogramm“).
- Eine Hebesatzänderung würde erst in der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 vorgenommen werden, steht also derzeit verbindlich noch nicht zur Diskussion.
- Ob dies tatsächlich erforderlich wird, wird abhängig von der Haushaltswirtschaft und vom gesamtwirtschaftlichen Verlauf der nächsten 12 Monate und Ende 2021 vorliegenden Prognoseaussagen für die Folgejahre sein.
- Die Grundsteuer ist eine „statische“ Steuer, d.h. die nominellen Werte (auf der Basis der Einheitswerte) ändern sich grundsätzlich nicht und sind auch nicht indexiert. Sie sind vergleichbar mit einer Miete, die über viele Jahre nie angehoben wird. Gemessen an der realen Kaufkraft wird die Grundsteuer daher jedes Jahr um den Kaufkraftverlust geringer. Nominell betrachtet würde eine Anhebung um 30 Punkte dem realen Steuerbetrag im Jahr 2010 entsprechen.

4.2. Als Investitionsmaßnahme wurde im Jahr 2022 die Umgestaltung des Dorfplatzes mit 550.000 € vorgesehen. Die zunächst für 2022 eingeplante Sanierung der Wasser- und Abwasserleitungen inklusive Straßenbau im Hinteren Burgweg mit Gesamtkosten von 930.000 € wurde aufgrund der angespannten Finanzlage auf das Jahr 2023 verschoben. Eine zeitliche Verschiebung im Finanzplanungszeitraum erfolgte auch für die Sanierungsmaßnahmen in der Zehntfreistraße und in der Farrengasse (ab 2025 ff.).

4.3. Im Finanzplanungszeitraum 2022 – 2024 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 1.380.000 € eingeplant.

4.5. Der von der Verwaltung erstellte Haushaltsplanentwurf 2021 wird in der Gemeinderatssitzung vorgestellt und näher erläutert. Der Haushaltsplanentwurf mit seinen wichtigsten Bestandteilen ist in der Anlage beigefügt.

Der Satzungsbeschluss ist für die Gemeinderatssitzung am 22. Februar 2021 vorgesehen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erörtert den Haushaltsplanentwurf 2021 und beauftragt die Verwaltung auf dieser Basis die Satzungsfertigung vorzubereiten.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja | nein: | Enth.: |



Gemeinde
Ortenberg

Haushaltsplanentwurf 2021

Inhaltsverzeichnis

Gesamtergebnishaushalt	3
Gesamtfinanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit	4
Gesamtergebnishaushalt – detaillierte Aufstellung	5
Mittelfristiger Finanzplan – Ergebnishaushalt –	11
Investitionsmaßnahmen 2020 – 2024	13
Teilhaushalt 1 – Innere Verwaltung	16
Teilhaushalt 2 – Dienstleistungen und Infrastruktur	46
Teilhaushalt 3 – Allgemeine Finanzwirtschaft	152
Berechnung des kommunalen Finanzausgleichs	157
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden	159
Haushaltserlass	162
Mittelanmeldungen (Feuerwehr, Kindergarten, Bauhof, Sport- und Festhalle, Wasserversorgung)	

Gesamtergebnishaushalt

Ifd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	4.897.002,19	4.211.500	4.213.900
2	+	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	1.648.439,68	1.995.000	1.499.800
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und - beiträge	0,00	217.800	219.000
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	608.128,31	666.200	668.300
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	247.769,34	129.200	83.100
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	118.617,99	65.700	91.400
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	5.310,73	5.000	4.500
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	96.148,19	88.600	90.000
11	=	Ordentliche Erträge	7.621.416,43	7.379.000	6.870.000
12	-	Personalaufwendungen	1.086.727,03-	1.154.500-	1.160.200-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.015.412,31-	1.402.100-	1.128.300-
15	-	Abschreibungen	16,12-	673.000-	671.000-
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	39.031,45-	38.700-	37.900-
17	-	Transferaufwendungen	4.220.543,77-	3.724.300-	4.385.000-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	300.633,11-	312.400-	334.600-
19	=	Ordentliche Aufwendungen	6.662.363,79-	7.305.000-	7.717.000-
20	=	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	959.052,64	74.000	847.000-
23	=	Veranschlagtes Sonderergebnis	0,00	0	0
24	=	Veranschlagtes Gesamtergebnis	959.052,64	74.000	847.000-

Gesamtfinanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit

Ifd. Nr.		Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2019 EUR 1	Ansatz 2020 EUR 2	Ansatz 2021 EUR 3	VE 2021 EUR 4
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	4.211.500	4.213.900	0
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	1.995.000	1.499.800	0
4	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0,00	666.200	668.300	0
5	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	129.200	83.100	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	65.700	91.400	0
7	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	5.000	4.500	0
8	+	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	0,00	88.600	90.000	0
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	7.161.200	6.651.000	0
10	-	Personalauszahlungen	0,00	1.154.500-	1.160.200-	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	1.402.100-	1.128.300-	0
13	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	38.700-	37.900-	0
14	-	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	0,00	3.724.300-	4.385.000-	0
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	312.400-	334.600-	0
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	6.632.000-	7.046.000-	0
17	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	0,00	529.200	395.000-	0

Gesamtergebnishaushalt – detaillierte Aufstellung

Ifd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	4.897.002,19	4.211.500	4.213.900
		30110000 Grundsteuer A	19.477,50	19.500	19.000
		30120000 Grundsteuer B	399.689,58	390.000	410.000
		30130000 Gewerbesteuer	1.797.317,47	1.100.000	1.200.000
		30210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	2.315.095,83	2.347.100	2.206.500
		30220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	184.437,81	166.000	191.300
		30320000 Hundesteuer	11.220,00	11.300	11.100
		30510000 Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	169.764,00	177.600	176.000
2	+	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	1.648.439,68	1.995.000	1.499.800
		31110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	800.900,20	931.700	539.000
		31110010 Kommunale Investitionspauschale	332.942,10	333.400	283.200
		31300000 Sonstige allg. Zuweisungen Bund	0,00	5.100	5.000
		31400000 Zuweis. u. Zuschüsse lfd. Zwecke Bund	829,70	0	300
		31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	106.778,68	251.700	193.900
		31410010 FAG Zuweisung für Kinderbetr. über 3 J.	168.951,00	195.700	192.200
		31410020 FAG Zuweisung für Kinderbetr. unter 3 J.	233.888,00	277.400	252.400
		31410030 FAG Zuweisung für pädagog. Leitungszeit	0,00	0	33.800
		31470000 Zuweisungen f. lfd. Zweck v. priv. Unter	4.150,00	0	0
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und - beiträge	0,00	217.800	219.000
		31600000 Planung bilanzielle Auflösung	0,00	217.800	219.000
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	608.128,31	666.200	668.300
		33110000 Verwaltungsgebühren	38.752,65	29.700	29.700
		33110010 Beglaubigungsgebühren, Grundbuchauszüge	0,00	0	600
		33210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	8.919,50	17.500	12.000
		33210010 Wassergebühren	236.138,80	277.000	280.000
		33210020 Kostenersätze für Hausanschlüsse	6.112,29	5.000	5.000
		33210030 Schmutzwassergebühren	198.660,20	220.000	223.000

Ifd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
		33210040 Niederschlagswassergebühren	93.548,49	94.000	94.000
		33210050 Bestattungsgebühren	9.746,38	8.000	9.000
		33210060 Grabnutzungsgebühren	10.205,00	10.000	10.000
		33210070 Leichenhallengebühren	6.045,00	5.000	5.000
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	247.769,34	129.200	83.100
		34110000 Miete	57.472,96	50.600	50.500
		34110010 Pacht	6.872,27	6.800	6.800
		34110020 Jagdpacht	1.200,00	1.200	1.200
		34210000 Erträge aus Verkauf	15.913,66	19.100	15.600
		34610000 Sonstige privatrechl. Leistungsentgelte	166.310,45	51.500	9.000
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	118.617,99	65.700	91.400
		34800000 Erstattungen vom Bund	2.843,70	700	2.700
		34810000 Erstattungen vom Land	693,00	600	400
		34820000 Erstattungen von Gemeinden und GV	9.351,55	6.200	17.700
		34830000 Erstattungen von Zweckverbänden	13.379,64	19.000	14.800
		34830010 Erstattung GRO Grundsteuer	1.741,00	1.700	4.000
		34830020 Erstattung GRO Gewerbesteuer	37.160,00	20.000	25.000
		34840000 Erstattungen v. d. gesetzl. Sozialversic	13.269,39	0	0
		34850000 Erstattungen von verb. Unternehmen, Sonv	0,00	1.000	1.000
		34870000 Erstattungen von privaten Unternehmen	0,00	11.500	17.000
		34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	40.179,71	5.000	8.800
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	5.310,73	5.000	4.500
		36170000 Zinsertrag von Kreditinstituten	98,96	0	0
		36510000 Erträge aus Gewinnanteile a.verb.Unterneh	5.093,83	5.000	4.500
		36990010 Weiterbelastung Bankgebühren	117,94	0	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	96.148,19	88.600	90.000
		35110000 Konzessionsabgaben	83.613,56	83.600	84.000
		35210000 Erstattung von Steuern	2,57	0	0
		35620000 Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnl	9.190,58	1.000	1.000
		35620200 Nachzahlungszinsen	3.341,00	4.000	5.000
		35910500 Ertrag aus diversen Differenzen	0,48	0	0
11	=	Ordentliche Erträge	7.621.416,43	7.379.000	6.870.000
12	-	Personalaufwendungen	1.086.727,03-	1.154.500-	1.160.200-
		40110000 Beamte	143.583,41-	194.700-	204.500-

Ifd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	586.138,51-	565.500-	568.000-
		40190000 Sonstige Beschäftigte	45.342,78-	55.600-	57.600-
		40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	114.840,25-	141.200-	144.400-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	56.511,66-	60.200-	56.400-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	121.813,03-	128.900-	119.800-
		40410000 Beihilfen, Unterstützungsl. Bedienstete	18.497,39-	8.400-	9.500-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.015.412,31-	1.402.100-	1.128.300-
		42110000 Unterh. Grundst. und baul. Anlagen	209.665,19-	343.500-	68.000-
		42110010 Unterhaltung der Heizungsanlagen	5.284,16-	21.000-	10.000-
		42120000 Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	106.084,79-	135.000-	137.500-
		42120010 Unterhaltung der Waldwege	3.558,10-	3.500-	2.000-
		42120020 Kulturkosten	0,00	900-	0
		42120040 Unterhaltung Leitungsnetz	33.925,01-	59.000-	55.000-
		42120050 Unterhaltung Hausanschlüsse	1.046,82-	13.000-	13.000-
		42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	24.588,43-	29.000-	35.800-
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	33.397,96-	42.600-	36.500-
		42220010 Erwerb von EDV, EDV- Zubehör	3.152,80-	5.000-	4.000-
		42310000 Mieten und Pachten	39.226,21-	41.700-	44.400-
		42310010 Miete für Maschinen und Fahrzeuge	5.154,06-	5.200-	5.700-
		42410000 Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche	3.974,48-	5.000-	5.000-
		42410010 Aufwand für Strom	63.792,83-	60.900-	62.800-
		42410020 Aufwand für Gas	46.289,36-	45.400-	50.500-
		42410030 Aufwand für Wasser/Abwasser	13.601,98-	16.100-	15.700-
		42410040 Aufwand für Abfallbeseitigung	7.050,13-	10.100-	9.400-
		42410050 Aufwand für Reinigungsmittel	4.187,78-	6.400-	8.900-
		42410060 Aufwand für Reinigungsunternehmen	74.801,11-	77.400-	105.900-
		42410070 Aufwand für Gebäudeversicherung	16.546,51-	18.600-	18.800-
		42410080 Aufwand für Sachversicherungen	12.229,60-	12.700-	13.200-
		42410090 Aufwand für Grundsteuer	2.957,15-	3.600-	2.200-

Ifd. Nr.	Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
		2019	2020	2021
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
	42510000 Haltung von Fahrzeugen	20.465,96-	26.100-	22.900-
	42510010 Kfz-Versicherungen, Kfz-Steuern	8.233,65-	7.600-	8.400-
	42510020 Treibstoffe für Fahrzeuge	9.351,58-	10.500-	10.000-
	42610000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	4.379,79-	5.800-	6.700-
	42610010 Aus- und Fortbildung	15.145,32-	16.600-	16.800-
	42610020 Dienst- und Schutzkleidung	9.853,54-	18.200-	17.800-
	42610030 Reinigung der Dienst- und Schutzkleidung	663,74-	1.000-	1.000-
	42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwe	23.066,28-	38.800-	24.500-
	42710010 Aufwand für Ehrungen	3.889,74-	3.000-	3.000-
	42710020 Aufwand für Repräsentationen	3.457,25-	4.000-	3.000-
	42710030 Aufwand für Städtepartnerschaft	1.483,04-	3.200-	2.200-
	42710040 Aufwand für Veranstaltungen	7.773,77-	5.200-	3.500-
	42710050 Aufwand für EDV	54.812,80-	65.900-	69.500-
	42710060 Aufwand Homepage	955,25-	400-	500-
	42710070 Aufwand Strom für Straßenbeleuchtung	20.306,43-	24.000-	24.000-
	42710080 Aufwand für Mittagessen	12.503,64-	12.000-	11.000-
	42740000 Lehr- und Unterrichtsmaterial	2.539,08-	4.500-	4.500-
	42740010 Lehr- und Unterrichtsmaterial Inklusion	7,54-	0	1.000-
	42740020 Unterrichtsmaterial: Papier- und Kopierm	1.085,70-	1.400-	1.400-
	42750000 Lernmittel	4.959,88-	5.000-	5.000-
	42750020 Sachkosten verlässliche Grundschule	522,62-	800-	800-
	42750030 Sachkosten Nachmittagsbetreuung	527,50-	500-	500-
	42760000 Besondere schulische Aufwendungen	1.534,91-	0	1.000-
	42810000 Aufwendungen f.d. Verbrauch von sonst. V	1.331,18-	3.900-	4.900-
	42910000 Aufwendungen f.so. Sach- u. Dienstlstg.	25.171,70-	110.500-	98.500-
	42910010 Aufstellung u. Änderung Bebauungspläne	32.958,10-	47.600-	34.600-
	42910020 LSP Honorar an STEG	37.917,86-	30.000-	47.000-
15	- Abschreibungen	16,12-	673.000-	671.000-
	47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	673.000-	671.000-
	47220500 Aufwand für diverse Differenzen	0,12-	0	0
	47223000 AfA a. FO wg. unbefr. Niederschlagung +	16,00-	0	0

Ifd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	39.031,45-	38.700-	37.900-
		45170000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	33.050,58-	31.100-	30.000-
		45180000 Zinsaufwendungen an s.inl.Bereiche	2.719,98-	2.600-	2.400-
		45930010 Aufwand aus Bankgebühren	2.389,30-	2.000-	2.500-
		45930020 Aufwand aus Negativzinsen	871,59-	3.000-	3.000-
17	-	Transferaufwendungen	4.220.543,77-	3.724.300-	4.385.000-
		43130000 Zuweisungen an Zweckverbände	83.351,76-	87.700-	91.500-
		43130010 Zuweisung an AZV - Abwasserabnahmepreis	185.157,61-	208.900-	213.200-
		43130020 Zuweisung an AZV - Zinsen Erstinvestit.	45,71-	0	0
		43130030 Zuweisung an AZV - Afa Erstinvestitionen	11.767,63-	11.700-	11.700-
		43130040 Zuweisung AZV Zinsen Eigenkapitalaussch.	9.536,31-	8.400-	7.200-
		43130050 Zuweisung an AZV - RW Behandlung	3.922,75-	4.000-	3.900-
		43170010 Zuschuss Anrufsammeltaxi	2.347,20-	4.000-	2.000-
		43170020 Zuschuss Rufauto	2.350,77-	2.000-	2.000-
		43170030 Zuschuss Carsharing	0,00	4.200-	4.200-
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	9.260,97-	22.000-	27.000-
		43180010 Zuschüsse an Vereine	14.108,68-	22.000-	21.000-
		43180020 Betriebskostenzuschuss an Kita	1.001.989,04-	963.000-	1.212.300-
		43410000 Gewerbesteuerumlage	583.133,26-	0	165.800-
		43710000 FAG-Umlage	1.053.898,00-	1.083.800-	1.186.600-
		43720000 Kreisumlage	1.259.674,08-	1.302.600-	1.436.600-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	300.633,11-	312.400-	334.600-
		44110000 Sonstige Personal- und Versorgungsaufw.	2.832,03-	3.500-	3.500-
		44210000 Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst.Tätigkeit	23.348,44-	20.500-	21.700-
		44220000 Verfügungsmittel (§13 Satz 1Nr. 1 GemHVO	1.915,29-	3.000-	3.000-
		44290000 Sonstige Aufwendungen Rechte und Dienste	0,00	0	7.200-
		44290010 Mitgliedsbeiträge	11.908,26-	15.500-	16.100-
		44310000 Geschäftsaufwendungen	22.702,12-	27.300-	30.500-
		44310010 Bürobedarf	5.513,52-	10.500-	10.000-
		44310020 Bücher und Zeitschriften	9.069,31-	8.900-	9.300-
		44310030 Telefonkosten	4.538,80-	4.300-	5.100-
		44310040 Portogebühren	9.593,12-	7.300-	9.300-

Ifd. Nr.	Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
		1	2	3
	44310050 Rechts- und Beratungskosten	17.789,85-	13.600-	9.100-
	44310060 Aufwand für Beitreibung u. Vollstreckung	0,00	500-	500-
	44310070 GEZ Gebühren	419,76-	600-	600-
	44310080 Internetkosten	2.206,18-	2.400-	3.300-
	44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	4.131,98-	5.800-	6.800-
	44410000 Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sond	7,33	0	0
	44410010 Versich. Haftpfl., Rechts., Unfall, Verm	22.851,61-	24.300-	24.100-
	44410020 Umlage an Unfallkasse	33.953,92-	35.400-	35.700-
	44410030 Wasserentnahmeentgelt	495,52-	1.200-	1.200-
	44500000 Erstattungen an den Bund	720,00-	1.800-	1.900-
	44510000 Erstattungen Land	1.125,12-	600-	1.200-
	44520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	63.722,82-	62.100-	65.200-
	44520010 Erstattung digitale Alarmierung	0,00	300-	300-
	44520020 Erstattung Schlauchpool	4.309,65-	4.500-	4.500-
	44520030 Erstattung Atemschutzpool	10.145,34-	10.000-	10.000-
	44520040 Erstattung Flächennutzungsplan	0,00	2.000-	2.000-
	44520050 Erstattung an Verwaltungsgemeinschaft	420,00-	500-	500-
	44550000 Erstattungen an verb. Unternehmen, Bet.,	1.709,50-	2.000-	2.000-
	44570000 Erstattungen an private Unternehmen	4.304,27-	1.000-	1.000-
	44580000 Erstattungen an übrige Bereiche	40.516,03-	38.000-	44.000-
	44820000 Erstattungszinsen	398,00-	5.000-	5.000-
19	= Ordentliche Aufwendungen	6.662.363,79-	7.305.000-	7.717.000-
20	= Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	959.052,64	74.000	847.000-
23	= Veranschlagtes Sonderergebnis	0,00	0	0
24	= Veranschlagtes Gesamtergebnis	959.052,64	74.000	847.000-

Mittelfristiger Finanzplan - Ergebnishaushalt -

Sachkonto	Erträge des Ergebnishaushaltes	lfd. Nr.:	Haushalts-jahr 2020	Planjahr 2021	1. Folgejahr 2022	2. Folgejahr 2023	3. Folgejahr 2024
			1.000 Euro				
	Steuern und ähnliche Abgaben						
3011 - 3012	Grundsteuern A und B		410	429	466	466	466
30130000	Gewerbsteuer		1.100	1.200	1.300	1.300	1.400
30210000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		2.347	2.207	2.281	2.415	2.563
30220000	Umsatzsteuer-Anteil		166	191	171	174	177
30320000	Hundesteuer		11	11	11	11	11
30510000	Familienleistungsausgleich		178	176	187	192	196
	Steuern und ähnliche Abgaben zusammen	1	4.212	4.214	4.416	4.558	4.813
	Zuweisungen						
31110000	Schlüsselzuweisungen		932	539	675	1.008	905
31110010	Kommunale Investitionspauschale		333	283	280	333	306
31410000	FAG Zuweisung für Kinderbetreuung		473	478	480	540	570
3130 + 3148	Sonstige allg. Zuweisungen		257	199	61	61	61
	Zuweisungen zusammen	2	1.995	1.500	1.496	1.942	1.842
	Steuern und Zuweisungen zusammen		6.207	5.714	5.912	6.500	6.655
31600000	Aufgelöste Investitionszuweisungen und -beiträge	3	218	219	230	240	240
3311 - 3321	Entgelte für öffentliche Leistungen o. Einrichtungen	5	666	668	680	680	685
3411 - 3461	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	6	129	83	83	83	83
3480 -3488	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7	66	91	80	80	80
36510000	Zinsen und ähnliche Erträge	8	5	5	5	5	5
3511+3562	Sonstige ordentliche Erträge	10	89	90	90	90	90
	Ordentliche Erträge des Ergebnishaushaltes	11	7.379	6.870	7.079	7.677	7.838

Mittelfristiger Finanzplan - Ergebnishaushalt -

Sachkonto	Aufwendungen des Ergebnishaushaltes	lfd. Nr.:	Haushalts-jahr 2020	Planjahr 2021	1. Folgejahr 2022	2. Folgejahr 2023	3. Folgejahr 2024
			1.000 Euro				
4011 - 4032	Personalaufwendungen	12	1.155	1.160	1.183	1.207	1.231
4211 - 4291	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14	1.402	1.128	1.070	1.080	1.100
47000000	Abschreibungen	15	673	671	700	730	730
4517 - 4593	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	16	39	38	40	51	55
	Transferaufwendungen						
4313 - 4318	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse		375	384	380	385	385
43180020	Betriebskostenzuschuss an Kindertagesstätte		963	1.212	1.330	1.446	1.475
43410000	Gewerbesteuerumlage		0	166	138	138	148
43710000	FAG-Umlage		1.084	1.187	1.243	967	1.039
43720000	Kreisumlage		1.303	1.437	1.515	1.247	1.330
	Transferaufwendungen zusammen	17	3.724	4.385	4.606	4.183	4.377
4411 - 4482	sonstige ordentliche Aufwendungen	18	312	335	335	341	341
	Ordentliche Aufwendungen des Ergebnishaushaltes	19	7.305	7.717	7.934	7.592	7.834
	Ordentliches Ergebnis des Ergebnishaushaltes	20	74	-847	-855	85	4
	<i>alte Zuführungsrate</i>		<i>529</i>	<i>-395</i>	<i>-385</i>	<i>575</i>	<i>494</i>

Investitionsmaßnahmen 2020 – 2024

I. Einzahlungen

in 1.000 Euro

Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Haushalts- jahr 2020	Planjahr 2021	1. Folgejahr 2022	2. Folgejahr 2023	3. Folgejahr 2024
1133 0000	Grundstücksmanagement	Veräußerung von Sachvermögen	20,0	255,0	350,0	0,0	0
2110 0110	Grundschule allgemein	Zuschuss für Digitalisierung	16,0	32,0	0,0	0,0	0
2810 0000	Sonstige Kulturpflege	Montenegro: Rückzahl. gewährter Zuschuss	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
3650 0101	Kindergarten	Zuweisungen und Zuschüsse	120,0	132,0	0,0	0,0	0,0
5110 0000	Städtebauliche Planung	LSP-Zuschuss für Gestaltung Kirchplatz	100,0	100,0	0,0	0,0	0,0
5110 0000	Städtebauliche Planung	LSP-Zuschuss für Platzgestaltung Kriegerdenkmal	72,0	72,0	0,0	0,0	0,0
5110 0000	Städtebauliche Planung	LSP - Zuschuss Fahrbahn Hauptstraße Bereich Bühlweg bis Burgweg	200,0	420,0	0,0	0,0	0,0
5110 0000	Städtebauliche Planung	LSP-Zuschuss für Grunderwerb	363,0	85,2	0,0	0,0	0,0
5110 0000	Städtebauliche Planung	LSP-Zuschuss für private Maßnahmen	78,0	78,0	60,0	60,0	30,0
5110 0000	Städtebauliche Planung	LSP-Zuschuss	0,0	0,0	330,0	108,0	72,0
5110 0000	Städtebauliche Planung	Veräußerung von Anlagevermögen (Voba)	377,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5330 0000	Wasserversorgung	Wasserversorgungsbeiträge	3,0	8,8	0,0	0,0	0,0
5380 0000	Abwasserbeseitigung	Abwasserbeiträge	5,0	13,0	0,0	0,0	0,0
5410 0100	Gemeindestraßen	GVFG Zuschuss für Gehweg Hauptstraße Bereich Bühlweg bis Burgweg	272,0	655,0	0,0	0,0	0,0
5410 0100	Gemeindestraßen	GVFG Zuschuss für Gehwegverbreiterung in der Kinzigtalstraße Höhe Westform	0,0	90,0	0,0	0,0	0,0
5410 0100	Gemeindestraßen	Erschließungsbeiträge	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5520 0000	Öffentliche Gewässer	Zuschuss Ausgleichstock Ausbau Uhlgraben	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5520 0000	Öffentliche Gewässer	Zuschuss für Ochsenbachverlegung	0,0	0,0	0,0	0,0	85,0
5520 0000	Öffentliche Gewässer	Zuschuss Ausgleichstock Zehntfreistr.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5520 0000	Öffentliche Gewässer	Zuschuss Gewässerrenaturierung Ohlsbach	0,0	0,0	0,0	0,0	127,0
6120 0000	Sonst. Allg. Finanzwirtschaft	Kreditaufnahme	0,0	0,0	1.000,0	380,0	0,0
Summe			1.700,0	1.945,0	1.744,0	552,0	318,0

II. Auszahlungen

in 1.000 Euro

Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Haushalts- jahr 2020	Planjahr 2021	1. Folgejahr 2022	2. Folgejahr 2023	3. Folgejahr 2024
1110 0000	Steuerung	neue Tablets für den Gemeinderat	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1122 0000	Gemeindekasse	Scanner + Lizenzen für digitale Belegarchiv.	6,5	6,5	0,0	0,0	0,0
1124 0100	Rathaus	Bew. Anlagevermögen	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0
1125 0100	Bauhof	Bew. Anlagevermögen	58,3	12,5	0,0	0,0	0,0
1125 0100	Bauhof	Bew. Anlagevermögen: Fahrzeuge	7,5	25,0	0	0,0	100,0
1125 0210	Bauhof	Umbau und Sanierung Bauhof Obsthof Herp	200,0	5,0	0,0	0,0	0,0
1133 0000	Grundstücksmanagement	Grunderwerb	32,0	115,0	0,0	0,0	0,0
2110 0110	Grundschule allgemein	Neue Heizung	0,0	0,0	0,0	30,0	0,0
2110 0110	Grundschule allgemein	Digitalisierung Schule	20,0	40,0	0,0	0,0	0,0
3650 0100	Kindergarten	Neubau einer Kindertagesstätte	1.700,0	1.870,0	1.000,0	0,0	0,0
3650 0100	Kindergarten	Sonnensegel	7,7	7,7	0,0	0,0	0,0
4241 0100	Sportstätten	Leichtathletik- / Outdooranlage	0,0	0,0	30,0	0,0	0,0
5110 0000	Städtebauliche Planung	LSP - Platzgestaltung Kirchplatz	270,0	50,0	0,0	0,0	0,0
5110 0000	Städtebauliche Planung	LSP - Platzgestaltung Kriegerdenkmal	150,0	100,0	0,0	0,0	0,0
5110 0000	Städtebauliche Planung	LSP - Grunderwerb	605,0	142,0	0,0	0,0	0,0
5110 0000	Städtebauliche Planung	LSP Zuschüsse für private Maßnahmen	130,0	130,0	100,0	100,0	50,0
5110 0000	Städtebauliche Planung	LSP Leibrentenzahlung	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
5110 0000	Städtebauliche Planung	Landessanierungsprogramm	0,0	0,0	550,0	300,0	200,0
5330 0000	Wasserversorgung	"Bruchstraße Süd"	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5330 0000	Wasserversorgung	Sommerhäldele	30,0	30,0	0,0	0,0	0,0
5330 0000	Wasserversorgung	Winzerkellerweg	10,0	10,0	0,0	0,0	0,0
5330 0000	Wasserversorgung	Hausanschlüsse	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5330 0000	Wasserversorgung	Zehntfreistraße	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5330 0000	Wasserversorgung	Hinterer Burgweg	0,0	0,0	0,0	120,0	0,0
5330 0000	Wasserversorgung	Farrengasse	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5330 0000	Wasserversorgung	Digitaisierung Wasserleitungsnetz	15,0	30,0	0,0	0,0	0,0
5330 0000	Wasserversorgung	Ersatzbeschaffung VW T4	15,0	20,0	0,0	0,0	0,0
5360 0000	Telekommunikationseinricht	Breitbandversorgung Ausbau - Beteiligung	50,0	56,0	0,0	0,0	0,0
5380 0100	Abwasserbeseitigung allg.	Kanalerneuerungsmaßnahmen	138,0	158,0	50,0	50,0	50,0
5380 0100	Abwasserbeseitigung allg.	Hausanschlüsse	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
5380 0100	Abwasserbeseitigung allg.	"Bruchstraße Süd"	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5380 0100	Abwasserbeseitigung allg.	SW Zehntfreistr.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5380 0100	Abwasserbeseitigung allg.	SW/RW Farrengasse	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5380 0400	Schmutzwasserkanalisation	Sommerhäldele	40,0	40,0	0,0	0,0	0,0
5380 0400	Schmutzwasserkanalisation	Winzerkellerweg	10,0	10,0	0,0	0,0	0,0
5380 0400	Schmutzwasserkanalisation	Hinterer Burgweg	0,0	0,0	0,0	24,0	0,0
5380 0200	Regenwasserkanalisation	Hinterer Burgweg	0,0	0,0	0,0	186,0	0,0
5380 0200	Regenwasserkanalisation	Obere Steine	35,0	35,0	0,0	0,0	0,0
5380 0200	Regenwasserkanalisation	Winkel/Joggerst etc.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

II. Auszahlungen

in 1.000 Euro

Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Haushalts- jahr 2020	Planjahr 2021	1. Folgejahr 2022	2. Folgejahr 2023	3. Folgejahr 2024
5410 0100	Gemeindestraßen	LSP - Gehweg Offenburger Straße Höhe Schule bis Gasthaus Ochsen	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5410 0100	Gemeindestraßen	LSP Fahrbahn Hauptstraße Bereich Bühlweg bis Burgweg	420,0	525,0	0,0	0,0	0,0
5410 0100	Gemeindestraßen	GVFG - Gehweg Hauptstraße Bereich Bühlweg bis Burgweg	1.010,0	1.190,0	0,0	0,0	0,0
5410 0100	Gemeindestraßen	GVFG - Gehwegverbreiterung in der Kinzigtalstraße Höhe Westform	0,0	170,0	0,0	0,0	0,0
5410 0100	Gemeindestraßen	Erschließung "Bruchstraße Süd"	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5410 0100	Gemeindestraßen	Straßensanierung Sommerhöldele	100,0	55,0	0,0	0,0	0,0
5410 0100	Gemeindestraßen	Straßensanierung Winzerkellerweg	10,0	10,0	0,0	0,0	0,0
5410 0100	Gemeindestraßen	Straßensanierung Zehntfreistraße	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5410 0100	Gemeindestraßen	Straßensanierung Hinterer Burgweg	0,0	0,0	0,0	580,0	0,0
5410 0100	Gemeindestraßen	Straßensanierung Farrengasse	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5410 0100	Gemeindestraßen	Grunderwerb: Verkehrsfläche	12,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5410 0100	Gemeindestraßen	Gehweg Abfahrt Allmendgrün	0,0	0,0	50,0	0,0	0,0
5410 0100	Gemeindestraßen	Überführung Bahn (Planungskosten)	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0
5410 0300	Straßenbeleuchtung	Bereich Offenburgerstr. Höhe Schule bis Hauptstraße Gasthaus Krone	120,0	120,0	0,0	0,0	0,0
5410 0300	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung für "Bruchstraße Süd"	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5410 0300	Straßenbeleuchtung	Ausbaumaßnahmen	20,0	5,0	5,0	5,0	5,0
5510 0200	Spielplätze	Erwerb bew. Sach.	7,0	30,0	0,0	30,0	0,0
5520 0000	Öffentliche Gewässer	Ausbau Uhlgraben (Planungskosten)	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0
5520 0000	Öffentliche Gewässer	Bachverlegung Ochsenbach	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
5520 0000	Öffentliche Gewässer	Grundstückserwerb Verlegung Ochsenbach	6,0	6,0	0,0	0,0	0,0
5520 0000	Öffentliche Gewässer	Ohlsbach: Gewässerrenaturierung	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
5520 0000	Öffentliche Gewässer	Sanierung Gewässer (Anw. Bühlweg 40)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5520 0000	Öffentliche Gewässer	Gewässersanier. Zehntfreistr. / Eschbach	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5520 0000	Öffentliche Gewässer	Freudentalbach / Schanzgraben	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5530 0000	Friedhof- und Bestattungswesen	Überdachung vor der Leichenhalle	0,0	80,0	0,0	0,0	0,0
5530 0000	Friedhof- und Bestattungswesen	Bew. Anlagevermögen: Spritzgerät	0,0	1,3	0,0	0,0	0,0
5550 0000	Forstwirtschaft	Erwerb von Grundstücken	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
5730 0800	Festhalle	Sanierung der Festhalle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6120 0000	Sonst. Allg. Finanzwirtschaft	ordentliche Kredittilgung	88,0	78,0	86,0 €	112,0 €	123,0 €
Summe			5.539,0	5.199,0	1.897,0	1.563,0	814,0

Teilhaushalt 1

Innere Verwaltung

Produktgruppe	
1110	Steuerung
1114	Zentrale Funktionen
1120	Organisation und EDV
1121	Personalwesen
1122	Finanzverwaltung und Kasse
1124	Gebäudemanagement
1125	Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge
1126	Zentrale Dienstleistungen (zentrale Beschaffung/Post, Frankier/Vers.)
1130	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
1133	Grundstücksmanagement

THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1110 **Steuerung**

Einzelprodukte

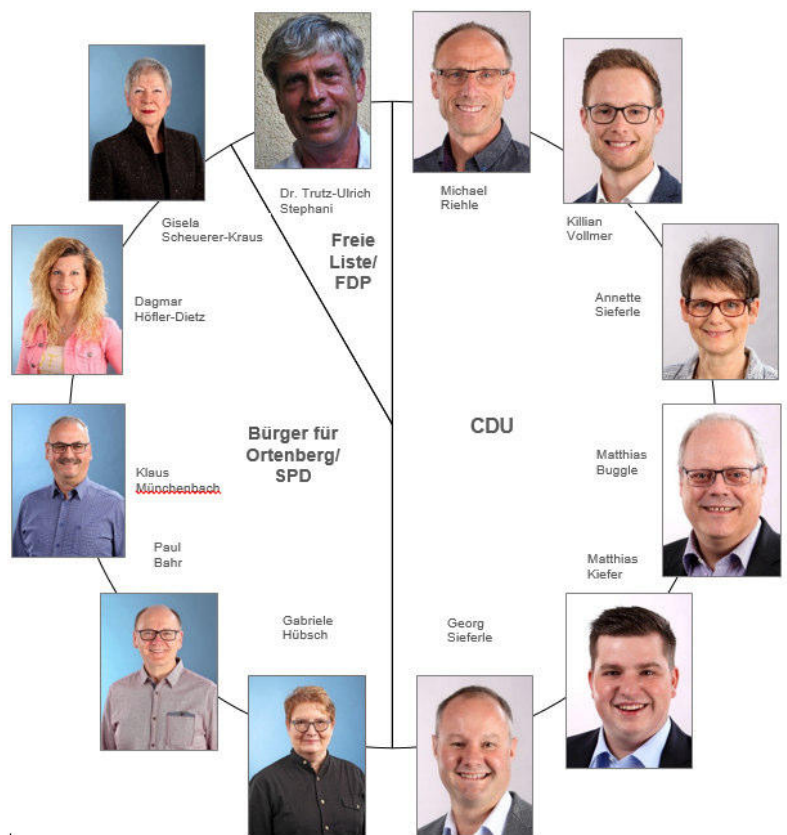
11.10.01 Politische Steuerung
 11.11.01 Geschäftsführung für den Gemeinderat und seiner Ausschüsse

Produktbeschreibung

In der Produktgruppe Steuerung werden die Gemeinkosten für den Gemeinderat und den Bürgermeister sowie alle administrativen und organisatorischen Aufgaben für den Gemeinderat abgebildet.

Hierzu gehören:

- Vorbereitung und Versand der Beratungsunterlagen an die Gremiumsmitglieder
- Einladung, organisatorische Betreuung, Protokollieren der Sitzungen
- Einladung und Organisation der Ortstermine
- Einsatz und Pflege des Ratsinformationssystems
- Betreuung der Ratsmitglieder außerhalb von Sitzungen
- Abwicklung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige



Der Gemeinderat und der Bürgermeister sind die Organe der Gemeinde. Als Hauptorgan legt der Gemeinderat die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats sowie Leiter der Gemeindeverwaltung.

Produktverantwortung

Bürgermeister

THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1110 **Steuerung**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.677,59	0	0
		34840000 Erstattungen v. d. gesetzl. Sozialversic	2.677,59	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	2.677,59	0	0
12	-	Personalaufwendungen	218.708,45-	214.700-	211.300-
		40110000 Beamte	107.022,00-	119.000-	125.100-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	26.440,98-	9.200-	0
		40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	72.489,34-	80.500-	82.400-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	2.476,24-	900-	0
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	4.998,30-	1.800-	0
		40410000 Beihilfen, Unterstützungs- l. Bedienstete	5.281,59-	3.300-	3.800-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.738,97-	5.800-	5.800-
		42610010 Aus- und Fortbildung	1.462,12-	2.000-	2.000-
		42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwe	3.216,86-	3.500-	3.500-
		42710050 Aufwand für EDV	59,99-	300-	300-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.829,05-	15.100-	15.100-
		44210000 Aufw. f. ehrenamtl. u. sonst. Tätigkeit	8.102,00-	9.000-	9.000-
		44220000 Verfügungsmittel (§13 Satz 1Nr. 1 GemHVO	1.915,29-	3.000-	3.000-
		44310020 Bücher und Zeitschriften	0,00	100-	100-
		44310030 Telefonkosten	1.031,90-	1.000-	1.000-
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	1.779,86-	2.000-	2.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	236.276,47-	235.600-	232.200-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	233.598,88-	235.600-	232.200-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	233.598,88-	235.600-	232.200-

42710000 Weihnachtsfeier, Betriebsausflug Gemeinderat

THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1114 **Zentrale Funktionen**

Einzelprodukte

11.14.05 Datenschutzbeauftragte/-r
11.14.06 Repräsentation
11.14.10 Bürgerschaftliches Engagement

Produktbeschreibung

- Bearbeitung von Grundsatzfragen des Datenschutzes und Koordination von Maßnahmen des Datenschutzes
- Vorbereitung und Durchführung von Empfängen und Veranstaltungen
- Pflege der Partnerschaft mit der Gemeinde Stotzheim (Frankreich) und Ortenberg/Hessen
- Prüfung der Voraussetzungen für die Vergabe und Verleihung der Bürgermedaille
- Ehrung von Alters- und Ehejubilaren
- Geschenke/Präsente zur Geburt, Jubiläen und sonstigen Ehrungen
- Kondolenzbekundungen bei Sterbefällen
- Koordination und Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements

Produktverantwortung

Hauptamt
Sekretariat

THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1114 **Zentrale Funktionen**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0
12	-	Personalaufwendungen	17.755,35-	21.500-	22.300-
		40190000 Sonstige Beschäftigte	17.755,35-	21.500-	22.300-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.426,99-	9.000-	7.000-
		42710010 Aufwand für Ehrungen	3.869,74-	3.000-	3.000-
		42710020 Aufwand für Repräsentationen	3.457,25-	4.000-	3.000-
		42710030 Aufwand für Städtepartnerschaft	100,00-	2.000-	1.000-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,42-	0	0
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	0,42-	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	25.182,76-	30.500-	29.300-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	25.182,76-	30.500-	29.300-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	7.038,26-	0	0
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	7.038,26-	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	7.038,26-	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	32.221,02-	30.500-	29.300-

THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1120 **Organisation und EDV**

Einzelprodukte

11.20.01 Organisationsberatung
11.20.02 Hard- und Software: Kundenbetreuung/Benutzerservice
11.20.03 Entwicklung, Pflege und Betreuung von Anwendungen
11.20.04 Betrieb und Anwendung von EDV-Verfahren auf zentralen Rechnersystemen
11.20.05 Zentrale Netze einschließlich. Telekommunikationsanlagen (TK-Anlage)

Produktbeschreibung

- Durchführung von Organisationsuntersuchungen
- Stellenbedarfsbemessung und –bewertung
- Installation und Betreuung von Hard- und Software
- Betrieb und Bereitstellung der EDV- und Telekommunikationsanlagen
- Betrieb und Anwendung von EDV-Verfahren auf zentralen Rechnersystemen (z.B. EDV-Verfahren der Komm.ONE)
- Störungsbeseitigung
- Datensicherung
- Berechtigungsverwaltung
- Bereitstellung des Zugangs zu Online-Diensten einschl. erforderl. Infrastruktur

Produktverantwortung

Hauptamt

THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1120 **Organisation und EDV**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.147,53	0	0
		34840000 Erstattungen v. d. gesetzl. Sozialversic	1.147,53	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	1.147,53	0	0
12	-	Personalaufwendungen	15.850,16-	12.100-	11.300-
		40110000 Beamte	0,00	4.800-	7.600-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	11.492,81-	2.800-	0
		40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	0,00	3.200-	3.200-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	1.099,27-	300-	0
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	2.110,55-	600-	0
		40410000 Beihilfen, Unterstützungsl. Bedienstete	1.147,53-	400-	500-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.523,93-	21.000-	20.000-
		42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	57,72-	500-	500-
		42220010 Erwerb von EDV, EDV-Zubehör	3.050,13-	3.000-	2.000-
		42710050 Aufwand für EDV	9.739,87-	13.000-	13.000-
		42910000 Aufwendungen f.so. Sach-u. Dienstlsg.	4.676,21-	4.500-	4.500-
15	-	Abschreibungen	0,00	8.000-	5.200-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	8.000-	5.200-
17	-	Transferaufwendungen	345,24-	0	0
		43130000 Zuweisungen an Zweckverbände	345,24-	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	33.719,33-	41.100-	36.500-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	32.571,80-	41.100-	36.500-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	32.571,80-	41.100-	36.500-

42210000 Wartungspauschale für die Telefonanlage

42710050 Aufwand für EDV-Leistungen von Komm.ONE: PCLAN-Unterstützungsvertrag, Paketservice, Support bei Verbindungsproblemen etc.

42910000 Aufwand für EDV-Betreuung der Fa. Ralph Nendzynski GmbH

THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1121 **Personalwesen**

Einzelprodukte

11.21.01 Personalbedarfsdeckung
11.21.02 Personalbetreuung
11.21.03 Ausbildung
11.21.04 Fortbildung
11.21.05 Bezüge- und Entgeltabrechnung
11.21.07 Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Produktbeschreibung

- Abwicklung und Durchführung des Stellenbesetzungs- und Auswahlverfahrens
- Personalangelegenheiten (z.B. Einstellung, Ernennung, Beförderung, Versetzung)
- Personalbedarfsdeckung und Personalbetreuung der Auszubildenden
- Betreuung und Führung des Personals
- Förderung der Fortbildung der Beschäftigten
- Durchführung von Veranstaltungen/Versammlungen für die gesamte Belegschaft
- Ordnungsgemäße und termingerechte Berechnung und Anweisung der Bezüge für Arbeitnehmer und Beamte, Reisekostenabrechnung
- Leistungsorientierte Bezahlung
- Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Produktverantwortung

Personalamt

THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1121 **Personalwesen**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0
12	-	Personalaufwendungen	21.760,99-	34.700-	36.200-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	16.753,23-	26.600-	27.700-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	1.585,66-	2.600-	2.800-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	3.422,10-	5.500-	5.700-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.269,55-	6.300-	9.000-
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	185,41-	0	300-
		42610000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	688,06-	800-	1.700-
		42610010 Aus- und Fortbildung	3.055,00-	2.000-	2.000-
		42710010 Aufwand für Ehrungen	20,00-	0	0
		42710050 Aufwand für EDV	3.321,08-	3.500-	4.000-
		42910000 Aufwendungen f.so. Sach-u. Dienstlsg.	0,00	0	1.000-
15	-	Abschreibungen	0,00	0	1.300-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	0	1.300-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.312,41-	16.100-	13.600-
		44110000 Sonstige Personal- und Versorgungsaufw.	2.832,03-	3.500-	3.500-
		44310020 Bücher und Zeitschriften	761,49-	0	800-
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	389,61-	700-	700-
		44410020 Umlage an Unfallkasse	11.329,28-	11.900-	8.600-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	44.342,95-	57.100-	60.100-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	44.342,95-	57.100-	60.100-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	44.342,95-	57.100-	60.100-

42610000 Arbeitssicherheit, Betriebsarzt

42710050 Personalabrechnungsverfahren dvv Personal, dvv Formularserver

44110000 Betriebsausflug, Weihnachtsfeier

THH1	Innere Verwaltung
11	Innere Verwaltung
1122	Finanzverwaltung, Kasse

Einzelprodukte

- 11.22.01 Haushalts- und betriebswirtschaftliche Dienstleistungen
- 11.22.02 Aufgaben der Kommune als Steuerschuldnerin
- 11.22.03 Verwaltung von Treuhandvermögen, Sondervermögen, Nachlässen, Schenkungen, Vermächtnissen
- 11.22.05 Zahlungsverkehr einschließlich Verwaltung der Kassenmittel und Wertgegenstände
- 11.22.06 Buchhaltung, Rechnungslegung, Haushaltsrechnung
- 11.22.07 Zwangsweise Einziehung von Forderungen
- 11.22.08 Abwicklung von Geld- und Sachspenden
- 11.32.01 Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer
- 11.32.02 Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer
- 11.32.03 Festsetzung und Erhebung von sonstigen Steuern
- 11.32.04 Festsetzung und Erhebung von sonstigen Abgaben

Produktbeschreibung

- Haushaltsplanung und Haushaltsvollzug
- Rechnungslegung / Jahresabschluss
- Führen der Kosten- und Leistungsrechnung
- Gebührenkalkulationen
- Aufbereitung, Prüfung und Abwicklung steuerlich relevanter Vorgänge sowie die Erarbeitung von Steuererklärungen (Umsatz-, Körperschaftsteuer)
- Etatplanung, Finanzplanung, Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Sternenmatt
- Etatplanung, Finanzplanung, Jahresabschluss für den Zweckverband Wassergewinnung und Wasseraufbereitung Ortenberg/Ohlsbach
- Gewährleistung der Kassenliquidität sowie die Bewirtschaftung der Kassenmittel einschließlich Geldanlagen und Aufnahme von Kassenkrediten
- Fertigung von Tagesabschlüssen
- Personen- und Sachkontenführung
- Bearbeitung von Stundungsanträgen
- Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Einleitung der Zwangsvollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen
- Beitreibung von Geldforderungen für Dritte im Wege der Amts- bzw. Vollstreckungshilfe
- Abwicklung von Geld- und Sachspenden
- Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebühren und sonstiger Abgaben

Produktverantwortung

Gemeindekasse / Rechnungsamt

THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1122 **Finanzverwaltung, Kasse**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	15,00	0	0
		33110000 Verwaltungsgebühren	15,00	0	0
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.721,15	5.000	5.000
		34830000 Erstattungen von Zweckverbänden	3.067,00	4.000	4.000
		34840000 Erstattungen v. d. gesetzl. Sozialversic	5.619,15	0	0
		34850000 Erstattungen von verb. Unternehmen, Sonv	0,00	1.000	1.000
		34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	35,00	0	0
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	117,94	0	0
		36990010 Weiterbelastung Bankgebühren	117,94	0	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	12.532,06	5.000	6.000
		35620000 Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnli	9.190,58	1.000	1.000
		35620200 Nachzahlungszinsen	3.341,00	4.000	5.000
		35910500 Ertrag aus diversen Differenzen	0,48	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	21.386,15	10.000	11.000
12	-	Personalaufwendungen	164.260,04-	185.100-	180.800-
		40110000 Beamte	32.911,14-	46.500-	37.300-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	84.446,04-	85.300-	96.600-
		40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	13.181,55-	14.100-	14.200-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	8.214,51-	11.800-	10.000-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	17.517,25-	25.000-	20.000-
		40410000 Beihilfen, Unterstützungs- l. Bedienstete	7.989,55-	2.400-	2.700-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.557,05-	23.500-	23.000-
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	0,00	500-	500-
		42610010 Aus- und Fortbildung	668,40-	2.000-	1.500-
		42710050 Aufwand für EDV	17.888,65-	21.000-	21.000-
15	-	Abschreibungen	4,12-	0	0
		47220500 Aufwand für diverse Differenzen	0,12-	0	0
		47223000 AfA a. FO wg. unbefr. Niederschlagung +	4,00-	0	0
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.389,30-	2.000-	2.500-
		45930010 Aufwand aus Bankgebühren	2.389,30-	2.000-	2.500-

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.719,31-	11.900-	9.900-
		44290010 Mitgliedsbeiträge	70,00-	100-	100-
		44310010 Bürobedarf	0,00	300-	300-
		44310020 Bücher und Zeitschriften	2.306,46-	2.000-	2.000-
		44310050 Rechts- und Beratungskosten	8.746,50-	3.000-	1.000-
		44310060 Aufwand für Beitreibung u. Vollstreckung	0,00	500-	500-
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	198,35-	1.000-	1.000-
		44820000 Erstattungszinsen	398,00-	5.000-	5.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	196.929,82-	222.500-	216.200-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	175.543,67-	212.500-	205.200-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	23.082,90	25.500	29.500
		38110020 Ertrag Verrechnung Verwaltungskosten	23.082,90	25.500	29.500
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	23.082,90	25.500	29.500
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	152.460,77-	187.000-	175.700-

34830000 Erstattung für die kaufmännische Betreuung des Zweckverbandes Wassergewinnung und Wasseraufbereitung Ortenberg/Ohlsbach

34850000 Erstattung für die kaufmännische Betreuung vom Eigenbetrieb Sternenmatt

35620200 Nachzahlungszinsen für die Gewerbesteuer

38110020 Verwaltungskostenbeitrag: Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung; Personal- und Sachleistungen für SoNO

42710050 EDV Kosten für das Finanzwesenprogramm SMART, Cloudzugang, Veranlagungsverfahren für Grundsteuer, Gewerbesteuer und Hundesteuer, Lizenzgebühren für Ebsec (Onlinebanking), digitale Belegarchivierung

44820000 Erstattungszinsen für die Gewerbesteuer

THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1124 **Gebäudemanagement**

Einzelprodukte

11.24.01 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Modernisierungen und Sanierungen einschl. Bauherrenleistungen und Beratungsleistungen
 11.24.02 Gebäudebewirtschaftung (bebaute Grundstücke einschl. technischer Anlagen; Energiemanagement)

Produktbeschreibung

- Verwaltung und Instandhaltung von Gebäuden einschl. technischer Anlagen
- Betrieb und Betreuung technischer Anlagen an und in Gebäuden
- Wirtschaftliche und kostengünstige Bewirtschaftung von eigenen und angemieteten Gebäuden einschl. Gebäudereinigung
- Erhaltung der Substanz der gemeindeeigenen Gebäude
- Reduzierung des Energiebedarfs und Wirtschaftlichkeit im Energieverbrauch
- Bereitstellung von Gebäuden und Räumlichkeiten für die Erfüllung kommunaler Aufgaben



Zugeordnete Kostenstellen

11240100	Rathaus
11240200	Altes Rathaus
11240300	Bruchstraße 2
11240400	Vogtskeller, Backhäuschen
11240500	Volksbankgebäude
11240600	Allmendgrün 1

Produktverantwortung

Bauamt

THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1124 **Gebäudemanagement**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	17.700	16.900
		31600000 Planung bilanzielle Auflösung	0,00	17.700	16.900
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	3.015,02	0	0
		34110000 Miete	1.851,96	0	0
		34610000 Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	1.163,06	0	0
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.924,26	2.000	2.000
		34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	1.924,26	2.000	2.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	4.939,28	19.700	18.900
12	-	Personalaufwendungen	11.735,61-	12.300-	11.800-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	9.025,33-	9.500-	9.000-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	860,03-	900-	900-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	1.850,25-	1.900-	1.900-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	48.109,64-	61.900-	54.000-
		42110000 Unterh. Grundst. und bauli. Anlagen	2.906,96-	8.000-	7.500-
		42110010 Unterhaltung der Heizungsanlagen	1.034,65-	16.000-	4.500-
		42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.292,91-	500-	2.000-
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	1.373,98-	1.000-	1.000-
		42410000 Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche	960,36-	500-	500-
		42410010 Aufwand für Strom	21.227,18-	12.200-	15.700-
		42410020 Aufwand für Gas	9.968,46-	10.300-	9.900-
		42410030 Aufwand für Wasser/Abwasser	734,04-	1.300-	800-
		42410040 Aufwand für Abfallbeseitigung	308,45	2.000-	400-
		42410050 Aufwand für Reinigungsmittel	457,49-	500-	800-
		42410060 Aufwand für Reinigungsunternehmen	476,71-	2.000-	5.000-
		42410070 Aufwand für Gebäudeversicherung	3.820,62-	4.200-	3.800-
		42410080 Aufwand für Sachversicherungen	1.712,46-	1.700-	1.800-
		42410090 Aufwand für Grundsteuer	1.452,27-	1.700-	300-
15	-	Abschreibungen	0,00	36.900-	31.000-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	36.900-	31.000-

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	18,06-	0	0
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	18,06-	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	59.863,31-	111.100-	96.800-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	54.924,03-	91.400-	77.900-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	12.772,76-	15.000-	12.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	12.772,76-	15.000-	12.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	12.772,76-	15.000-	12.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	67.696,79-	106.400-	89.900-

11240100

Rathaus

lfd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR
			1	2	3
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	14.500	13.700
		31600000 Planung bilanzielle Auflösung	0,00	14.500	13.700
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.163,06	0	0
		34610000 Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	1.163,06	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	1.163,06	14.500	13.700
12	-	Personalaufwendungen	11.735,61-	12.300-	11.800-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	9.025,33-	9.500-	9.000-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	860,03-	900-	900-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	1.850,25-	1.900-	1.900-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.480,28-	35.600-	39.800-
		42110000 Unterh. Grundst. und bauli. Anlagen	2.413,39-	6.000-	6.000-
		42110010 Unterhaltung der Heizungsanl.	1.034,65-	4.000-	4.000-
		42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.272,74-	500-	2.000-
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	604,87-	1.000-	1.000-
		42410000 Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen	110,23-	400-	400-
		42410010 Aufwand für Strom	6.554,96-	6.800-	7.200-
		42410020 Aufwand für Gas	7.261,64-	8.000-	8.400-
		42410030 Aufwand für Wasser/Abwasser	214,83-	1.000-	500-
		42410040 Aufwand für Abfallbeseitigung	205,05-	1.400-	300-
		42410050 Aufwand für Reinigungsmittel	457,49-	500-	800-
		42410060 Aufwand für Reinigungsuntern.	476,71-	2.000-	5.000-
		42410070 Aufwand für Gebäudeversicher.	2.250,15-	2.400-	2.500-
		42410080 Aufwand für Sachversicher.	1.623,57-	1.600-	1.700-
15	-	Abschreibungen	0,00	31.500-	25.600-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreib.	0,00	31.500-	25.600-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	18,06-	0	0
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	18,06-	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	37.233,95-	79.400-	77.200-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	36.070,89-	64.900-	63.500-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	7.506,53-	13.000-	10.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	7.506,53-	13.000-	10.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	7.506,53-	13.000-	10.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	43.577,42-	77.900-	73.500-

11240200

Altes Rathaus

lfd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR
			1	2	3
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.386,11	2.000	2.000
		34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	1.386,11	2.000	2.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	1.386,11	2.000	2.000
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.571,47-	15.200-	3.700-
		42110000 Unterh. Grundst. und bauli. Anlagen	12,07-	500-	500-
		42110010 Unterhaltung der Heizungsanlagen	0,00	12.000-	500-
		42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	20,17-	0	0
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	660,77-	0	0
		42410000 Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche	105,00-	100-	100-
		42410010 Aufwand für Strom	552,74-	500-	500-
		42410020 Aufwand für Gas	760,90-	1.500-	1.500-
		42410030 Aufwand für Wasser/Abwasser	31,36-	100-	100-
		42410070 Aufwand für Gebäudeversicherung	339,57-	400-	400-
		42410080 Aufwand für Sachversicherungen	88,89-	100-	100-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	2.571,47-	15.200-	3.700-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	1.185,36-	13.200-	1.700-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	1.134,45-	1.000-	1.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	1.134,45-	1.000-	1.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	1.134,45-	1.000-	1.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	2.319,81-	14.200-	2.700-

11240300

Bruchstraße 2

lfd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR
			1	2	3
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.851,96	0	0
		34110000 Miete	1.851,96	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	1.851,96	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.110,67-	6.500-	9.500-
		42110000 Unterh. Grundst. und bauli.Anlagen	0,00	500-	500-
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	108,34-	0	0
		42410010 Aufwand für Strom	12.770,80-	4.500-	8.000-
		42410030 Aufwand für Wasser/Abwasser	167,40-	200-	200-
		42410040 Aufwand für Abfallbeseitigung	513,50	600-	100-
		42410070 Aufwand für Gebäudeversicherung	412,27-	500-	500-
		42410090 Aufwand für Grundsteuer	165,36-	200-	200-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	13.110,67-	6.500-	9.500-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	11.258,71-	6.500-	9.500-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	174,93-	1.000-	1.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	174,93-	1.000-	1.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	174,93-	1.000-	1.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	11.433,64-	7.500-	10.500-

11240400 Vogtskeller, Backhäußchen

lfd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR
			1	2	3
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	3.200	3.200
		31600000 Planung bilanzielle Auflösung	0,00	3.200	3.200
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	3.200	3.200
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	402,57-	1.000-	1.000-
		42110000 Unterh. Grundst. und bauli. Anlagen	0,00	500-	500-
		42410030 Aufwand für Wasser/Abwasser	8,41-	0	0
		42410070 Aufwand für Gebäudeversicherung	360,83-	400-	400-
		42410090 Aufwand für Grundsteuer	33,33-	100-	100-
15	-	Abschreibungen	0,00	5.400-	5.400-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	5.400-	5.400-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	402,57-	6.400-	6.400-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	402,57-	3.200-	3.200-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	664,62-	0	0
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	664,62-	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	664,62-	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	1.067,19-	3.200-	3.200-

11240500 Volksbankgebäude

lfd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR
			1	2	3
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.689,29-	2.900-	0
		42410000 Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche	745,13-	0	0
		42410010 Aufwand für Strom	1.248,35-	300-	0
		42410020 Aufwand für Gas	1.945,92-	800-	0
		42410030 Aufwand für Wasser/Abwasser	52,54-	0	0
		42410070 Aufwand für Gebäudeversicherung	457,80-	500-	0
		42410090 Aufwand für Grundsteuer	1.239,55-	1.300-	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	5.689,29-	2.900-	0
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	5.689,29-	2.900-	0
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	3.292,23-	0	0
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	3.292,23-	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	3.292,23-	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	8.981,52-	2.900-	0

11240600

Allmendgrün 1

lfd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR
			1	2	3
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	538,15	0	0
		34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	538,15	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	538,15	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	373,86-	700-	0
		42110000 Unterh. Grundst. und bauli. Anlagen	0,00	500-	0
		42410010 Aufwand für Strom	100,33-	100-	0
		42410030 Aufwand für Wasser/Abwasser	259,50-	0	0
		42410090 Aufwand für Grundsteuer	14,03-	100-	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	373,86-	700-	0
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	164,29	700-	0
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	164,29	700-	0

THH1	Innere Verwaltung
11	Innere Verwaltung
1125	Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge

Einzelprodukte

11.25.01 Planungs-, Bau- u. Unterhaltungsleistungen auf Anforderung im Bereich Grünanlagen
 11.25.05 Verwaltung von Fahrzeugen und Geräten

Produktbeschreibung

- Unterhaltung und Pflege von Grünflächen, einschließlich Aufbauten (z.B. Bäume, Hecken, Zäune) und Ausstattung
- Unterhaltung und Pflege von Spielplätzen, einschließlich Aufbauten und Ausstattung
- Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen sowie die Ausführung von Bestattungsleistungen
- Unterhaltung und Pflege von Sportstätten
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Durchführung von Transporten und Leistungen in Zusammenhang mit Veranstaltungen
- Unterhaltung von Straßen und Plätzen, Verkehrsschildern, Feldwegen und Radwegen, Brücken- und Durchlässen, einschließlich Straßenkontrollen
- Unterhaltung von Wasserläufen



Zugeordnete Kostenstellen

11250100	Bauhof allgemein
11250210	Bauhofgebäude ehem. Obsthof Herp
11250300	Bauhofgebäude Farrengasse
11250400	Fahrzeuge Gemeinkosten
11250401	Unimog OG-TX 745
11250402	Unimog Anhänger OG-GO 160
11250403	Bagger
11250404	VW Kombi OG-ZU 606
11250405	Ladog OG-Q 255
11250406	Holder OG-RR 931
11250407	Spindelmäher
11250408	Profihopper
11250500	Bauhofgeräte

Produktverantwortung

Bauhof

THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1125 **Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	7.535,56	4.000	10.000
		34110000 Miete	0,00	0	6.000
		34610000 Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	7.535,56	4.000	4.000
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.732,64	12.000	10.000
		34830000 Erstattungen von Zweckverbänden	9.532,64	12.000	10.000
		34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	200,00	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	17.268,20	16.000	20.000
12	-	Personalaufwendungen	345.000,14-	366.700-	352.100-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	263.495,48-	275.600-	269.000-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	26.353,41-	30.000-	27.000-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	55.139,25-	61.000-	56.000-
		40410000 Beihilfen, Unterstützungs- l. Bedienstete	12,00-	100-	100-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	51.744,46-	60.900-	69.900-
		42110000 Unterh. Grundst. und bauli. Anlagen	881,39-	5.000-	5.000-
		42110010 Unterhaltung der Heizungsanlagen	283,43-	0	0
		42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	4.177,46-	6.000-	11.000-
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	3.306,19-	4.000-	5.500-
		42310010 Miete für Maschinen und Fahrzeuge	168,25-	800-	800-
		42410000 Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche	80,90-	300-	300-
		42410010 Aufwand für Strom	1.980,94-	3.000-	3.000-
		42410020 Aufwand für Gas	4.025,95-	3.500-	4.500-
		42410030 Aufwand für Wasser/Abwasser	326,07-	1.000-	1.000-
		42410040 Aufwand für Abfallbeseitigung	953,00-	2.000-	2.000-
		42410050 Aufwand für Reinigungsmittel	14,74-	400-	400-
		42410060 Aufwand für Reinigungsunternehmen	0,00	0	2.500-
		42410070 Aufwand für Gebäudeversicherung	543,37-	1.400-	1.500-
		42410080 Aufwand für Sachversicherungen	1.661,86-	1.800-	1.900-
		42510000 Haltung von Fahrzeugen	15.528,06-	15.500-	12.500-

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
		42510010 Kfz-Versicherungen, Kfz- Steuern	5.599,68-	4.700-	5.500-
		42510020 Treibstoffe für Fahrzeuge	7.555,43-	8.000-	8.000-
		42610000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	108,61-	0	0
		42610010 Aus- und Fortbildung	1.402,00-	1.000-	1.000-
		42610020 Dienst- und Schutzkleidung	2.278,72-	1.500-	1.500-
		42810000 Aufwendungen f.d. Verbrauch von sonst. V	868,41-	1.000-	2.000-
15	-	Abschreibungen	0,00	59.600-	64.100-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	59.600-	64.100-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.699,17-	2.400-	3.600-
		44310010 Bürobedarf	174,03-	400-	400-
		44310020 Bücher und Zeitschriften	527,74-	200-	200-
		44310030 Telefonkosten	959,57-	600-	1.100-
		44310070 GEZ Gebühren	209,88-	300-	300-
		44310080 Internetkosten	0,00	0	700-
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	242,94-	300-	300-
		44410010 Versich. Haftpfl., Rechts., Unfall, Verm	585,01-	600-	600-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	399.443,77-	489.600-	489.700-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	382.175,57-	473.600-	469.700-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	391.524,90	371.500	373.000
		38110010 Ertrag Verrechnung Bauhof	391.524,90	371.500	373.000
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	391.524,90	371.500	373.000
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	9.349,33	102.100-	96.700-

THH1	Innere Verwaltung
11	Innere Verwaltung
1126	Zentrale Dienstleistungen

Einzelprodukte

- 11.26.01 Zentrale Vergabestelle
- 11.26.02 Boten-, Zustell- und Postdienste
- 11.26.03 Hausdruckerei und Vervielfältigung
- 11.26.04 Zentrale Registratur, Hausdienste, Pforte, Zentraler Schreibdienst

Produktbeschreibung

- Zentrale Beschaffung von Verwaltungsbedarf (z.B. Büromaterial)
- Organisation und Durchführung der Postzustellung für die Gesamtverwaltung
- Telefonzentrale
- Führen einer Registratur und Gemeindearchivs
- Erstellung und Produktion von Print-Medien
- Bereitstellung von Geräten für die Gesamtverwaltung (z.B. Kopierer)
- Fertigung von Vervielfältigungen

Produktverantwortung

Sekretariat

THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1126 **Zentrale Dienstleistungen**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	6,50	0	0
		33110000 Verwaltungsgebühren	6,50	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	6,50	0	0
12	-	Personalaufwendungen	17.735,76-	21.500-	22.300-
		40190000 Sonstige Beschäftigte	17.735,76-	21.500-	22.300-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.611,43-	4.300-	4.300-
		42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.226,32-	3.000-	3.000-
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	242,30-	1.000-	1.000-
		42310000 Mieten und Pachten	142,81-	300-	300-
15	-	Abschreibungen	12,00-	0	0
		47223000 AfA a. FO wg. unbefr. Niederschlagung +	12,00-	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	32.055,30-	35.600-	35.100-
		44290010 Mitgliedsbeiträge	2.106,14-	2.200-	2.700-
		44310010 Bürobedarf	1.887,48-	4.500-	4.000-
		44310020 Bücher und Zeitschriften	3.209,05-	3.500-	3.000-
		44310030 Telefonkosten	1.201,83-	1.300-	1.300-
		44310040 Portogebühren	6.119,48-	6.000-	6.000-
		44310070 GEZ Gebühren	69,96-	100-	100-
		44410010 Versich. Haftpfl., Rechts., Unfall, Verm	17.461,36-	18.000-	18.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	52.414,49-	61.400-	61.700-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	52.407,99-	61.400-	61.700-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	1.000-	1.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	0,00	1.000-	1.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	1.000-	1.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	52.407,99-	62.400-	62.700-

42210000 Wartung Kopierer, Frankiermaschine

44290010 Verbandsumlage Gemeindetag

THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1130 **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Einzelprodukte

11.30.01 Redaktion und Vertrieb des Amtsblatts
11.30.02 Internetangebot
11.30.03 Herausgabe von Print- und Non-Print-Medien
11.30.04 Werbung, Vermarktung, Ausschreibungen, Bekanntmachungen

Produktbeschreibung

- Redaktion und Vertrieb des Amtsblattes
- Redaktion, Webdesign und Navigation des Internetangebots, Social Media-Aktivitäten
- Ausarbeitung und Veröffentlichung von Anzeigen
- Bekanntmachungen

Produktverantwortung

Bürgerbüro

THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1130 **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0
12	-	Personalaufwendungen	10.508,88-	10.900-	10.800-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	8.042,85-	8.400-	8.300-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	802,21-	800-	800-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	1.663,82-	1.700-	1.700-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.129,53-	4.300-	3.400-
		42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwe	6.186,16-	4.000-	3.000-
		42710060 Aufwand Homepage	943,37-	300-	400-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.464,72-	1.600-	1.800-
		44310080 Internetkosten	1.464,72-	1.600-	1.800-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	19.103,13-	16.800-	16.000-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	19.103,13-	16.800-	16.000-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	19.103,13-	16.800-	16.000-

THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1133 **Grundstücksmanagement**

Einzelprodukte

11.33.01 Abwicklung von Grundstücksgeschäften
11.33.04 Grundstücksbewirtschaftung (Unbebaute Grundstücke)

Produktbeschreibung

- Erwerb, Veräußerung und Bewirtschaftung von bebauten und unbebauten Grundstücken
- Wertermittlungen für den kommunalen Liegenschaftsbestand
- Abschluß, Verwaltung und Aufhebung von Miet-/Pacht- und Gestattungsverhältnissen
- Bewirtschaftung von eigenen und angemieteten/angepachteten Grundstücken

Produktverantwortung

Bauamt
Bürgermeister
Gemeindekasse

THH1 **Innere Verwaltung**
11 **Innere Verwaltung**
1133 **Grundstücksmanagement**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	0	200
		31600000 Planung bilanzielle Auflösung	0,00	0	200
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	20.192,50	16.200	19.000
		34110000 Miete	13.960,91	10.000	12.800
		34110010 Pacht	5.031,59	5.000	5.000
		34110020 Jagdpacht	1.200,00	1.200	1.200
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	20.192,50	16.200	19.200
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	723,60-	12.600-	19.800-
		42110000 Unterh. Grundst. und bauli. Anlagen	0,00	12.000-	18.000-
		42310000 Mieten und Pachten	408,45-	200-	1.400-
		42410070 Aufwand für Gebäudeversicherung	74,03-	100-	100-
		42410090 Aufwand für Grundsteuer	241,12-	300-	300-
15	-	Abschreibungen	0,00	800-	900-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	800-	900-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	100-	100-
		44290010 Mitgliedsbeiträge	0,00	100-	100-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	723,60-	13.500-	20.800-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	19.468,90	2.700	1.600-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	11.373,99-	10.000-	10.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	11.373,99-	10.000-	10.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	11.373,99-	10.000-	10.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	8.094,91	7.300-	11.600-

42110000 Malerarbeiten und Sanierung vom Dachstuhl vom Trafohäuschen hinter der Sporthalle, sonstige Unterhaltungsmaßnahmen

Teilhaushalt 2

Dienstleistungen und Infrastruktur

12	Sicherheit und Ordnung
	Produktgruppe
1210	Statistik und Wahlen
1220	Ordnungswesen
1222	Einwohnerwesen
1223	Personenstandswesen
1224	Kommunales Grundbuchwesen
1225	Sozialversicherung
1260	Brandschutz
21	Schulträgeraufgaben
	Produktgruppe
2110	Bereitstellung und Betrieb von allgemeinbildenden Schulen
2140	Schülerbeförderung
25	Museen, Archiv, Zoo
	Produktgruppe
2520	Kommunale Museen
26	Theater, Konzerte, Musikschulen
	Produktgruppe
2620	Musikpflege
27	Volkshochschulen, Bibliotheken, kulturpädagogische Einrichtungen
	Produktgruppe
2710	Volkshochschulen
28	Sonstige Kulturpflege
	Produktgruppe
2810	Sonstige Kulturpflege
29	Förderung von Kirchengemeinden
	Produktgruppe
2910	Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften
31	Soziale Hilfen
	Produktgruppe
3160	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
	Produkt
	3140 0700 Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler
	3180 0100 Betreuung und Förderung der Integration von Flüchtlingen
	3180 0800 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
	Produktgruppe
3620	Allgemeine Förderung junger Menschen
3650	Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege
42	Sport- und Bäder
	Produktgruppe
4210	Förderung des Sports

	4240	Bagersee
		Produkt
		4241 0100 Sporthalle
		4241 0200 Sportplatz
51	Räumliche Planung und Entwicklung	
	Produktgruppe	
	5110	Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung
	5111	Flächen- und grundstückbezogene Daten und Grundlagen
52	Bauen und Wohnen	
	Produktgruppe	
	5210	Bauordnung
53	Ver- und Entsorgung	
	Produktgruppe	
	5310	Elektrizitätsversorgung
	5320	Gasversorgung
	5330	Wasserversorgung
	5360	Breitbandausbau
	5370	Abfallwirtschaft
	5380	Abwasserbeseitigung
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	
	Produktgruppe	
	5410	Gemeindestraßen
	5450	Straßenreinigung und Winterdienst
	5470	Verkehrsbetriebe / ÖPNV
	5490	Öffentliche Toilettenanlagen
55	Natur- und Landschaftspflege, Friedhofswesen	
	Produkt	
		5510 0100 Grün- und Parkanlagen
		5510 0200 Freizeitanlagen und Spielplätze
	Produktgruppe	
	5520	Gewässerschutz / Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen
	5530	Friedhofs- und Bestattungswesen
	5540	Naturschutz und Landschaftspflege
	5550	Forstwirtschaft
55	Wirtschaft und Tourismus	
	Produktgruppe	
	5710	Wirtschaftsförderung
	5750	Tourismus
	Produkt	
		5730 0800 Festhalle

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
12 **Sicherheit und Ordnung**
1210 **Statistik und Wahlen**

Einzelprodukte

12.10.01 Staatliche Statistiken
12.10.03 Wahlen und Abstimmungen

Produktbeschreibung

- Erhebung, Prüfung, Sammlung, Bereitstellung und Weitergabe von statistischen Daten gemäß den Vorgaben und Regelungen von Europäischer Union, Bund und Land (z. B. Landwirtschaftsstatistiken, Preisstatistiken, Volkszählung) einschließlich Mitwirkung / Unterstützung bei staatlichen Statistiken anderer Stellen
- Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (insbesondere Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kreistags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen)
- Vorbereitung und Abstimmung von Volksabstimmungen

Produktverantwortung

Hauptamt

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
12 **Sicherheit und Ordnung**
1210 **Statistik und Wahlen**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.149,80	0	2.000
		34800000 Erstattungen vom Bund	2.149,80	0	2.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	2.149,80	0	2.000
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.747,22-	300-	5.500-
		44210000 Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst.Tätigkeit	3.837,62-	0	1.000-
		44310000 Geschäftsaufwendungen	3.287,27-	300-	2.500-
		44310040 Portogebühren	2.603,78-	0	2.000-
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	18,55-	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	9.747,22-	300-	5.500-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	7.597,42-	300-	3.500-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	7.597,42-	300-	3.500-

THH2	Dienstleistungen und Infrastruktur
12	Sicherheit und Ordnung
1220	Ordnungswesen

Einzelprodukte

- 12.20.01 Fundsachen und Fundtiere
- 12.20.02 Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr
- 12.20.03 Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen
- 12.20.04 Führen des Gewerberegisters
- 12.20.06 Bearbeiten von sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen
- 12.20.08 Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen

Produktbeschreibung

- Entgegennahme, Aufbewahrung, Aushändigung und Verwertung von Fundsachen
- Unterbringung von Fundtieren
- Ausstellung von Fischereischeinen
- Gewerbean-, ab- und -ummeldungen
- Führen des Gewerberegisters einschl. Auskünfte
- Bearbeitung von Sperrzeitverkürzungen
- Einweisungsverfügung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit
- Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung
- Schutz der Öffentlichkeit vor gefährlichen Einflüssen auf die Gesundheit
- Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung durch präventive und repressive Maßnahmen (z.B. Ausgaben von Hundekotbeutel)
- Prüfung, Erlass und Aufhebung von einmaligen Ausschankerlaubnissen sowie von Sondergenehmigungen (z.B. Sperrzeitverkürzungen)

Produktverantwortung

Bürgerbüro, Ordnungsamt

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
12 **Sicherheit und Ordnung**
1220 **Ordnungswesen**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	3.839,80	4.000	4.000
		33110000 Verwaltungsgebühren	3.839,80	4.000	4.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	3.839,80	4.000	4.000
12	-	Personalaufwendungen	42.684,74-	43.100-	41.400-
		40110000 Beamte	0,00	6.400-	10.100-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	25.870,54-	16.500-	11.600-
		40190000 Sonstige Beschäftigte	8.867,88-	10.800-	11.200-
		40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	0,00	4.200-	4.300-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	2.610,67-	1.500-	1.200-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	5.335,65-	3.100-	2.400-
		40410000 Beihilfen, Unterstützungs- Bedienstete	0,00	600-	600-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.402,78-	3.900-	4.200-
		42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	71,00-	0	0
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	1.191,70-	1.200-	1.500-
		42610010 Aus- und Fortbildung	0,00	400-	400-
		42710050 Aufwand für EDV	1.140,08-	2.000-	2.000-
		42810000 Aufwendungen f.d. Verbrauch von sonst. V	0,00	300-	300-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.544,06-	5.500-	6.200-
		44310020 Bücher und Zeitschriften	104,00-	100-	100-
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	0,91-	100-	100-
		44500000 Erstattungen an den Bund	720,00-	700-	800-
		44510000 Erstattungen Land	1.125,12-	600-	1.200-
		44580000 Erstattungen an übrige Bereiche	1.594,03-	4.000-	4.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	48.631,58-	52.500-	51.800-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	44.791,78-	48.500-	47.800-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	44.791,78-	48.500-	47.800-

33110000	Verwaltungsgebühren für Gewerbean-, ab- und ummeldungen, Auskünfte aus dem Gewerbeverzeichnis, Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen, Plakatierungsgenehmigungen, Jagd- und Fischereiwesen, Abbrennen eines Feuerwerkes
42710050	EDV-Aufwand für das Gewerbeverzeichnisverfahren
42810000	Rattenbekämpfungsmittel zur kostenlosen Ausgabe
44500000	Weiterleitung der Fischereiabgabe
44510000	Weiterleitung Gebührenanteil Gewerbezentralregister
44580000	Beitrag an Tierschutzverein Offenburg

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
12 **Sicherheit und Ordnung**
1222 **Einwohnerwesen**

Einzelprodukte

- 12.22.01 Meldeangelegenheiten
 12.22.02 Erteilung von Ausweis- und sonstigen Dokumenten
 12.22.03 Übermittlung von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) und
 Auskunftserteilung über die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr)
 12.22.04 Bürgerservice einschließlich Ortsverwaltung und Einheitlicher Ansprechpartner/
 Leistungen für andere Behörden

Produktbeschreibung

- Melderechtliche Vorgänge: An-, Um- und Abmeldungen, Beratung von Meldepflichtigen, Mitteilungen an andere Behörden, Auskünfte an Berechtigte, Pflege des Melderegisters
- Erteilung von Personalausweisen und Reisepässen, Abrechnung mit der Bundesdruckerei
- Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) an das Bundeszentralamt für Steuern, die Mitteilung der bereits vorhandenen steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr) an den Bürger
- Annahme und Weiterleitung von Anträgen (z.B. Wohngeldanträge, Führerscheinanträge)
- Beantragung von Führungszeugnissen
- Kopien und Beglaubigung von Dokumenten

Produktverantwortung

Bürgerbüro

Produktkennzahlen

Produktkennzahlen	2015	2016	2017	2018	2019
An-, Ab- und Ummeldungen	562	571	534	625	550
Ausstellung Personalausweise	306	298	326	395	397
Ausstellung vorl. Personalausweise	31	18	17	17	31
Ausstellung Reisepässe	139	131	174	161	212
Ausstellung vorl. Reisepässe	3	3	5	2	5
Kinderreisepässe	52	64	68	63	68
Polizeiliche Führungszeugnisse	217	144	178	163	189

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
12 **Sicherheit und Ordnung**
1222 **Einwohnerwesen**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	28.165,15	20.000	20.000
		33110000 Verwaltungsgebühren	28.165,15	20.000	20.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	28.165,15	20.000	20.000
12	-	Personalaufwendungen	48.977,26-	49.800-	50.500-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	37.320,06-	38.000-	38.400-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	3.775,72-	3.700-	3.800-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	7.873,48-	8.000-	8.200-
		40410000 Beihilfen, Unterstützungs-l. Bedienstete	8,00-	100-	100-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.484,96-	10.600-	11.100-
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	0,00	200-	200-
		42610010 Aus- und Fortbildung	0,00	400-	400-
		42710050 Aufwand für EDV	9.484,96-	10.000-	10.500-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	18.940,93-	18.600-	19.800-
		44310000 Geschäftsaufwendungen	18.194,78-	17.000-	18.000-
		44310010 Bürobedarf	460,34-	200-	300-
		44310020 Bücher und Zeitschriften	285,81-	200-	300-
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	0,00	100-	100-
		44500000 Erstattungen an den Bund	0,00	1.100-	1.100-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	77.403,15-	79.000-	81.400-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	49.238,00-	59.000-	61.400-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	49.238,00-	59.000-	61.400-

33110000 Verwaltungsgebühren für Meldeauskünfte, Reisepässe, Personalausweis, Führungszeugnisse, Kopien und Beglaubigungen von Dokumenten und Unterschriften

44310000 Beschaffung Personalausweise und Pässe

44500000 Weiterleitung Gebührenanteil Führungszeugnisse

42710050 EDV-Aufwand für Lewis, dvv-Meldeportal, Digant, dvv Clearingcenter

THH2	Dienstleistungen und Infrastruktur
12	Sicherheit und Ordnung
1223	Personenstandswesen

Einzelprodukte

- 12.23.01 Beurkundung von Geburten
- 12.23.02 Eheanmeldung und Eheschließung
- 12.23.03 Nachbeurkundung einer im Ausland begründeten Eheschließung oder Lebenspartnerschaft
- 12.23.04 Beurkundung von Sterbefällen
- 12.23.05 Fortführung von Personenstandsregistern einschl. Testamentsverzeichnis
- 12.23.06 Informationen und Nachweise aus den Personenstandsregistern
- 12.23.08 Mitwirkung in Nachlass-Angelegenheiten
- 12.23.09 Behördliche Namensänderungen
- 12.23.10 Begründung von eingetragenen Lebenspartnerschaften

Produktbeschreibung

- Prüfung rechtlicher Ehevoraussetzungen und Durchführung der Eheschließung einschließlich aller Vor- und Nacharbeiten
- Prüfung rechtlicher Voraussetzungen und Eintragung der Lebenspartnerschaft einschließlich aller Vor- und Nacharbeiten
- Erledigung sämtlicher Standesamtsaufgaben nach dem Personenstandsgesetz (z.B. Beurkundung von Geburten und Sterbefällen)
- Fortführung von Personenstandsregistern einschl. Mitwirkung in Nachlassangelegenheiten
- Bearbeitung von Kirchenaustrittserklärungen
- Erteilung von formlosen und formgebundenen Auskünften/ Nachweisen an Privatpersonen und institutionelle Kunden aus Personenstandsregistern
- Beurkundung von Namen- und Personenstandsänderungen
- Änderungen von Vor- und Familiennamen

Produktverantwortung

Standesamt

THH2
12
1223

Dienstleistungen und Infrastruktur
Sicherheit und Ordnung
Personenstandswesen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	5.819,20	5.000	5.000
		33110000 Verwaltungsgebühren	5.819,20	5.000	5.000
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	2.200,00	2.500	2.500
		34110000 Miete	2.200,00	2.500	2.500
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.147,53	0	0
		34840000 Erstattungen v. d. gesetzl. Sozialversic	1.147,53	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	9.166,73	7.500	7.500
12	-	Personalaufwendungen	35.331,38-	46.300-	49.000-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	18.623,69-	27.800-	29.700-
		40190000 Sonstige Beschäftigte	383,79-	0	0
		40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	9.732,03-	10.200-	10.500-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	1.856,60-	2.700-	3.000-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	3.587,74-	5.600-	5.800-
		40410000 Beihilfen, Unterstützungs-l. Bedienstete	1.147,53-	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.940,06-	9.500-	10.600-
		42110000 Unterh. Grundst. und bauli. Anlagen	4.950,64-	2.000-	2.000-
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	0,00	500-	500-
		42410000 Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche	52,86-	500-	500-
		42410010 Aufwand für Strom	1.337,22-	1.200-	1.400-
		42410020 Aufwand für Gas	465,87-	1.000-	800-
		42410040 Aufwand für Abfallbeseitigung	158,00-	200-	200-
		42610010 Aus- und Fortbildung	30,00-	0	800-
		42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwe	686,63-	800-	1.000-
		42710050 Aufwand für EDV	3.258,84-	3.300-	3.400-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	779,84-	1.800-	2.900-
		44290010 Mitgliedsbeiträge	60,00-	100-	100-
		44310010 Bürobedarf	32,67-	300-	300-
		44310020 Bücher und Zeitschriften	620,21-	900-	900-
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	66,96-	500-	1.600-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	47.051,28-	57.600-	62.500-

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	37.884,55-	50.100-	55.000-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	8.780,95-	11.000-	10.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	8.780,95-	11.000-	10.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	8.780,95-	11.000-	10.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	46.665,50-	61.100-	65.000-

34110000 Mieteinnahmen für Trauungen im Malerturm vom Schloss Ortenberg

42110000 Unterhaltungsmaßnahmen Malerturm

42710000 Beschaffung von Stammbüchern

42710050 EDV-Aufwand für dvv Standesamt Autista, elektronisches Personenstandsregister

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
12 **Sicherheit und Ordnung**
1224 **Kommunales Grundbuchwesen**

Einzelprodukte

12.24.02 Öffentliche Beglaubigungen
 12.24.04 Grundbuchbearbeitung und Vollzug

Produktbeschreibung

- Unterschriftsbeglaubigungen
- Erteilung von beglaubigten und unbeglaubigten Grundbuchabschriften
- Gestattung von Grundbucheinsicht für berechtigten Personenkreis

Produktverantwortung

Rechnungsamt

Produktkennzahlen

Produktkennzahlen	2015	2016	2017	2018	2019
Grundbuchauszüge	37	46	55	62	46
Grundbucheinsicht	0	3	5	17	19
Unterschriftsbeglaubigungen	59	83	44	22	26
Gesamt	96	132	104	101	91

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
12 **Sicherheit und Ordnung**
1224 **Kommunales Grundbuchwesen**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0,00	0	600
		33110010 Beglaubigungsgebühren, Grundbuchauszüge	0,00	0	600
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	285,00	200	0
		34810000 Erstattungen vom Land	285,00	200	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	285,00	200	600
12	-	Personalaufwendungen	19.150,33-	21.600-	21.100-
		40110000 Beamte	3.650,27-	5.200-	4.200-
		40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	15.266,46-	16.100-	16.600-
		40410000 Beihilfen, Unterstützungs-l. Bedienstete	233,60-	300-	300-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	300-	300-
		42610010 Aus- und Fortbildung	0,00	300-	300-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	300-	200-
		44310010 Bürobedarf	0,00	200-	100-
		44317000 Dienstreisen, Reisekosten	0,00	100-	100-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	19.150,33-	22.200-	21.600-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	18.865,33-	22.000-	21.000-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	18.865,33-	22.000-	21.000-

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
12 **Sicherheit und Ordnung**
1225 **Sozialversicherung**

Einzelprodukte

12.25.01 Bearbeitung von Sozialversicherungsangelegenheiten

Produktbeschreibung

- Aufnahme von Anträgen auf Leistungen aus der Sozialversicherung und Weiterleitung der Unterlagen an den Sozialversicherungsträger (z.B. Rentenanträge)
- Unterstützung bei der Antragstellung auf Leistung aus der Sozialversicherung

Produktverantwortung

Bürgerbüro

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
12 **Sicherheit und Ordnung**
1225 **Sozialversicherung**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0
12	-	Personalaufwendungen	11.197,49-	11.700-	11.700-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	8.529,06-	8.900-	8.900-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	860,08-	900-	900-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	1.808,35-	1.900-	1.900-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	189,90-	300-	300-
		44310010 Bürobedarf	0,00	300-	300-
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	189,90-	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	11.387,39-	12.000-	12.000-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	11.387,39-	12.000-	12.000-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	11.387,39-	12.000-	12.000-

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
12 **Sicherheit und Ordnung**
1260 **Brandschutz**

Einzelprodukte

12.60.01 Brandbekämpfung, Technische Hilfeleistung
12.60.02 Feuersicherheitswachdienst

Produktbeschreibung

- Löschung von Bränden, Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen, Schutz von Menschen, Tieren, Sachwerten, der Umwelt und des Gemeinwesen vor Gefahren
- Bereitstellung von Sicherheitswachen bei Veranstaltungen und bei Brand- oder Explosionsgefahr
- Bereitstellung der für die Brandbekämpfung und Übungszwecke notwendigen Ausrüstung und Materialien
- Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen



Produktverantwortung

Rechnungsamt

THH2
12
1260

Dienstleistungen und Infrastruktur
Sicherheit und Ordnung
Brandschutz

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019 EUR 1	Ansatz 2020 EUR 2	Ansatz 2021 EUR 3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	5.160,00	5.100	5.100
		31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	5.160,00	5.100	5.100
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	12.000	13.000
		31600000 Planung bilanzielle Auflösung	0,00	12.000	13.000
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	591,44	0	0
		34610000 Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	591,44	0	0
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	24.407,39	2.000	5.000
		34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	24.407,39	2.000	5.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	30.158,83	19.100	23.100
12	-	Personalaufwendungen	2.368,79-	2.200-	2.200-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	1.819,48-	0	0
		40190000 Sonstige Beschäftigte	0,00	1.800-	1.800-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	549,31-	400-	400-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	44.456,99-	62.100-	58.700-
		42110000 Unterh. Grundst. und baul. Anlagen	4.059,51-	6.500-	6.000-
		42110010 Unterhaltung der Heizungsanlagen	309,05-	1.000-	1.000-
		42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.650,71-	3.000-	3.000-
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	7.752,25-	4.000-	2.000-
		42410000 Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche	52,61-	400-	400-
		42410010 Aufwand für Strom	1.194,45-	1.600-	1.700-
		42410020 Aufwand für Gas	2.169,07-	2.300-	2.400-
		42410030 Aufwand für Wasser/Abwasser	156,97-	300-	300-
		42410040 Aufwand für Abfallbeseitigung	68,35-	200-	200-
		42410050 Aufwand für Reinigungsmittel	340,97-	300-	400-
		42410070 Aufwand für Gebäudeversicherung	1.500,10-	1.600-	1.700-
		42410080 Aufwand für Sachversicherungen	606,75-	700-	700-
		42510000 Haltung von Fahrzeugen	3.064,22-	8.600-	8.400-
		42510010 Kfz-Versicherungen, Kfz- Steuern	1.738,83-	1.800-	1.800-

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
		42510020 Treibstoffe für Fahrzeuge	897,27-	1.000-	1.000-
		42610000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.583,12-	5.000-	5.000-
		42610010 Aus- und Fortbildung	6.967,80-	6.300-	6.200-
		42610020 Dienst- und Schutzkleidung	6.681,22-	14.000-	13.600-
		42610030 Reinigung der Dienst- und Schutzkleidung	663,74-	1.000-	1.000-
		42710040 Aufwand für Veranstaltungen	0,00	1.000-	0
		42710050 Aufwand für EDV	0,00	1.000-	1.600-
		42810000 Aufwendungen f.d. Verbrauch von sonst. V	0,00	500-	300-
15	-	Abschreibungen	0,00	25.700-	27.000-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	25.700-	27.000-
17	-	Transferaufwendungen	700,00-	800-	800-
		43180010 Zuschüsse an Vereine	700,00-	800-	800-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	52.604,02-	37.900-	38.000-
		44210000 Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst.Tätigkeit	10.600,00-	11.000-	11.000-
		44290010 Mitgliedsbeiträge	376,68-	400-	400-
		44310010 Bürobedarf	0,00	200-	200-
		44310020 Bücher und Zeitschriften	306,55-	400-	400-
		44310030 Telefonkosten	243,92-	300-	300-
		44310040 Portogebühren	0,00	100-	100-
		44310070 GEZ Gebühren	69,96-	100-	100-
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	345,50-	100-	100-
		44410000 Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sond	7,33	0	0
		44410010 Versich. Haftpfl., Rechts., Unfall, Verm	2.349,73-	2.400-	2.400-
		44410020 Umlage an Unfallkasse	3.052,80-	3.100-	3.200-
		44520000 Erstattungen an Gemeinden	16.506,95-	4.000-	4.000-
		44520010 Erstattung digitale Alarmierung	0,00	300-	300-
		44520020 Erstattung Schlauchpool	4.309,65-	4.500-	4.500-
		44520030 Erstattung Atemschutzpool	10.145,34-	10.000-	10.000-
		44570000 Erstattungen an private Unternehmen	4.304,27-	1.000-	1.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	100.129,80-	128.700-	126.700-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	69.970,97-	109.600-	103.600-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	2.734,86-	4.200-	4.200-
		48110000 Aufw. a. int. Leistungsbeziehungen	0,00	200-	200-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	2.734,86-	4.000-	4.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	2.734,86-	4.200-	4.200-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	72.705,83-	113.800-	107.800-

31410000	Pauschale Förderung des Landes: 52 Aktive * 90 € = 4.680 € 12 Jugendfeuerwehrleute * 40 € = 480 €
42210000	Prüfung Feuerlöscher, Elektrogeräteprüfung, Reparatur Meldeempfänger etc.
42220000	Ersatzbeschaffung 5 Funkmeldeempfänger, Ersatzbeschaffung Drucker, 1 Kohlenmonoxidmelder
42610000	G-26 Untersuchungen, Verzehrgutscheine für die Generalversammlung und die Jahreshauptprobe von 5,50 € je Feuerwehrangehörigem, Übernahme der Kosten für den Aufenthalt im Feuerwehrhotel Sankt Florian
42610010	Sprechfunkerausbildung, Maschinistenlehrgang, Atemschutzstrecke Lahr, Atemschutzgeräteträgerlehrgang, Ausbildung im Brandcontainer, Kostenbeteiligung Führerscheine: 4.000 €
42610020	Pauschalbetrag Ersatzbeschaffung für aktive Mitglieder: 9.000 € Einkleidung 2 neue Mitglieder: 3.800 € Ersatzbeschaffung 10 Cargohosen: 800 €
42810000	Ölbindemittel
44520000	Erstattungen für Überlandhilfe
44520020	Erstattung an die Stadt Offenburg für die Druck- und Dichtigkeitsprüfung der Schläuche nach GUV-G
44520030	Erstattung an die Stadt Offenburg für die Wartung der Atemschutzgeräte
44570000	Lohnausfallkosten

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
21 **Schulträgeraufgaben**
2110 **Allgemeinbildende Schulen**

Einzelprodukte

21.10.01 Grundschulen und Schulverbünde mit Gemeinschaftsschulen mit Überwiegen der Grundschule

Produktbeschreibung

- Bereitstellung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und der baulichen Anlagen
- Bereitstellung von Einrichtungen, Lehr- und Lernmitteln
- Bereitstellung und Fortbildung des nichtlehrenden Personals
- Betreuung vor und nach dem Unterricht (Verlässliche Grundschule) und ein Betreuungsangebot am Nachmittag sowie die Bereitstellung der Verpflegung gegen Entgelt einschließlich des dazu notwendigen Personal- und Sachaufwands
- Durchführung von schulischen Veranstaltungen



Zugeordnete Kostenstellen

21100110 Grundschule allgemein
21100120 Grundschule Budget
21100130 Betreuungsangebote, Mensa

Produktverantwortung

Hauptamt

21 Schulträgeraufgaben
2110 Allgemeinbildende Schulen
21100110 Grundschule allgemein

lfd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	13.841,76	0	0
		31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	12.841,76	0	0
		31470000 Zuweisungen f. lfd. Zweck v. priv. Unter	1.000,00	0	0
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und - beiträge	0,00	37.600	37.600
		31600000 Planung bilanzielle Auflösung	0,00	37.600	37.600
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	1.041,50	2.000	1.000
		33210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	1.041,50	2.000	1.000
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	700,27	700	700
		34110000 Miete	700,27	700	700
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	696,59	0	0
		34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	696,59	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	16.280,12	40.300	39.300
12	-	Personalaufwendungen	24.152,52-	22.700-	20.200-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	18.594,36-	18.000-	15.500-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	1.730,91-	1.500-	1.500-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	3.827,25-	3.200-	3.200-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	99.160,58-	103.300-	129.400-
		42110000 Unterh. Grundst. und bauli. Anlagen	7.968,05-	8.000-	8.000-
		42110010 Unterhaltung der Heizungsanlagen	1.436,10-	1.000-	1.500-
		42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	6.308,59-	6.000-	6.000-
		42410000 Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche	73,41-	500-	500-
		42410010 Aufwand für Strom	6.892,81-	8.000-	8.300-
		42410020 Aufwand für Gas	9.719,95-	11.500-	12.000-
		42410030 Aufwand für Wasser/Abwasser	2.282,39-	2.300-	2.300-
		42410040 Aufwand für Abfallbeseitigung	1.012,80-	1.100-	1.100-
		42410050 Aufwand für Reinigungsmittel	1.544,80-	2.000-	3.500-
		42410060 Aufwand für Reinigungsunternehmen	53.288,21-	53.400-	76.400-
		42410070 Aufwand für Gebäudeversicherung	5.370,76-	5.700-	5.800-

Ifd. Nr.	Schlüsselprodukt über Kostenstellen		Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
	Ertrags- und Aufwandsarten		EUR	EUR	EUR
			1	2	3
		42410080 Aufwand für Sachversicherungen	3.221,25-	3.300-	3.400-
		42610010 Aus- und Fortbildung	0,00	200-	200-
		42610020 Dienst- und Schutzkleidung	29,58-	200-	200-
		42710060 Aufwand Homepage	11,88-	100-	100-
		42810000 Aufwendungen f.d. Verbrauch von sonst. V	0,00	0	100-
15	-	Abschreibungen	0,00	102.000-	86.200-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	102.000-	86.200-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	21.468,28-	22.600-	26.300-
		44310030 Telefonkosten	469,43-	500-	700-
		44310040 Portogebühren	330,73-	400-	400-
		44310070 GEZ Gebühren	69,96-	100-	100-
		44310080 Internetkosten	712,56-	800-	800-
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	139,30-	100-	100-
		44410010 Versich. Haftpfl., Rechts., Unfall, Verm	174,46-	300-	300-
		44410020 Umlage an Unfallkasse	19.571,84-	20.400-	23.900-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	144.781,38-	250.600-	262.100-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	128.501,26-	210.300-	222.800-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	46.558,92-	50.000-	52.000-
		48110000 Aufw. a. int. Leistungsbeziehungen	0,00	7.000-	7.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	46.558,92-	43.000-	45.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	46.558,92-	50.000-	52.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	175.060,18-	260.300-	274.800-

- 33210000 Benutzungsgebühren für die Gymnastikhalle
- 34110000 Dachflächenvermietung Photovoltaikanlage
- 42210000 Wartung Kopierer, Wartung Telefonanlage, Elektrogeräteprüfung
- 48110000 Innere Verrechnung für die Benutzung der Sporthalle von der Schule

21100120 Grundschule Budget

Ifd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	3.003,98	400	1.000
		31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	903,98	400	1.000
		31470000 Zuweisungen f. lfd. Zweck v. priv. Unter	2.100,00	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	3.003,98	400	1.000
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	22.057,69-	27.700-	30.900-
		42210000 Unterhaltung bew. Vermögen	183,94-	2.000-	2.000-
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	2.294,71-	4.000-	4.000-
		42220010 Erwerb von EDV, EDV-Zubehör	102,67-	2.000-	2.000-
		42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwe	2.945,62-	2.300-	2.300-
		42710030 Aufwand für Städtepartnersch.	1.383,04-	1.200-	1.200-
		42710040 Aufwand für Veranstaltungen	217,76-	500-	500-
		42710050 Aufwand für EDV	1.318,52-	1.800-	2.000-
		42740000 Lehr- und Unterrichtsmaterial	2.539,08-	4.500-	4.500-
		42740010 Lehr- und Unterrichtsmaterial Inklusion	7,54-	0	1.000-
		42740020 Unterrichtsmaterial: Papier- und Kopierm	1.085,70-	1.400-	1.400-
		42750000 Lernmittel	4.959,88-	5.000-	5.000-
		42760000 Besondere schulische Aufw.	1.534,91-	0	1.000-
		42910000 Aufwendungen f.so. Sach-u. Dienstlstg.	3.484,32-	3.000-	4.000-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.669,16-	5.000-	5.000-
		44310010 Bürobedarf	2.909,02-	4.000-	4.000-
		44310020 Bücher und Zeitschriften	760,14-	1.000-	1.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	25.726,85-	32.700-	35.900-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	22.722,87-	32.300-	34.900-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	22.722,87-	32.300-	34.900-

31410000 Zuschuss für Schülerbegegnung mit Stotzheim

42710040 Schülerbegegnung mit Stotzheim

42710050 Softwarewartung Schulkartei, Antolin Schullizenz

42760000 Jugendverkehrsschule

42910000 Aufwand für EDV-Betreuung der Fa. Ralph Nendzynski GmbH

21100130 Betreuungsangebote, Mensa

lfd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	9.534,70	9.000	9.000
		31400000 Zuweis. u. Zuschüsse lfd. Zwecke Bund	829,70	0	300
		31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	8.705,00	9.000	8.700
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0,00	5.500	5.000
		33210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	0,00	5.500	5.000
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	11.487,00	11.500	10.500
		34210000 Erträge aus Verkauf	11.487,00	11.500	10.500
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	21.021,70	26.000	24.500
12	-	Personalaufwendungen	6.828,00-	7.100-	7.100-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäft.	5.311,29-	5.500-	5.500-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	264,48-	300-	300-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	1.252,23-	1.300-	1.300-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.424,27-	13.300-	12.300-
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	267,80-	0	0
		42410050 Aufwand für Reinigungsmittel	245,71-	0	0
		42710050 Aufwand für EDV	357,00-	0	0
		42710080 Aufwand für Mittagessen	12.503,64-	12.000-	11.000-
		42750020 Sachkosten verlässliche Grundschule	522,62-	800-	800-
		42750030 Sachkosten Nachmittagsbetr.	527,50-	500-	500-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	38.472,00-	34.000-	40.000-
		44580000 Erstattungen an übrige Ber.	38.472,00-	34.000-	40.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	59.724,27-	54.400-	59.400-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	38.702,57-	28.400-	34.900-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	385,68-	0	0
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	385,68-	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	385,68-	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	39.088,25-	28.400-	34.900-

31410000 Landeszuschuss für die verlässliche Grundschule und die Nachmittagsbetreuung

33210000 Gebühreneinnahmen für die verlässliche Grundschule

34210000 Verkaufserträge für das Mittagessen in der Mensa

44580000 Zuschuss an SoNO für die flexible Nachmittagsbetreuung in der Grundschule

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
21 **Schulträgeraufgaben**
2140 **Schülerbezogene Leistungen**

Einzelprodukte

21.40.01 Schülerbeförderung

Produktbeschreibung

Organisation und Abwicklung der Schülerbeförderung

Produktverantwortung

Hauptamt

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
21 **Schulträgeraufgaben**
2140 **Schülerbezogene Leistungen**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	7.200
		34820000 Erstattungen von Gemeinden und GV	0,00	0	7.200
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	7.200
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0	7.200-
		44290000 Sonstige Aufwendungen Rechte und Dienste	0,00	0	7.200-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	0,00	0	7.200-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0,00	0	0
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	0,00	0	0

44290000 Beförderung der Inklusionsschüler

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
25 **Museen, Archiv, Zoo**
2520 **Kommunale Museen**

Einzelprodukte

25.20.01 Pflege des Museumsguts
25.20.02 Dauerausstellungen

Produktbeschreibung

- Betrieb einer Marionettenausstellung
- Dauerausstellungen Kunst im Rathaus

Produktverantwortung

Hauptamt

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
25 **Museen, Archiv, Zoo**
2520 **Kommunale Museen**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.270,23-	2.200-	2.000-
		42410080 Aufwand für Sachversicherungen	939,36-	1.000-	1.000-
		42710040 Aufwand für Veranstaltungen	1.330,87-	1.200-	1.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	2.270,23-	2.200-	2.000-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	2.270,23-	2.200-	2.000-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	2.270,23-	2.200-	2.000-

42710040 KIR-Ausstellungen

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
26 **Theater, Konzerte, Musikschulen**
2620 **Musikpflege**

Einzelprodukte

26.20.04 Förderung der Musik

Produktbeschreibung

- Förderung von musiktreibenden Vereinen im Rahmen der Vereinsförderrichtlinie durch monetäre Leistungen (Vereins- u. Jugendzuschüsse, Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen) aber auch durch die Bereitstellung von Proberäumen, Bauhofleistungen und kostenloser Überlassung der Festhalle für eine Veranstaltung pro Jahr
- Sicherstellung des musikalischen Angebots in der Gemeinde

Produktverantwortung

Rechnungsamt

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
26 **Theater, Konzerte, Musikschulen**
2620 **Musikpflege**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0
17	-	Transferaufwendungen	2.600,00-	5.000-	5.000-
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	0,00	1.000-	1.000-
		43180010 Zuschüsse an Vereine	2.600,00-	4.000-	4.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	2.600,00-	5.000-	5.000-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	2.600,00-	5.000-	5.000-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	182,18-	500-	500-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	182,18-	500-	500-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	182,18-	500-	500-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	2.782,18-	5.500-	5.500-

43180000 Zuschüsse an Private für den Besuch der Musikschule

43180010 Jährliche Pauschalförderung für musizierende Vereine:
Musikverein 2.300 €
Gesangverein 300 €
Sachzuwendung (kostenlose Nutzung der Festhalle)

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
27 **VHS, Bibliotheken, kulturpäd. Einricht.**
2710 **Volkshochschulen**

Einzelprodukte

27.10.01 Kurse und Lehrgänge

Produktbeschreibung

Beteiligung der Gemeinde Ortenberg an den Kosten der Volkshochschule Offenburg.

Produktverantwortung

Hauptamt

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
27 **VHS, Bibliotheken, kulturpäd. Einricht.**
2710 **Volkshochschulen**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0
17	-	Transferaufwendungen	0,00	2.500-	2.500-
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	0,00	2.500-	2.500-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	0,00	2.500-	2.500-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0,00	2.500-	2.500-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	0,00	2.500-	2.500-

43180000 Seit 2014 beteiligt sich die Gemeinde Ortenberg nach Anzahl der Kursbelegungen durch die Einwohner an der Volkshochschule Offenburg.

THH2	Dienstleistungen und Infrastruktur
28	Sonstige Kulturpflege
2810	Sonstige Kulturpflege

Einzelprodukte

28.10.01 Kulturförderung (sonstige Förderung, ohne Musikförderung)

Produktbeschreibung

- Förderung von kulturellen Vereinen im Rahmen der Vereinsförderrichtlinie durch monetäre Leistungen (Vereins- u. Jugendzuschüsse, Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen) aber auch durch die Bereitstellung von Bauhofleistungen und kostenloser Überlassung der Festhalle für eine Veranstaltung pro Jahr
- Instandhaltung und Erhaltung der kulturellen Denkmäler
- Verkauf von Büchern über Ortenberg
- Mitgliedschaften in kulturellen Vereinen und Verbänden
- Förderung des privaten und ehrenamtlichen Engagements

Produktverantwortung

Rechnungsamt

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
28 **Sonstige Kulturpflege**
2810 **Sonstige Kulturpflege**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	397,05	100	100
		34210000 Erträge aus Verkauf	397,05	100	100
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	397,05	100	100
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.842,09-	3.800-	3.300-
		42110000 Unterh. Grundst. und bauli. Anlagen	0,00	1.000-	1.000-
		42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0,00	300-	300-
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	2.842,09-	2.500-	2.000-
17	-	Transferaufwendungen	1.000,00-	2.200-	2.200-
		43180010 Zuschüsse an Vereine	1.000,00-	2.200-	2.200-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.510,56-	1.600-	1.600-
		44290010 Mitgliedsbeiträge	691,62-	700-	700-
		44410010 Versich. Haftpfl., Rechts., Unfall, Verm	818,94-	900-	900-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	5.352,65-	7.600-	7.100-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	4.955,60-	7.500-	7.000-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	2.374,93-	2.000-	2.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	2.374,93-	2.000-	2.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	2.374,93-	2.000-	2.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	7.330,53-	9.500-	9.000-

42220000 Erwerb von Fahnenmasten

43180010 Jährliche Pauschalförderung für Vereine:
Dingeli Spättle 200 €
Freies Montenegro 200 €
Frauengemeinschaft St. Elisabeth 200 €
Frauentreff 200 €
VDK 200 €
Sachzuwendung (kostenlose Nutzung der Festhalle)

44290010 Mitgliedsbeiträge: Historischer Verein, Landschaftserhaltungsverband, Landesverein

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
29 **Förderung v. Kirchen u. sonst. Religg.**
2910 **Förderung v. Kirchen u. sonst. Religg.**

Einzelprodukte

29.10.01 Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften

Produktbeschreibung

- Unterstützung der örtlichen Kirchengemeinden
- Unterhaltung von Kirchenglocken und Glockenanlagen

Produktverantwortung

Rechnungsamt

THH2
29
2910

Dienstleistungen und Infrastruktur
Förderung v. Kirchen u. sonst. Religg.
Förderung v. Kirchen u. sonst. Religg.

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	942,44-	1.400-	1.400-
		42110000 Unterh. Grundst. und bauli. Anlagen	352,24-	500-	500-
		42410010 Aufwand für Strom	395,03-	700-	700-
		42410030 Aufwand für Wasser/Abwasser	195,17-	200-	200-
15	-	Abschreibungen	0,00	0	700-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	0	700-
17	-	Transferaufwendungen	0,00	300-	300-
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	0,00	300-	300-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1,68-	0	0
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	1,68-	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	944,12-	1.700-	2.400-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	944,12-	1.700-	2.400-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	1.812,72-	3.000-	3.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	1.812,72-	3.000-	3.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	1.812,72-	3.000-	3.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	2.756,84-	4.700-	5.400-

42110000 Wartung der Kirchturmuhre und der Bühlwegbeleuchtung

THH2	Dienstleistungen und Infrastruktur
31	Soziale Hilfen
3140	Soziale Einrichtungen

Einzelprodukte

31.40.07 Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber/-innen und Asylberechtigte
(Anschlussunterbringung durch Städte und Gemeinden)

Produktbeschreibung

- Bereitstellung und Unterhaltung von Wohnraum für die Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und sonstigen Flüchtlingen
- Vorübergehende Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlinge

Produktverantwortung

Hauptamt

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
31 **Soziale Hilfen**
3140 **Soziale Einrichtungen**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	35.900,47	32.400	26.000
		34110000 Miete	35.900,47	32.400	26.000
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	765,03	0	0
		34840000 Erstattungen v. d. gesetzl. Sozialversic	765,03	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	36.665,50	32.400	26.000
12	-	Personalaufwendungen	90,55-	0	0
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	84,10-	0	0
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	6,45-	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42.382,48-	50.800-	40.600-
		42110000 Unterh. Grundst. und bauli. Anlagen	212,16-	7.000-	2.000-
		42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	107,06-	1.000-	1.000-
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	0,00	1.000-	1.000-
		42310000 Mieten und Pachten	17.510,01-	17.000-	13.500-
		42410010 Aufwand für Strom	15.235,08-	16.000-	13.000-
		42410020 Aufwand für Gas	4.053,74-	2.000-	4.000-
		42410030 Aufwand für Wasser/Abwasser	2.104,95-	3.500-	3.000-
		42410040 Aufwand für Abfallbeseitigung	1.525,00-	1.600-	1.300-
		42410070 Aufwand für Gebäudeversicherung	860,59-	900-	1.000-
		42410080 Aufwand für Sachversicherungen	590,24-	600-	600-
		42410090 Aufwand für Grundsteuer	183,65-	200-	200-
15	-	Abschreibungen	0,00	6.700-	9.200-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	6.700-	9.200-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	50,73-	0	0
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	50,73-	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	42.523,76-	57.500-	49.800-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	5.858,26-	25.100-	23.800-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	1.414,52-	7.000-	4.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	1.414,52-	7.000-	4.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	1.414,52-	7.000-	4.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	7.272,78-	32.100-	27.800-

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
31 **Soziale Hilfen**
3160 **Sonst. Förder. v. Träg. d. Wohlfahrtspf**

Einzelprodukte

31.60.01 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege

Produktbeschreibung

- Gewährung von finanziellen Hilfen für Einrichtungen und Verbände der Wohlfahrtspflege (DRK, Frühberatung Ortenaukreis)
- Defizitbeteiligung an der Dorfhelferinnenstation Ohlsbach-Berghaupten-Ortenberg

Produktverantwortung

Rechnungsamt

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
31 **Soziale Hilfen**
3160 **Sonst. Förder. v. Träg. d. Wohlfahrtspf**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	23,22	0	0
		34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	23,22	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	23,22	0	0
17	-	Transferaufwendungen	449,04-	2.000-	2.000-
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	449,04-	2.000-	2.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	449,04-	2.000-	2.000-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	425,82-	2.000-	2.000-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	425,82-	2.000-	2.000-

43180000 DRK-Beitrag, Mitgliedsbeitrag Frühberatung Ortenaukreis,
Defizitbeteiligung an der Dorfhelferinnenstation Ohlsbach-Berghaupten-Ortenberg

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
31 **Soziale Hilfen**
3180 **Sonstige soziale Hilfen und Leistungen**

Einzelprodukte

31.80.08 Beratung und Angebote für ältere Menschen (Senioren- und Altenarbeit) außerhalb SGB XII
31.80.10 Betreuung und Förderung der Integration von Flüchtlingen, Asylbewerber/-innen und Asylberechtigten einschl. Koordination dieser Aufgaben

Produktbeschreibung

- Organisation und Durchführung von Seniorenweihnacht
- Unterstützung von SoNO (Soziales Netzwerk Ortenberg)
- Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen bei der Integration

Produktverantwortung

Bürgermeister
Hauptamt

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
31 **Soziale Hilfen**
3180 **Sonstige soziale Hilfen und Leistungen**
318008 **Beratung und Angebote für ältere Menschen**

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	1.023,00	71.500	1.500
		31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	1.023,00	71.500	1.500
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	1.023,00	71.500	1.500
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.117,36-	94.000-	1.000-
		42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwe	1.117,36-	1.000-	1.000-
		42910000 Aufwendungen f.so. Sach-u. Dienstlsg.	0,00	93.000-	0
17	-	Transferaufwendungen	5.888,57-	2.700-	2.700-
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	5.888,57-	2.700-	2.700-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	200,00-	200-	200-
		44290010 Mitgliedsbeiträge	200,00-	200-	200-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	7.205,93-	96.900-	3.900-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	6.182,93-	25.400-	2.400-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	825,71-	3.500-	3.500-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	825,71-	0	0
		48110020 Aufwand Verrechnung Verwaltungskosten	0,00	3.500-	3.500-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	825,71-	3.500-	3.500-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	7.008,64-	28.900-	5.900-

- 31410000 Landeszuschuss Förderprogramm „Nichtinvestive Städtebauförderung“ für Atrium / Erzählcafe
- 42710000 Aufwand für Seniorenweihnacht
- 43180000 Zuschuss an SoNO für Atrium / Erzählcafe (Personalkosten + Sachkosten)
- 44290010 Mitgliedsbeitrag an SoNO

31801000

Betreuung, Förderung und Integration der Flüchtlinge

Ifd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	40.080,60	0	0
		31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	40.080,60	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	40.080,60	0	0
12	-	Personalaufwendungen	10.202,12-	4.200-	3.800-
		40110000 Beamte	0,00	1.600-	2.500-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	7.303,58-	1.000-	0
		40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	0,00	1.100-	1.100-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	726,42-	100-	0
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	1.407,09-	200-	0
		40410000 Beihilfen, Unterstützungs- Bedienstete	765,03-	200-	200-
17	-	Transferaufwendungen	2.290,00-	2.000-	2.000-
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	2.290,00-	2.000-	2.000-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	28,90-	0	0
		44310080 Internetkosten	28,90-	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	12.521,02-	6.200-	5.800-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	27.559,58	6.200-	5.800-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	27.559,58	6.200-	5.800-

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
36 **Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**
3620 **Allgemeine Förderung junger Menschen**

Einzelprodukte

36.20.01 Kinder- und Jugendarbeit

Produktbeschreibung

- Bereitstellung erforderlicher Angebote zur Förderung der Entwicklung junger Menschen
- Koordination und Organisation des Sommerferienprogramms
- Förderung und Unterstützung von Privatpersonen bei der Durchführung der deutsch-französischen Jugendbegegnung (Ferienfreizeitwoche für Kinder aus Stotzheim und Ortenberg)
- Organisation und Durchführung der Sommerferien-Betreuung

Produktverantwortung

Sekretariat

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
36 **Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**
3620 **Allgemeine Förderung junger Menschen**
362001 **Kinder- und Jugendarbeit**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	3.739,64	0	0
		31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	3.739,64	0	0
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	5.726,00	2.500	5.000
		34610000 Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	5.726,00	2.500	5.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	9.465,64	2.500	5.000
12	-	Personalaufwendungen	0,00	0	13.500-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	0,00	0	10.000-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	0,00	0	1.000-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	0,00	0	2.500-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.665,53-	7.000-	5.000-
		42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwe	3.477,89-	5.000-	3.000-
		42710040 Aufwand für Veranstaltungen	6.187,64-	2.000-	2.000-
17	-	Transferaufwendungen	5.321,26-	5.400-	5.400-
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	322,26-	400-	400-
		43180010 Zuschüsse an Vereine	4.999,00-	5.000-	5.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	14.986,79-	12.400-	23.900-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	5.521,15-	9.900-	18.900-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	629,93-	0	0
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	629,93-	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	629,93-	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	6.151,08-	9.900-	18.900-

42710000 Sommerferienprogramm, Sommerferienbetreuung

42710040 Deutsch-französische Jugendbegegnung

431800010 Zuschüsse an Vereine: Jugendförderung

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
36 **Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**
3650 **Förderung v. Kindern Tageseinr./-pflege**

Einzelprodukte

36.50.01.01 Tageseinrichtungen für Kinder (§22a SGB VIII) – Förderung von Kindern in Gruppen für 0-6-jährige

Produktbeschreibung

- Bereitstellung und Vorhaltung einer ausreichenden Anzahl an Kindergarten- u Krippenplätzen
- Beteiligung der Gemeinde am Betriebskostendefizit des katholischen Kindergartens St. Elisabeth mit 91 %
- Übernahme der Kosten für Ortenberger Kinder, die in Kindergärten anderer Kommunen betreut werden (Interkommunaler Kostenausgleich nach § 8 a KiTaG)

Produktverantwortung

Bürgermeister

THH2
36
3650

Dienstleistungen und Infrastruktur
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Förderung v. Kindern Tageseinr./-pflege

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	402.839,00	473.100	478.400
		31410010 FAG Zuweisung für Kinderbetr. über 3 J.	168.951,00	195.700	192.200
		31410020 FAG Zuweisung für Kinderbetr. unter 3 J.	233.888,00	277.400	252.400
		31410030 FAG Zuweisung für pädagog. Leitungszeit	0,00	0	33.800
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.716,25	2.500	7.800
		34820000 Erstattungen von Gemeinden und GV	4.716,25	2.500	7.800
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	407.555,25	475.600	486.200
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.264,70-	23.000-	23.000-
		42310000 Mieten und Pachten	21.118,70-	23.000-	23.000-
		42910000 Aufwendungen f.so. Sach-u. Dienstlsg.	146,00-	0	0
17	-	Transferaufwendungen	1.001.989,04-	963.500-	1.212.800-
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	0,00	500-	500-
		43180020 Betriebskostenzuschuss an Kita	1.001.989,04-	963.000-	1.212.300-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	41.705,17-	40.000-	42.500-
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	19,85-	0	0
		44520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	41.685,32-	40.000-	42.500-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	1.064.958,91-	1.026.500-	1.278.300-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	657.403,66-	550.900-	792.100-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	4.197,97-	5.000-	5.000-
		48110000 Aufw. a. int. Leistungsbeziehungen	0,00	4.000-	4.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	4.197,97-	1.000-	1.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	4.197,97-	5.000-	5.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	661.601,63-	555.900-	797.100-

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
42 **Sportförderung**
4210 **Förderung des Sports**

Einzelprodukte

42.10.01 Sportförderung

Produktbeschreibung

Förderung und Unterstützung der örtlichen sporttreibenden Vereine (Vereins- u. Jugendzuschüsse, Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen, unentgeltliche Leistungen des Bauhofs)

Produktverantwortung

Bürgermeister

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
42 **Sportförderung**
4210 **Förderung des Sports**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0
17	-	Transferaufwendungen	4.809,68-	10.000-	9.000-
		43180010 Zuschüsse an Vereine	4.809,68-	10.000-	9.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	4.809,68-	10.000-	9.000-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	4.809,68-	10.000-	9.000-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	5.000-	5.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	0,00	5.000-	5.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	5.000-	5.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	4.809,68-	15.000-	14.000-

43180010	Jährliche Pauschalförderung für Vereine:	
	Sportverein	2.600 €
	Tennisclub	500 €
	Angelsportverein	200 €
	Schützenverein	200 €
	Turnverein: Zuschuss Winzerfest	2.500 €
	Angelsportverein: Zuschuss Trinkwasseraufbereitungsanlage	1.000 €
	Sachzuwendung (kostenlose Nutzung der Festhalle)	

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
42 **Sportförderung**
4240 **Bäder**

Einzelprodukte

42.40.05 Sonstige Einrichtungen und Angebote

Produktbeschreibung

Unterhaltung vom Baggersee (Grubenentleerung, Abfallbeseitigung)

Produktverantwortung

Bauhofleiter

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
42 **Sportförderung**
4240 **Bäder**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.205,05-	3.600-	4.000-
		42410000 Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche	2.610,22-	2.000-	2.000-
		42410040 Aufwand für Abfallbeseitigung	1.594,83-	1.600-	2.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	4.205,05-	3.600-	4.000-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	4.205,05-	3.600-	4.000-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	2.067,45-	1.000-	1.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	2.067,45-	1.000-	1.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	2.067,45-	1.000-	1.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	6.272,50-	4.600-	5.000-

42410000 Grubenentleerung beim Anglerheim

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
42 **Sportförderung**
4241 **Sportstätten**

Einzelprodukte

42.41.01 Gedeckte Sportflächen bis 27m x 45m
42.41.02 Freisportanlagen

Produktbeschreibung

- Bereitstellung und Unterhaltung der Sporthalle
- Vermietung und Überlassung der Sporthalle für sportliche Nutzungen durch Dritte insbesondere durch Vereine
- Bereitstellung der Sporthalle für den Schulsport und den Kindergarten
- Betrieb und Unterhaltung vom Sportplatz



Produktverantwortung

Hauptamt
Bauhof

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
42 **Sportförderung**
4241 **Sportstätten**
42410100 **Sporthalle**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	10.000	20.800
		31600000 Planung bilanzielle Auflösung	0,00	10.000	20.800
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	7.878,00	10.000	6.000
		33210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	7.878,00	10.000	6.000
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.727,29	1.000	1.000
		34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	1.727,29	1.000	1.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	9.605,29	21.000	27.800
12	-	Personalaufwendungen	10.411,02-	14.400-	9.300-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	7.987,95-	11.000-	7.000-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	251,11-	300-	300-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	2.171,96-	3.100-	2.000-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	59.895,11-	58.500-	60.400-
		42110000 Unterh. Grundst. und bauli. Anlagen	11.278,49-	7.500-	7.000-
		42110010 Unterhaltung der Heizungsanlagen	1.693,48-	1.000-	1.000-
		42120000 Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	5.140,12-	4.000-	4.000-
		42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.035,32-	1.000-	1.000-
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	0,00	1.000-	1.000-
		42410000 Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche	21,58-	500-	500-
		42410010 Aufwand für Strom	8.816,50-	10.500-	11.000-
		42410020 Aufwand für Gas	12.303,58-	11.000-	13.000-
		42410030 Aufwand für Wasser/Abwasser	441,03-	1.000-	600-
		42410040 Aufwand für Abfallbeseitigung	410,10-	400-	500-
		42410050 Aufwand für Reinigungsmittel	635,40-	1.000-	1.000-
		42410060 Aufwand für Reinigungsunternehmen	14.728,56-	16.000-	16.000-
		42410070 Aufwand für Gebäudeversicherung	2.166,91-	2.300-	2.400-
		42410080 Aufwand für Sachversicherungen	794,43-	800-	900-
		42410090 Aufwand für Grundsteuer	429,61-	500-	500-
15	-	Abschreibungen	0,00	72.800-	95.900-

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	72.800-	95.900-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	542,53-	1.300-	1.300-
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	47,01-	100-	100-
		44410030 Wasserentnahmeentgelt	495,52-	1.200-	1.200-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	70.848,66-	147.000-	166.900-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	61.243,37-	126.000-	139.100-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	11.000	11.000
		38110000 Erträge aus int. Leistungsbeziehungen	0,00	11.000	11.000
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	6.493,48-	5.000-	5.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	6.493,48-	5.000-	5.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	6.493,48-	6.000	6.000
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	67.736,85-	120.000-	133.100-

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
42 **Sportförderung**
4241 **Sportstätten**
42410200 **Sportplatz**

Ifd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	0	10.800
		31600000 Planung bilanzielle Auflösung	0,00	0	10.800
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.727,29	1.000	1.000
		34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	1.727,29	1.000	1.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	1.727,29	1.000	11.800
12	-	Personalaufwendungen	3.557,76-	4.000-	0
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	2.732,34-	3.000-	0
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	825,42-	1.000-	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.492,43-	5.000-	5.000-
		42120000 Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	5.140,12-	4.000-	4.000-
		42410010 Aufwand für Strom	1.352,31-	1.000-	1.000-
15	-	Abschreibungen	0,00	0	23.400-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	0	23.400-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	495,52-	1.200-	1.200-
		44410030 Wasserentnahmeentgelt	495,52-	1.200-	1.200-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	10.545,71-	10.200-	29.600-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	8.818,42-	9.200-	17.800-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	4.162,69-	0	0
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	4.162,69-	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	4.162,69-	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	12.981,11-	9.200-	17.800-

34880000 Erstattungen für Wasserentnahme vom Beregnungsbrunnen im Allmendgrün; Erstattung vom Sportverein für die Stromkosten der Flutlichtanlage

42120000 Reinigung der Kunstrasenspielfläche

42410010 Stromkosten vom Tiefbrunnen im Allmendgrün für Sportplatzberegnung

44410030 Wasserpfeffing für das entnommene Wasser aus dem Tiefbrunnen

THH2	Dienstleistungen und Infrastruktur
51	Räumliche Planung und Entwicklung
5110	Stadtentw, -planung, Verk.pl.,Erneuerung

Einzelprodukte

- 51.10.01 Stadtentwicklung
- 51.10.02 Vorbereitende Bauleitplanung
- 51.10.03 Städtebauliche Rahmenplanung, informelle Planung
- 51.10.04 Städtebaulicher Entwurf, Konzepte zu Bebauung und Freiraum, Stadtgestaltung
- 51.10.05 Verbindliche Bauleitplanung
- 51.10.06 Verkehrsentwicklungsplan
- 51.10.09 Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und städtebauliche Maßnahmen nach Sonderprogrammen
- 51.10.10 Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
- 51.10.11 Rechtsverfahren und Gebote
- 51.10.12 Städtebauliche Verträge
- 51.10.13 Planungs- und Gestaltungsberatung
- 51.10.14 Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben Dritter

Produktbeschreibung

- Aufstellung von Bebauungsplänen
- Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen (z.B. im Rahmen des Landessanierungsprogramms)
- Nachhaltige Ortsentwicklung
- Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach dem BauGB, insbesondere Umlegungs- und Erschließungsverträge
- Wahrnehmung der Aufgabe als Träger öffentlicher Belange

Produktverantwortung

Bürgermeister
Bauamt

THH2
51
5110

Dienstleistungen und Infrastruktur
Räumliche Planung und Entwicklung
Stadtentw, -planung, Verk.pl.,Erneuerung

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	24.376,00	156.000	166.000
		31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	24.376,00	156.000	166.000
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.414,65	11.500	17.000
		34870000 Erstattungen von privaten Unternehmen	0,00	11.500	17.000
		34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	9.414,65	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	33.790,65	167.500	183.000
12	-	Personalaufwendungen	24.932,55-	14.400-	20.400-
		40110000 Beamte	0,00	5.800-	9.100-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	18.189,19-	3.300-	4.800-
		40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	0,00	3.800-	3.900-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	1.800,91-	300-	500-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	3.565,41-	700-	1.500-
		40410000 Beihilfen, Unterstützungs-l. Bedienstete	1.377,04-	500-	600-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	84.533,33-	329.600-	169.600-
		42110000 Unterh. Grundst. und bauli. Anlagen	4.751,34-	230.000-	0
		42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwe	0,00	15.000-	5.000-
		42910000 Aufwendungen f.so. Sach-u. Dienstlsg.	8.906,03-	7.000-	83.000-
		42910010 Aufstellung u. Änderung Bebauungspläne	32.958,10-	47.600-	34.600-
		42910020 LSP Honorar an STEG	37.917,86-	30.000-	47.000-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	420,00-	4.500-	4.500-
		44310050 Rechts- und Beratungskosten	0,00	2.000-	2.000-
		44520040 Erstattung Flächennutzungsplan	0,00	2.000-	2.000-
		44520050 Erstattung an Verwaltungsgemeinschaft	420,00-	500-	500-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	109.885,88-	348.500-	194.500-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	76.095,23-	181.000-	11.500-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	76.095,23-	181.000-	11.500-

31410000	LSP Zuschuss für Honorarkosten für STEG, LSP Zuschuss für Abbruch Volksbankgebäude Zuschuss Förderprogramm Quartierimpulse				
34870000	Erstattungen von Dritten für die Änderung der Bebauungspläne				
42710000	Öffentlichkeitsarbeit Umgestaltung Ortsdurchfahrt				
42910000	Förderprogramm Quartierimpulse	81.000 €			
	Erstellung Lärmaktionsplan	2.000 €			
42910010	Änderung der Bebauungspläne:				
	Am Dorfplatz	10.000 €			
	Sommerhöldele	7.000 €			
	Hubergässle	10.600 €			
	Fist, Nr. 133	4.000 €			
	Allmendgrün II	<u>3.000 €</u>			
		34.600 €			
44520040	Anteil der Gemeinde für die Änderung des Flächennutzungsplanes				
44520050	Erstattung an die Stadt Offenburg für die Tätigkeiten als Verwaltungsgemeinschaft				

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
51 **Räumliche Planung und Entwicklung**
5111 **Flächen- u grdst.bez. Daten u Grundlagen**

Einzelprodukte

51.11.02 Weitere grundstücksbezogene Basisinformationen
51.11.06 Grundlagen raumbezogener Informationssysteme (GIS)
51.11.07 Führung und Bereitstellung von Karten und Geodaten
51.11.08 Umlegungsverfahren nach Baugesetzbuch und sonstige Ordnungsmaßnahmen
51.11.10 Führung und Bereitstellung der Kaufpreissammlung, Markt- und Preisanalysen
51.11.11 Erstellung von Wertgutachten (Gutachterausschuss)

Produktbeschreibung

- Pflege eines Online-Geoinformationssystems (webGIS)
- Vermessung von Grundstücken
- Tätigkeiten des Gutachterausschusses, Erstellung der Wertgutachten (Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses ab 01.07.2019 auf die Stadt Offenburg)
- Erfassung und Auswertung von Grundstücksverträgen zur Weiterführung der Kaufpreissammlung (Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses ab 01.07.2019 auf die Stadt Offenburg)

Produktverantwortung

Bauamt

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
51 **Räumliche Planung und Entwicklung**
5111 **Flächen- u grdst.bez. Daten u Grundlagen**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.377,04	0	0
		34840000 Erstattungen v. d. gesetzl. Sozialversic	1.377,04	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	1.377,04	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.976,31-	3.000-	4.500-
		42710050 Aufwand für EDV	2.976,31-	3.000-	4.500-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.520,07-	22.400-	23.000-
		44210000 Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst.Tätigkeit	300,00-	0	0
		44310000 Geschäftsaufwendungen	1.220,07-	10.000-	10.000-
		44520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	0,00	12.400-	13.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	4.496,38-	25.400-	27.500-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	3.119,34-	25.400-	27.500-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	3.119,34-	25.400-	27.500-

42710050 Fortführung und Aktualisierung Web-GIS, Baulastenkataster

44310000 Vermessung von Grundstücken

44520000 Kostenerstattung an die Stadt Offenburg für die Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
52 **Bauen und Wohnen**
5210 **Bauordnung**

Einzelprodukte

52.10.01 Bauvoranfrage
52.10.02 Baugenehmigungsverfahren
52.10.03 Kenntnisgabeverfahren
52.10.05 Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich
52.10.11 Baulastenverzeichnis

Produktbeschreibung

- Mitwirkung bei der Erteilung von Bauvorbescheiden durch die untere Baurechtsbehörde
- Aufgaben in der Zuständigkeit als Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren, wie die Antragsannahme, Nachbarbeteiligung, Entscheidung über Einvernehmen nach § 36 BauGB, Stellungnahme
- Aufgaben in der Zuständigkeit als Gemeinde im Kenntnisgabeverfahren, wie die Prüfung verschiedener Voraussetzungen (Vollständigkeit Unterlagen, gesicherte Erschließung, Baulasten), Durchführung der Nachbarbeteiligungen
- Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich
- Verfahrensunabhängige Protokollierung von Baulastenerklärungen, Eintragungen, Löschungen, Fortschreibung im Baulastenverzeichnis und Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis
- Beantwortung von Anfragen zu allgemeinen bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Problemen außerhalb von Verfahren

Produktverantwortung

Bauamt

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
52 **Bauen und Wohnen**
5210 **Bauordnung**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	682,00	500	500
		33110000 Verwaltungsgebühren	682,00	500	500
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	535,52	0	0
		34840000 Erstattungen v. d. gesetzl. Sozialversic	535,52	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	1.217,52	500	500
12	-	Personalaufwendungen	7.204,69-	13.500-	23.100-
		40110000 Beamte	0,00	5.400-	8.600-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	5.171,37-	3.000-	8.000-
		40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	0,00	3.600-	3.700-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	512,86-	300-	800-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	984,94-	700-	1.400-
		40410000 Beihilfen, Unterstützungs- Bedienstete	535,52-	500-	600-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	37,86-	0	0
		44310020 Bücher und Zeitschriften	37,86-	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	7.242,55-	13.500-	23.100-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	6.025,03-	13.000-	22.600-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	6.025,03-	13.000-	22.600-

33110000 Verwaltungsgebühren für Baulastenauskünfte, Kenntnissgabeverfahren, Negativzeugnisse, Kopien aus Bauakten

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
53 **Ver- und Entsorgung**
5310 **Elektrizitätsversorgung**

Einzelprodukte

53.10.01 Bereitstellung und Lieferung von Strom

Produktbeschreibung

In dieser Produktgruppe werden die Konzessionsabgaben im Bereich der Versorgung mit Strom abgebildet. Für die Benutzung und die Verlegung sowie den Betrieb von Leitungen auf öffentlichen Verkehrswegen muss ein Entgelt, die sogenannte Konzessionsabgabe, an die Gemeinde entrichtet werden.

Produktverantwortung

Rechnungsamt

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
53 **Ver- und Entsorgung**
5310 **Elektrizitätsversorgung**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	77.769,54	78.000	78.000
		35110000 Konzessionsabgaben	77.769,54	78.000	78.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	77.769,54	78.000	78.000
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.595,36-	3.000-	0
		44310040 Portogebühren	16,98-	0	0
		44310050 Rechts- und Beratungskosten	5.578,38-	3.000-	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	5.595,36-	3.000-	0
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	72.174,18	75.000	78.000
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	72.174,18	75.000	78.000

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
53 **Ver- und Entsorgung**
5320 **Gasversorgung**

Einzelprodukte

53.20.01 Bereitstellung und Lieferung von Erdgas

Produktbeschreibung

In dieser Produktgruppe werden die Konzessionsabgaben im Bereich der Versorgung mit Gas abgebildet. Für die Benutzung und die Verlegung sowie den Betrieb von Leitungen auf öffentlichen Verkehrswegen muss ein Entgelt, die sogenannte Konzessionsabgabe, an die Gemeinde entrichtet werden.

Produktverantwortung

Rechnungsamt

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
53 **Ver- und Entsorgung**
5320 **Gasversorgung**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	5.844,02	5.600	6.000
		35110000 Konzessionsabgaben	5.844,02	5.600	6.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	5.844,02	5.600	6.000
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	0,00	0	0
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	5.844,02	5.600	6.000
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	5.844,02	5.600	6.000

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
53 **Ver- und Entsorgung**
5330 **Wasserversorgung**

Einzelprodukte

53.30.01 Bereitstellung und Lieferung von Trinkwasser

Produktbeschreibung

- Speicherung und Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser
- Bereitstellung und Unterhaltung des Versorgungsnetzes
- Beseitigung von Störungen und Rohrbrüchen am Trinkwassernetz
- Führung des Leitungskatasters
- Bereitstellung und Unterhaltung der Hausanschlüsse
- Bereitstellung, Unterhaltung und Abrechnung der Wasserzähler
- Gebührenveranlagung und Gebührenkalkulation
- Mitwirkung bei der Grundwasserdatenbank Baden-Württemberg
- Mitglied im Zweckverband Wassergewinnung und Wasseraufbereitung Ortenberg / Ohlsbach

Produktverantwortung

Rechnungsamt
Wassermeister

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
53 **Ver- und Entsorgung**
5330 **Wasserversorgung**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	14.500	14.500
		31600000 Planung bilanzielle Auflösung	0,00	14.500	14.500
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	242.251,09	282.000	285.000
		33210010 Wassergebühren	236.138,80	277.000	280.000
		33210020 Kostenersätze für Hausanschlüsse	6.112,29	5.000	5.000
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.498,31	3.000	1.600
		34830000 Erstattungen von Zweckverbänden	780,00	3.000	800
		34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	718,31	0	800
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	2,57	0	0
		35210000 Erstattung von Steuern	2,57	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	243.751,97	299.500	301.100
12	-	Personalaufwendungen	600,00-	0	0
		40190000 Sonstige Beschäftigte	600,00-	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	45.782,34-	61.600-	64.900-
		42110000 Unterh. Grundst. und bauli. Anlagen	1.327,00-	3.000-	3.000-
		42120040 Unterhaltung Leitungsnetz	27.714,68-	20.000-	20.000-
		42120050 Unterhaltung Hausanschlüsse	1.046,82-	13.000-	13.000-
		42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	608,65-	2.000-	3.000-
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	401,02-	4.700-	2.000-
		42310000 Mieten und Pachten	0,00	1.000-	6.000-
		42410010 Aufwand für Strom	3.552,60-	3.400-	3.600-
		42410050 Aufwand für Reinigungsmittel	0,00	500-	600-
		42410070 Aufwand für Gebäudeversicherung	884,99-	900-	1.000-
		42410080 Aufwand für Sachversicherungen	1.396,72-	1.400-	1.400-
		42510000 Haltung von Fahrzeugen	1.873,68-	2.000-	2.000-
		42510010 Kfz-Versicherungen, Kfz-Steuern	895,14-	1.000-	1.000-
		42510020 Treibstoffe für Fahrzeuge	898,88-	1.500-	1.000-
		42610010 Aus- und Fortbildung	1.560,00-	2.000-	2.000-
		42610020 Dienst- und Schutzkleidung	324,07-	2.000-	2.000-
		42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwe	1.559,50-	1.200-	1.200-
		42710050 Aufwand für EDV	1.738,59-	2.000-	2.000-

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
		42810000 Aufwendungen f.d. Verbrauch von sonst. V	0,00	0	100-
15	-	Abschreibungen	0,00	77.000-	76.000-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	77.000-	76.000-
17	-	Transferaufwendungen	78.980,06-	83.000-	87.000-
		43130000 Zuweisungen an Zweckverbände	78.980,06-	83.000-	87.000-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.211,65-	6.100-	5.600-
		44290010 Mitgliedsbeiträge	485,00-	500-	500-
		44310010 Bürobedarf	0,00	100-	100-
		44310020 Bücher und Zeitschriften	150,00-	500-	500-
		44310030 Telefonkosten	141,12-	100-	100-
		44310040 Portogebühren	238,42-	400-	400-
		44310050 Rechts- und Beratungskosten	2.799,00-	3.000-	3.000-
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	204,36-	500-	500-
		44410010 Versich. Haftpfl., Rechts., Unfall, Verm	193,75-	1.000-	500-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	129.574,05-	227.700-	233.500-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	114.177,92	71.800	67.600
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	200	200
		38110000 Erträge aus int. Leistungsbeziehungen	0,00	200	200
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	69.061,26-	60.000-	62.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	58.235,39-	50.000-	50.000-
		48110020 Aufwand Verrechnung Verwaltungskosten	10.825,87-	10.000-	12.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	69.061,26-	59.800-	61.800-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	45.116,66	12.000	5.800

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
53 **Ver- und Entsorgung**
5360 **Telekommunikationseinrichtungen**

Einzelprodukte

53.60.01 Leitungsgebundene Breitbandinfrastruktur

53.60.02 Mobile / funknetzbasierte Breitbandinfrastruktur, WLAN-Hotspots

Produktbeschreibung

In dieser Produktgruppe sind die Planung und die Herstellung der zur Breitbandversorgung benötigten Infrastruktur (z.B. Verlegung von Leerrohren u.ä.) abgebildet. Der Ortenaukreis hat eine Gesellschaft zum Aufbau der kreisweiten Breitbandinfrastruktur gegründet. Die Gesellschaft „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“ ist dafür zuständig, sowohl ein kreisweites überörtliches Netz zur Anbindung aller Kommunen des Ortenaukreises an Glasfaserleitungen – das Backbone Netz – aufzubauen, als auch innerörtlich die Breitbandnetze zu knüpfen.

Produktverantwortung

Bürgermeister

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
53 **Ver- und Entsorgung**
5360 **Telekommunikationseinrichtungen**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.709,50-	2.000-	2.500-
		44310050 Rechts- und Beratungskosten	0,00	0	500-
		44550000 Erstattungen an verb. Unternehmen, Bet.,	1.709,50-	2.000-	2.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	1.709,50-	2.000-	2.500-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	1.709,50-	2.000-	2.500-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	1.709,50-	2.000-	2.500-

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
53 **Ver- und Entsorgung**
5370 **Abfallwirtschaft**

Einzelprodukte

53.70.05 Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

Produktbeschreibung

- Mitwirkung bei der Abwicklung und Durchführung der Abfallbeseitigung durch den Ortenaukreis (Ausgabe Abfallkalender, Verkauf rote Müllsäcke)
- Zuschüsse für Altpapiersammlungen

Produktverantwortung

Bürgerbüro
Sekretariat

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
53 **Ver- und Entsorgung**
5370 **Abfallwirtschaft**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.725,50	1.700	1.700
		34820000 Erstattungen von Gemeinden und GV	1.725,50	1.700	1.700
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	1.725,50	1.700	1.700
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	616,44-	1.000-	1.500-
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	216,44-	500-	1.000-
		42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwe	400,00-	500-	500-
17	-	Transferaufwendungen	311,10-	600-	600-
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	311,10-	600-	600-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	927,54-	1.600-	2.100-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	797,96	100	400-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	12.721,89-	12.000-	12.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	12.721,89-	12.000-	12.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	12.721,89-	12.000-	12.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	11.923,93-	11.900-	12.400-

34820000 Erstattung vom Landkreis für die Mithilfe im Bereich der Abfallwirtschaft (0,50 € pro Einwohner)

43180000 Zuschüsse an Vereine für Altpapiersammlung (0,05 € pro kg)

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
53 **Ver- und Entsorgung**
5380 **Abwasserbeseitigung**

Einzelprodukte

53.80.01 Ableitung von Abwasser

Produktbeschreibung

- Bereitstellung, Betrieb und Unterhaltung von Kanälen
- Gebührenveranlagung, Gebührenkalkulation
- Durchführung der Eigenkontrollverordnung
- Fortführung der Datenbank der versiegelten Flächen
- Auskünfte aus dem Kanalkataster
- Mitglied im Abwasserzweckverband Raum Offenburg

Zugeordnete Kostenstellen

53800100 Abwasserbeseitigung allgemein
53800200 Regenwasserkanalisation
53800300 Schmutzwasserkanalisation
53800400 Mischwasserkanalisation

Produktverantwortung

Rechnungsamt

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
53 **Ver- und Entsorgung**
5380 **Abwasserbeseitigung**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	29.800	29.900
		31600000 Planung bilanzielle Auflösung	0,00	29.800	29.900
5	+	Entgelte für öffentliche Leist. oder Einricht.	292.208,69	314.000	317.000
		33210030 Schmutzwassergebühren	198.660,20	220.000	223.000
		33210040 Niederschlagswassergebühren	93.548,49	94.000	94.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	292.208,69	343.800	346.900
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.549,65-	42.300-	38.500-
		42120040 Unterhaltung Leitungsnetz	6.210,33-	39.000-	35.000-
		42410010 Aufwand für Strom	245,95-	300-	300-
		42710050 Aufwand für EDV	3.093,37-	3.000-	3.200-
15	-	Abschreibungen	0,00	92.300-	89.000-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreib.	0,00	92.300-	89.000-
17	-	Transferaufwendungen	210.430,01-	233.000-	236.000-
		43130010 Zuweisung an AZV - Abwasserabnahmepreis	185.157,61-	208.900-	213.200-
		43130020 Zuweisung an AZV - Zinsen Erstinvestit.	45,71-	0	0
		43130030 Zuweisung an AZV - Afa Erstinvestitionen	11.767,63-	11.700-	11.700-
		43130040 Zuweisung AZV Zinsen Eigenkapitalaussch.	9.536,31-	8.400-	7.200-
		43130050 Zuweisung an AZV - RW Behandlung	3.922,75-	4.000-	3.900-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.829,03-	3.700-	3.800-
		44310030 Telefonkosten	260,33-	200-	300-
		44310040 Portogebühren	283,73-	400-	400-
		44310050 Rechts- und Beratungskosten	232,05-	2.000-	2.000-
		44410010 Versich. Haftpfl., Rechts., Unfall, Verm	1.052,92-	1.100-	1.100-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	221.808,69-	371.300-	367.300-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	70.400,00	27.500-	20.400-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	58.964,35	64.300	67.400
		38110000 Erträge aus int. Leistungsbeziehungen	58.964,35	64.300	67.400
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	16.506,27-	16.000-	18.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	4.249,24-	4.000-	4.000-
		48110020 Aufwand Verrechnung Verwaltungskosten	12.257,03-	12.000-	14.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	42.458,08	48.300	49.400
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	112.858,08	20.800	29.000

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
54 **Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**
5410 **Gemeindestraßen**

Einzelprodukte

54.10.01 Straßen, Wege und Plätze
54.10.02 Verkehrsausstattung
54.10.03 Grün an Straßen
54.10.04 Ingenieurbauwerke einschl. deren bauwerksspezifischer Ausstattung
54.10.05 Sonstige Leistungen des Straßenbaulastträgers

Produktbeschreibung

- Bereitstellung, Unterhaltung, Instandhaltung und den Betrieb öffentlicher Straßen, Feldwege, Wirtschaftswege, Plätze und Brunnen
- Unterhaltung, Instandhaltung und Betrieb von Brücken
- Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung
- Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf energiesparende und umweltschonende LED-Beleuchtung
- Bereitstellung und Betrieb der Verkehrsausstattung (z.B. Verkehrszeichen)
- Abrechnung von Erschließungsbeiträgen

Zugeordnete Kostenstellen

54100100 Gemeindestraßen
54100200 Feldwege und Wirtschaftswege
54100300 Straßenbeleuchtung
54100400 Brunnen

Produktverantwortung

Bauhof
Rechnungsamt

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
54 **Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**

54100100 **Gemeindestraßen**

lfd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
			EUR 1	EUR 2	EUR 3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	9.948,70	9.700	9.700
		31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	9.948,70	9.700	9.700
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	95.800	73.000
		31600000 Planung bilanzielle Auflösung	0,00	95.800	73.000
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	200,00	0	0
		34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	200,00	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	10.148,70	105.500	82.700
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.746,90-	33.500-	33.500-
		42120000 Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	6.772,44-	30.000-	30.000-
		42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	232,34-	0	0
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	1.483,45-	3.000-	3.000-
		42310010 Miete für Maschinen und Fahrzeuge	48,46-	200-	200-
		42410010 Aufwand für Strom	210,21-	300-	300-
15	-	Abschreibungen	0,00	163.000-	115.000-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	163.000-	115.000-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	633,55-	100-	0
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	183,55-	100-	0
		44580000 Erstattungen an übrige Bereiche	450,00-	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	9.380,45-	196.600-	148.500-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	768,25	91.100-	65.800-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	81.694,51-	76.300-	82.400-
		48110000 Aufw. a. int. Leistungsbeziehungen	58.964,35-	64.300-	67.400-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	22.730,16-	12.000-	15.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	81.694,51-	76.300-	82.400-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	80.926,26-	167.400-	148.200-

42120000 Straßenunterhaltungsmaßnahmen

54100200 Feldwege und Wirtschaftswege

lfd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR
			1	2	3
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	0	9.900
		31600000 Planung bilanzielle Auflösung	0,00	0	9.900
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	9.900
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	31.841,89-	20.000-	20.000-
		42120000 Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	31.841,89-	20.000-	20.000-
15	-	Abschreibungen	0,00	0	18.700-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	0	18.700-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	39,00-	100-	100-
		44290010 Mitgliedsbeiträge	39,00-	100-	100-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	31.880,89-	20.100-	38.800-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	31.880,89-	20.100-	28.900-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	5.357,93-	10.000-	10.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	5.357,93-	10.000-	10.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	5.357,93-	10.000-	10.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	37.238,82-	30.100-	38.900-

42120000 Unterhaltung der Feld- und Wirtschaftswege

44290010 Mitgliedsbeitrag an badischen landwirtschaftlichen Hauptverband (BLHV)

54100300 Straßenbeleuchtung

lfd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	5.100	5.000
		31300000 Sonstige allg. Zuweisungen Bund	0,00	5.100	5.000
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	0	600
		31600000 Planung bilanzielle Auflösung	0,00	0	600
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	408,00	400	400
		34810000 Erstattungen vom Land	408,00	400	400
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	408,00	5.500	6.000
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	33.262,14-	64.000-	64.000-
		42120000 Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	12.955,71-	40.000-	40.000-
		42710070 Aufwand Strom für Straßenbeleuchtung	20.306,43-	24.000-	24.000-
15	-	Abschreibungen	0,00	0	3.300-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	0	3.300-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	33.262,14-	64.000-	67.300-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	32.854,14-	58.500-	61.300-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	177,03-	1.000-	1.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	177,03-	1.000-	1.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	177,03-	1.000-	1.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	33.031,17-	59.500-	62.300-

31300000 Zuschuss für Umrüstung auf LED-Beleuchtung

42120000 Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf energiesparende LED-Beleuchtung: 25.000 €
 Unterhaltungspauschale für die Straßenbeleuchtung 9.000 €
 sonstige Unterhaltungsmaßnahmen 6.000 €

54100400

Brunnen

lfd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR
			1	2	3
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	0	2.000
		31600000 Planung bilanzielle Auflösung	0,00	0	2.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	2.000
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.817,68-	5.500-	7.000-
		42120000 Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	328,49-	500-	500-
		42410030 Aufwand für Wasser/Abwasser	6.489,19-	5.000-	6.500-
15	-	Abschreibungen	0,00	0	2.900-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	0	2.900-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	43,12-	0	0
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	43,12-	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	6.860,80-	5.500-	9.900-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	6.860,80-	5.500-	7.900-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	6.534,77-	0	0
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	6.534,77-	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	6.534,77-	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	13.395,57-	5.500-	7.900-

42120000 Unterhaltung der Dorfbrunnen

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
54 **Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**
5450 **Straßenreinigung und Winterdienst**

Einzelprodukte

54.50.01 Straßenreinigung
54.50.02 Winterdienst

Produktbeschreibung

- Beseitigung von Schmutz, Abfall, Wildwuchs und Laub nach eigenverantwortlich erstellten Reinigungsplänen auf Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen, öffentlichen und privaten Plätzen
- Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie eines sauberen Erscheinungsbildes
- Räumen und Streuen nach eigenverantwortlich erstellten Winterdienstplänen auf Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen, öffentlichen und privaten Plätzen
- Beschaffung von Streumaterial

Produktverantwortung

Bauhof

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
54 **Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**
5450 **Straßenreinigung und Winterdienst**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0
12	-	Personalaufwendungen	0,00	2.900-	2.900-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	0,00	2.300-	2.300-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	0,00	200-	200-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	0,00	400-	400-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.049,61-	6.000-	8.000-
		42120000 Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	3.660,14-	4.000-	6.000-
		42810000 Aufwendungen f.d. Verbrauch von sonst. V	389,47-	2.000-	2.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	4.049,61-	8.900-	10.900-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	4.049,61-	8.900-	10.900-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	10.945,68-	13.000-	13.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	10.945,68-	13.000-	13.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	10.945,68-	13.000-	13.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	14.995,29-	21.900-	23.900-

42120000 Straßenreinigung

42810000 Streugut für den Winterdienst

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
54 **Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**
5470 **Verkehrsbetriebe / ÖPNV**

Einzelprodukte

54.70.01 Förderung des ÖPNV

Produktbeschreibung

- Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs
- Bereitstellung und Bezuschussung von Anrufsammeltaxi
- Beauftragung und Bezuschussung eines Rufautos
- Beteiligung an der Finanzierung des Ortenautarifs

Produktverantwortung

Hauptamt

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
54 **Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**
5470 **Verkehrsbetriebe / ÖPNV**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.909,80	2.000	1.000
		34820000 Erstattungen von Gemeinden und GV	2.909,80	2.000	1.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	2.909,80	2.000	1.000
17	-	Transferaufwendungen	4.697,97-	10.200-	8.200-
		43170010 Zuschuss Anrufsammeltaxi	2.347,20-	4.000-	2.000-
		43170020 Zuschuss Rufauto	2.350,77-	2.000-	2.000-
		43170030 Zuschuss Carsharing	0,00	4.200-	4.200-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.049,94-	4.100-	4.100-
		44520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	4.049,94-	4.100-	4.100-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	8.747,91-	14.300-	12.300-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	5.838,11-	12.300-	11.300-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	5.838,11-	12.300-	11.300-

34820000 Bezuschussung vom Ortenaukreis für Anrufsammeltaxi und für Rufauto

43170030 Der Ansatz für das Carsharing ist mit einem Sperrvermerk versehen.

44520000 Beteiligung der Gemeinde an der Finanzierung des Ortenautarifs

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
54 **Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**
5490 **Öffentliche Toilettenanlagen**

Einzelprodukte

54.90.01 Instandhaltung und Unterhaltung von öffentlichen WC-Anlagen

Produktbeschreibung

Bereitstellung, Unterhaltung, Instandhaltung, Betrieb und Reinigung des öffentlichen WC-Wagens auf dem Parkplatz beim Schloss Ortenberg

Produktverantwortung

Hauptamt

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
54 **Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**
5490 **Öffentliche Toilettenanlagen**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0
12	-	Personalaufwendungen	1.823,54-	2.200-	2.200-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	1.400,89-	1.800-	1.800-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	422,65-	400-	400-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	942,76-	1.400-	1.400-
		42410050 Aufwand für Reinigungsmittel	77,01-	500-	500-
		42410080 Aufwand für Sachversicherungen	865,75-	900-	900-
15	-	Abschreibungen	0,00	0	1.900-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	0	1.900-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	4,90-	0	0
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	4,90-	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	2.771,20-	3.600-	5.500-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	2.771,20-	3.600-	5.500-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	686,11-	0	0
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	686,11-	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	686,11-	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	3.457,31-	3.600-	5.500-

42410080 Versicherung WC-Wagen

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
55 **Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.**
5510 **Öffentliches Grün/ Landschaftsbau**

Einzelprodukte

55.10.01 Grün- und Parkanlagen
55.10.02 Freizeitanlagen und Spielflächen

Produktbeschreibung

- Bereitstellung, Unterhaltung und Instandhaltung von Grün- und Parkanlagen
- Bereitstellung, Unterhaltung und Instandhaltung öffentlicher Spielplätze für Kinder und Jugendliche und Freizeitanlagen auch für Erwachsene und Familien einschl. der Ausstattung mit Spieleinrichtungen und –geräten
- Verschönerung des Ortsbildes

Produktverantwortung

Bauhof

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
55 **Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.**
5510 **Öffentliches Grün/ Landschaftsbau**
55100100 **Grün- und Parkanlagen**

lfd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	1.050,00	0	0
		31470000 Zuweisungen f. lfd. Zweck v. priv. Unter	1.050,00	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	1.050,00	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	22.564,28-	16.600-	22.100-
		42120000 Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	8.538,11-	8.000-	10.000-
		42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	555,22-	500-	500-
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	2.819,45-	3.000-	3.000-
		42310010 Miete für Maschinen und Fahrzeuge	2.663,85-	2.000-	2.500-
		42410090 Aufwand für Grundsteuer	28,51-	100-	100-
		42910000 Aufwendungen f.so. Sach-u. Dienstlsg.	7.959,14-	3.000-	6.000-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	448,82-	500-	500-
		44210000 Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst. Tätigkeit	448,82-	500-	500-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	23.013,10-	17.100-	22.600-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	21.963,10-	17.100-	22.600-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	73.438,89-	70.000-	74.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	73.438,89-	70.000-	74.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	73.438,89-	70.000-	74.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	95.401,99-	87.100-	96.600-

42120000 Unterhaltung von Park- und Gartenanlagen

42910000 Aufwand für Sicherheitsdienst als Schutz vor Vandalismus

55100200 Freizeitanlagen und Spielplätze

Ifd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
			EUR 1	EUR 2	EUR 3
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.275,09-	3.400-	4.400-
		42120000 Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	1.176,58-	2.000-	3.000-
		42310000 Mieten und Pachten	26,24-	100-	100-
		42310010 Miete für Maschinen und Fahrzeuge	26,20-	200-	200-
		42410090 Aufwand für Grundsteuer	46,07-	100-	100-
		42710050 Aufwand für EDV	0,00	1.000-	1.000-
15	-	Abschreibungen	0,00	0	4.800-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	0	4.800-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	1.275,09-	3.400-	9.200-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	1.275,09-	3.400-	9.200-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	12.555,29-	11.000-	12.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	12.555,29-	11.000-	12.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	12.555,29-	11.000-	12.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	13.830,38-	14.400-	21.200-

42120000 Unterhaltung der Kinderspielplätze

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
55 **Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.**
5520 **Gewässerschutz/Öff. Gew./Wasserbaul. Anl**

Einzelprodukte

55.20.01 Wasserbauliche Anlagen und kommunale Gewässer (einschl. Hochwasserschutz)

Produktbeschreibung

- Bereitstellung, Unterhaltung, Instandsetzung und den Betrieb wasserbaulicher Anlagen und kommunaler Gewässer
- Erhalt und Verbesserung der Qualität der Oberflächengewässer
- Erhalt und Verbesserung des Hochwasserschutzes

Produktverantwortung

Bauhofleiter

THH2
55
5520

Dienstleistungen und Infrastruktur
Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.
Gewässerschutz/Öff. Gew./Wasserbaul. Anl

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.015,13-	17.500-	18.000-
		42120000 Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	20.015,13-	17.500-	18.000-
15	-	Abschreibungen	0,00	0	7.600-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	0	7.600-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	20.015,13-	17.500-	25.600-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	20.015,13-	17.500-	25.600-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	13.926,89-	10.000-	10.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	13.926,89-	10.000-	10.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	13.926,89-	10.000-	10.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	33.942,02-	27.500-	35.600-

42120000 Unterhaltung der Wasserläufe

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
55 **Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.**
5530 **Friedhofs- und Bestattungswesen**

Einzelprodukte

55.30.01 Reihengräber
 55.30.02 Wahlgräber
 55.30.03 Kriegsgräber, Ehrengräber, jüdische und sonstige historische Friedhöfe
 55.30.04 Öffentliches Grün auf Friedhöfen
 55.30.05 Leichen- und Trauerhallen
 55.30.06 Erdbestattungen
 55.30.07 Einäscherung
 55.30.08 Urnenbeisetzungen
 55.30.09 Aus- und Umbettungen

Produktbeschreibung

- Bereitstellung von Reihengräbern und Wahlgräbern als Erd- oder Urnengräber
- Bau und Unterhaltung von erforderlichen Erschließungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Grünflächen
- Pflege und Unterhaltung von Kriegsgräbern und Ehrengräbern
- Bereitstellung, Pflege und Unterhaltung der die Friedhöfe gestalterisch ausmachenden und den Naherholungscharakter prägenden Grünflächen und Bäume
- Bereitstellung von Gebäuden, die der fachgerechten Aufbewahrung von Verstorbenen bis zu deren Bestattung dienen
- Beisetzungsleistung, u.a. das Verbringen der Verstorbenen von der Leichen- oder Trauerhalle zur Grabstelle sowie das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie Bestattung der Verstorbenen in der Grabstelle
- Aus- und Umbettung von bereits Bestatteten oder beigesetzten Aschen zum Zwecke der Wiederbestattung oder Wiederbeisetzung
- Erteilung von Grabmalgenehmigungen

Zugeordnete Kostenstellen

55300100 Friedhof allgemein
 55300200 Friedhofsanlage
 55300300 Bestattungen
 55300400 Leichenhalle
 55300500 Kriegsgräber

Produktverantwortung

Hauptamt

THH2
55
5530

Dienstleistungen und Infrastruktur
Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.
Friedhofs- und Bestattungswesen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	26.221,38	23.200	24.200
		33110000 Verwaltungsgebühren	225,00	200	200
		33210050 Bestattungsgebühren	9.746,38	8.000	9.000
		33210060 Grabnutzungsgebühren	10.205,00	10.000	10.000
		33210070 Leichenhallengebühren	6.045,00	5.000	5.000
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	693,90	700	700
		34800000 Erstattungen vom Bund	693,90	700	700
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	26.915,28	23.900	24.900
12	-	Personalaufwendungen	11.931,16-	15.300-	15.700-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	5.944,29-	8.300-	8.500-
		40210000 Beiträge Versorgungskasse Beamte	4.170,87-	4.400-	4.500-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	545,83-	800-	800-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	1.270,17-	1.800-	1.900-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.142,85-	22.200-	18.700-
		42110000 Unterh. Grundst. und bauli. Anlagen	0,00	3.000-	3.000-
		42120000 Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	4.340,55-	8.000-	5.000-
		42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	0,00	500-	500-
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	249,99-	4.000-	4.000-
		42310010 Miete für Maschinen und Fahrzeuge	2.247,30-	2.000-	2.000-
		42410010 Aufwand für Strom	422,69-	500-	500-
		42410030 Aufwand für Wasser/Abwasser	679,62-	1.000-	500-
		42410040 Aufwand für Abfallbeseitigung	953,00-	1.000-	1.000-
		42410050 Aufwand für Reinigungsmittel	0,00	200-	200-
		42410070 Aufwand für Gebäudeversicherung	176,06-	200-	200-
		42410080 Aufwand für Sachversicherungen	98,15-	100-	100-
		42510010 Kfz-Versicherungen, Kfz-Steuer	0,00	100-	100-
		42610020 Dienst- und Schutzkleidung	539,95-	500-	500-
		42710050 Aufwand für EDV	435,54-	1.000-	1.000-
		42810000 Aufwendungen f.d. Verbrauch von sonst. V	0,00	100-	100-
15	-	Abschreibungen	0,00	6.300-	8.700-

Ifd. Nr.	Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	6.300-	8.700-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	450,51-	400-	600-
		44210000 Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst.Tätigkeit	30,00-	0	200-
		44290010 Mitgliedsbeiträge	370,53-	400-	400-
		44310010 Bürobedarf	49,98-	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	22.524,52-	44.200-	43.700-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	4.390,76	20.300-	18.800-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	47.760,14-	56.000-	56.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	47.760,14-	56.000-	56.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	47.760,14-	56.000-	56.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	43.369,38-	76.300-	74.800-

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
55 **Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.**
5540 **Naturschutz und Landschaftspflege**

Einzelprodukte

55.40.01 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Produktbeschreibung

- Schutz, Sicherung, Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft
- Bau Erhaltung und Förderung der Arten- und Biotopvielfalt
- Natur- und Biotopschutz

Produktverantwortung

Bürgermeister

THH2
55
5540

Dienstleistungen und Infrastruktur
Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.
Naturschutz und Landschaftspflege

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.348,41-	2.000-	0
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	451,01-	1.000-	0
		42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwe	859,90-	500-	0
		42710040 Aufwand für Veranstaltungen	37,50-	500-	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	1.348,41-	2.000-	0
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	1.348,41-	2.000-	0
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	1.348,41-	2.000-	0

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
55 **Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.**
5550 **Forstwirtschaft**

Einzelprodukte

55.50.01 Holzproduktion
55.50.02 Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktion des Waldes
55.50.03 Erhaltung und Förderung der sozialen Funktion des Waldes
55.50.04 Dienstleistungen für Dritte

Produktbeschreibung

- Pflege und Bewirtschaftung des gemeindeeigenen Waldes zur Produktion von Holz und anderer Waldprodukte
- Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Abläufe sowie der natürlichen Struktur- und Artenvielfalt im Ökosystem "Wald" durch Biotop- und Artenschutz, Sicherung von Schutzwald und Sicherung von ökologisch angepassten Wildbeständen
- Schaffung und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen (Erholungswege, Erholungsflächen, Rasteinrichtungen, Hütten u.a) incl. Verkehrssicherung
- Sauberhaltung des Waldes und Landschaftsgestaltung
- Beratung und Betreuung anderer Waldbesitzer

Produktverantwortung

Förster

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
55 **Natur-, Landschaftspflege, Friedhofsw.**
5550 **Forstwirtschaft**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0,00	0	1.900
		31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	0,00	0	1.900
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	3.931,16	7.500	5.000
		34210000 Erträge aus Verkauf	3.931,16	7.500	5.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	3.931,16	7.500	6.900
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.869,51-	4.800-	2.500-
		42120010 Unterhaltung der Waldwege	3.558,10-	3.500-	2.000-
		42120020 Kulturkosten	0,00	900-	0
		42310000 Mieten und Pachten	20,00-	100-	100-
		42410080 Aufwand für Sachversicherungen	71,80-	100-	200-
		42410090 Aufwand für Grundsteuer	146,31-	200-	200-
		42810000 Aufwendungen f.d. Verbrauch von sonst. V	73,30-	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.894,23-	3.000-	3.100-
		44210000 Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst.Tätigkeit	30,00-	0	0
		44290010 Mitgliedsbeiträge	1.383,62-	1.400-	1.500-
		44520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	1.480,61-	1.600-	1.600-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	6.763,74-	7.800-	5.600-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	2.832,58-	300-	1.300
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	806,73-	4.000-	2.500-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	806,73-	4.000-	2.500-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	806,73-	4.000-	2.500-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	3.639,31-	4.300-	1.200-

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
57 **Wirtschaft und Tourismus**
5710 **Wirtschaftsförderung**

Einzelprodukte

57.10.01 Maßnahmen zur Verbesserung der Standortfaktoren sowie Standortanalyse
57.10.03 Planung, Vermarktung und Vermittlung von Gewerbeflächen/-objekten

Produktbeschreibung

- Bereitstellung neuer Gewerbeflächen
- Verbesserung der Standortfaktoren
- Gewerbeflächenbedarfsplanung
- Vermarktung unbebauter gemeindeeigener Gewerbegrundstücke
- Abwicklung von Zuschussanträgen aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)
- Verbandsmitglied im Gewerbepark Raum Offenburg
- Mitgliedschaft in der Wirtschaftsregion Offenburg/Ortenau

Produktverantwortung

Bürgermeister

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
57 **Wirtschaft und Tourismus**
5710 **Wirtschaftsförderung**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	38.901,00	21.700	29.000
		34830010 Erstattung GRO Grundsteuer	1.741,00	1.700	4.000
		34830020 Erstattung GRO Gewerbesteuer	37.160,00	20.000	25.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	38.901,00	21.700	29.000
12	-	Personalaufwendungen	0,00	0	3.600-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	0,00	0	2.700-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	0,00	0	300-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	0,00	0	600-
17	-	Transferaufwendungen	4.026,46-	14.700-	19.500-
		43130000 Zuweisungen an Zweckverbände	4.026,46-	4.700-	4.500-
		43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche	0,00	10.000-	15.000-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.405,67-	8.500-	8.500-
		44290010 Mitgliedsbeiträge	5.405,67-	8.500-	8.500-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	9.432,13-	23.200-	31.600-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	29.468,87	1.500-	2.600-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	29.468,87	1.500-	2.600-

43130000 Die Gemeinde Ortenberg ist mit 5 % am Gewerbepark Raum Offenburg beteiligt. An den Gewerbepark ist eine Betriebskosten- und eine Zinsumlage zu entrichten.

43180000 Zuschüsse an Gewerbetreibende für Einnahmeausfälle im Zuge der Umgestaltung der Ortsmitte

44290010 Mitgliedsbeitrag an Wirtschaftsregion Ortenau (WRO), Mitgliedsbeitrag für die LEADER-Geschäftsstelle

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
57 **Wirtschaft und Tourismus**
5730 **Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen**

Einzelprodukte

57.30.08 Festhallen und Festplätze

Produktbeschreibung

- Privatrechtliche Vermietung der Festhalle für Veranstaltungen (z.B. Vereine, Geburtstage)
- Bewirtschaftung und Unterhaltung der Festhalle
- Bereitstellung der Festhalle zur Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie
- Bürgerversammlungen



Produktverantwortung

Hauptamt

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
57 **Wirtschaft und Tourismus**
5730 **Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen**
57300800 **Festhalle**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	400	400
		31600000 Planung bilanzielle Auflösung	0,00	400	400
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	155.994,42	51.800	4.300
		34110000 Miete	2.859,35	5.000	2.500
		34110010 Pacht	1.840,68	1.800	1.800
		34610000 Sonstige privatrechl. Leistungsentgelte	151.294,39	45.000	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	155.994,42	52.200	4.700
12	-	Personalaufwendungen	5.598,33-	3.600-	3.600-
		40120000 Dienstaufwendungen Beschäftigte	4.291,94-	2.700-	2.700-
		40220000 Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	251,11-	300-	300-
		40320000 Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	1.055,28-	600-	600-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	199.523,69-	75.000-	28.200-
		42110000 Unterh. Grundst. und bauli. Anlagen	170.977,41-	50.000-	5.000-
		42110010 Unterhaltung der Heizungsanlagen	527,45-	2.000-	2.000-
		42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	4.081,19-	2.700-	2.000-
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	8.085,71-	3.500-	1.000-
		42410000 Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche	122,54-	300-	300-
		42410010 Aufwand für Strom	2.282,17-	3.200-	3.300-
		42410020 Aufwand für Gas	3.582,74-	3.800-	3.900-
		42410030 Aufwand für Wasser/Abwasser	192,55-	500-	500-
		42410040 Aufwand für Abfallbeseitigung	683,50-	0	700-
		42410050 Aufwand für Reinigungsmittel	871,66-	1.000-	1.500-
		42410060 Aufwand für Reinigungsunternehmen	6.307,63-	6.000-	6.000-
		42410070 Aufwand für Gebäudeversicherung	1.108,70-	1.200-	1.200-
		42410080 Aufwand für Sachversicherungen	270,83-	300-	300-
		42410090 Aufwand für Grundsteuer	429,61-	500-	500-
15	-	Abschreibungen	0,00	21.900-	20.900-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	21.900-	20.900-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.044,11-	1.000-	1.300-

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
		44310030 Telefonkosten	230,70-	300-	300-
		44310050 Rechts- und Beratungskosten	433,92-	600-	600-
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	164,05-	100-	100-
		44410010 Versich. Haftpfl., Rechts., Unfall, Verm	215,44-	0	300-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	206.166,13-	101.500-	54.000-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	50.171,71-	49.300-	49.300-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	11.754,45-	10.000-	10.000-
		48110010 Aufwand Verrechnung Bauhof	11.754,45-	10.000-	10.000-
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	11.754,45-	10.000-	10.000-
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	61.926,16-	59.300-	59.300-

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
57 **Wirtschaft und Tourismus**
5750 **Tourismus**

Produktbeschreibung

- Maßnahmen, Einrichtungen und Projekte zur Tourismusförderung
- Steigerung der Anzahl der Gäste, der Übernachtungen, des Besuchs und der Nutzung von Infrastruktureinrichtungen und Angeboten
- Steigerung der örtlichen Attraktivität für Einheimische und Gäste

Produktverantwortung

Bürgerbüro

THH2 **Dienstleistungen und Infrastruktur**
57 **Wirtschaft und Tourismus**
5750 **Tourismus**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	0	200
		31600000 Planung bilanzielle Auflösung	0,00	0	200
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	98,45	0	0
		34210000 Erträge aus Verkauf	98,45	0	0
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	833,00	0	0
		34880000 Erstattungen von übrigen Bereichen	833,00	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	931,45	0	200
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.206,83-	8.100-	7.100-
		42120000 Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge	11.315,63-	1.000-	1.000-
		42220000 Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	234,46-	2.000-	2.000-
		42410070 Aufwand für Gebäudeversicherung	40,38-	100-	100-
		42710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwe	2.616,36-	5.000-	4.000-
15	-	Abschreibungen	0,00	0	700-
		47000000 Planung bilanzielle Abschreibung	0,00	0	700-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	742,37-	800-	800-
		44290010 Mitgliedsbeiträge	720,00-	800-	800-
		44317000 Dienstfahrten, Reisekosten	22,37-	0	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	14.949,20-	8.900-	8.600-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	14.017,75-	8.900-	8.400-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	14.017,75-	8.900-	8.400-

42220000 Beschilderung Ortenauer Weinpfad

42710000 Werbemaßnahmen, Werbemaßnahmen Autobahnschild , Finanzierung der Fachkraft für Weintourismus, Anschaffung von Ortsprospekten, Ortsplänen, Rad- und Wanderkarten, etc.

44290010 Mitgliedsbeiträge an Schwarzwaldverein, Naturpark Schwarzwald

Teilhaushalt 3
Allgemeine Finanzwirtschaft

Produktgruppe	
6110	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
6120	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

THH3 **Allgemeine Finanzwirtschaft**
61 **Allgemeine Finanzwirtschaft**
6110 **Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen**

Einzelprodukte

61.10.01 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Produktbeschreibung

- Gemeindesteuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer)
- Gemeindeanteil an der Umsatz- u. Einkommensteuer
- Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen, kommunale Investitionszuschüsse, Familienleistungsausgleich)
- von der Gemeinde zu entrichtende Umlagen (Gewerbesteuer-, Kreis- und FAG-Umlage)

Produktverantwortung

Rechnungsamt

THH3
61
6110

Allgemeine Finanzwirtschaft
Allgemeine Finanzwirtschaft
Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	4.897.002,19	4.211.500	4.213.900
		30110000 Grundsteuer A	19.477,50	19.500	19.000
		30120000 Grundsteuer B	399.689,58	390.000	410.000
		30130000 Gewerbesteuer	1.797.317,47	1.100.000	1.200.000
		30210000 Gemeindeanteil Einkommensteuer	2.315.095,83	2.347.100	2.206.500
		30220000 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	184.437,81	166.000	191.300
		30320000 Hundesteuer	11.220,00	11.300	11.100
		30510000 Leistungen nach dem Familienleist.ausgl.	169.764,00	177.600	176.000
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	1.133.842,30	1.265.100	822.200
		31110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	800.900,20	931.700	539.000
		31110010 Kommunale Investitionspauschale	332.942,10	333.400	283.200
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	6.030.844,49	5.476.600	5.036.100
17	-	Transferaufwendungen	2.896.705,34-	2.386.400-	2.789.000-
		43410000 Gewerbesteuerumlage	583.133,26-	0	165.800-
		43710000 FAG-Umlage	1.053.898,00-	1.083.800-	1.186.600-
		43720000 Kreisumlage	1.259.674,08-	1.302.600-	1.436.600-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	2.896.705,34-	2.386.400-	2.789.000-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	3.134.139,15	3.090.200	2.247.100
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	3.134.139,15	3.090.200	2.247.100

THH3	Allgemeine Finanzwirtschaft
61	Allgemeine Finanzwirtschaft
6120	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Einzelprodukte

61.20.01 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Produktbeschreibung

- Zinserträge aus Festgeldanlagen
- Erträge aus Gewinnanteilen von verbundene Unternehmen und Beteiligungen
- Zinsaufwendungen für Kredite und Kassenkredite

Produktverantwortung

Rechnungsamt

THH3
61
6120

Allgemeine Finanzwirtschaft
Allgemeine Finanzwirtschaft
Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Ifd. Nr.		Schlüsselprodukt über Kostenstellen Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	5.192,79	5.000	4.500
		36170000 Zinsertrag von Kreditinstituten	98,96	0	0
		36510000 Erträge aus Gewinnanteile a.verb.Unterneh	5.093,83	5.000	4.500
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	5.192,79	5.000	4.500
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	36.642,15-	36.700-	35.400-
		45170000 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	33.050,58-	31.100-	30.000-
		45180000 Zinsaufwendungen an s.inl.Bereiche	2.719,98-	2.600-	2.400-
		45930020 Aufwand aus Negativzinsen	871,59-	3.000-	3.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	36.642,15-	36.700-	35.400-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	31.449,36-	31.700-	30.900-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	31.449,36-	31.700-	30.900-

Kommunaler Finanzausgleich 2021

(auf der Grundlage des Haushaltserlasses u. Mitteilung Statist. LA BW)

30.06.2019 3.458	30.06.2018 3.454	Differenz 4
Haushaltsjahr 2021	Vorjahr Planzahlen	Differenz

I. Zuweisungen**A. Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft**

1. Steuerkraftsumme				5.040.660,00 €	4.580.633,00 €	460.027,00 €	
2.1 Bedarfsmesszahl A (Einwohnerkomponente)	Kopfbetrag	*	Einw ohne	4.893.761,00 €			
	1.415,2		3.458				
2.2 Bedarfsmesszahl B (Flächenkomponente)	Kopfbetrag	*	Einw ohne	121.721,60 €			
	35,2		3.458				
Bedarfsmesszahl gesamt				5.015.482,60 €	4.866.062,00 €	149.420,60 €	
Grundsteuer A (Istaufkommen 2019):	19.413 €	*	195	/	350	10.816,00 €	10.859,00 €
Grundsteuer B (Istaufkommen 2019):	396.771 €	*	185	/	330	222.432,00 €	219.028,00 €
Gew erbesteuer (Istaufkommen 2019):	2.024.468 €	*	290	/	330	1.779.078,00 €	1.480.788,00 €
Gew erbesteuerungsmesszahl (Istaufkommen 2019):	2.024.468 €	*	64,0	/	330	-392.624,00 €	-349.772,00 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:	6.808.332.836 €	*	0,0003390			2.308.025,00 €	2.117.138,00 €
Zuw eisungen nach § 29a FAG:	504.909.037 €	*	0,0003390			171.164,00 €	159.349,00 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:	183.144 €	*	80%			146.515,00 €	95.212,00 €
3. Steuerkraftmesszahl				4.245.406,00 €	3.732.602,00 €	512.804,00 €	
4. Schlüsselzahl: (A2-A3)				770.076,60 €	1.133.460,00 €	- 363.383,40 €	
5. Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft	70%	*	770.077 €	539.054,00 €	793.422,00 €	- 254.368,00 €	
6. Berechnung Sockelgarantie	60%	*	5.015.483 €	3.009.289,56 €	2.919.637,20 €		
	- Steuerkraftmesszahl			4.245.406,00 €	3.732.602,00 €		
				-1.236.116,44 €	-812.964,80 €	- 423.151,64 €	
7. Sockelgarantie (nur bei pos. Differenzbetrag)	30%			0,00 €	0,00 €		
KST 6110 0000 SK 3111 0000				539.054,00 €	793.422,00 €	- 254.368,00 €	

B. Investitionszuschüsse

Investitionszuschüsse pro gewichtetem Einwohner	78,00 €					
Steuerkraftsumme Landesdurchschn.	1.699,00 € je Einw					
Steuerkraftsumme Ortenberg	1.457,68 € je Einw					
%-Anteil am Landesdurchschnitt gewichteter Einwohnerwert	85,80					
gewichteter Einwohnerwert	1,05					
gewichteter Einwohnerzahl	3.631					
KST 6110 0000 SK 3111 0010	3.631	*	78,00 €	283.218,00 €	329.147,00 €	- 45.929,00 €

C. Verkehrslastenausgleich

a) Gemeindeverbindungsstraßen

KST 5410 0100 SK 3141 0000	2 km	*	2.500 €	5.000,00 €	5.000,00 €	- €
-----------------------------------	------	---	---------	-------------------	-------------------	------------

b) Pauschale Zuweisungen

KST 5410 0100 SK 3141 0000	566 ha	*	8,40 €	4.754,00 €	4.754,00 €	- €
-----------------------------------	--------	---	--------	-------------------	-------------------	------------

D. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

	Anteil	Schlüsselzahl				
KST 6110 0000 SK 3021 0000	6.509.000.000 €	*	0,000339	2.206.551,00 €	2.341.399,90 €	- 134.848,90 €

E. Familienleistungsausgleich

	Anteil	Schlüsselzahl				
KST 6110 0000 SK 3051 0000	519.200.000 €	*	0,000339	176.008,80 €	171.841,25 €	4.167,55 €

F. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

	Anteil	Schlüsselzahl				
KST 6110 0000 SK 3022 0000	1.194.000.000 €	*	0,0001603	191.398,20 €	161.903,00 €	29.495,20 €

GESAMTSUMME ZUWEISUNGEN				3.405.984,00 €	3.807.467,15 €	- 401.483,15 €
--------------------------------	--	--	--	-----------------------	-----------------------	-----------------------

II. Umlagen**G. Finanzausgleichsumlage**

	Grundbetrag	Erhöhungsbetrag					
Berechnung Umlagesatz:	22,10%	1,4400%	*	23,5400%			
		Steuerkraftsumme		Umlagesatz			
KST 6110 0000, SK 4371 0000		5.040.660 €	*	23,5400%	1.186.571,00 €	1.056.294,00 €	130.277,00 €

H. Gewerbesteuerumlage

		Umlagesatz		Hebesatz				
KST 6110 0000, SK 4341 0000	1.200.000 €	*	35,0	/	330	127.272,00 €	226.666,00 €	- 99.394,00 €

I. Kreisumlage

	Steuerkraftsumme		Hebesatz					
KST 6110 0000, SK 4372 0000	5.040.660 €	*	28,50%			1.436.588,10 €	1.259.674,08 €	176.914,02 €

Finanzplan

GESAMTSUMME UMLAGEN					2.750.431,10 €	2.542.634,08 €	207.797,02 €
----------------------------	--	--	--	--	-----------------------	-----------------------	---------------------

III. Gesamtsummen

Zuweisungen					3.405.984,00 €	3.807.467,15 €	- 401.483,15 €
--------------------	--	--	--	--	-----------------------	-----------------------	-----------------------

Umlagen					2.750.431,10 €	2.542.634,08 €	207.797,02 €
----------------	--	--	--	--	-----------------------	-----------------------	---------------------

Unterschiedsbetrag					655.552,90 €	1.264.833,07 €	- 609.280,17 €
---------------------------	--	--	--	--	---------------------	-----------------------	-----------------------

Darlehensübersicht

1. Sparkasse Offenburg Nr. 6000 389 030

Darlehensursprung:		120.000,00 €				
Tilgungssatz:		6,00%	Zinsfestschreibung bis:		30.11.2021	
Zinssatz:		2,73%	Restlaufzeit bis voraussichtlich:		30.6.2025	
Jahr	Quartal	Anfangsstand	Annuität	Zinsrate	Tilgungsrate	Endstand
2021	I.	43.818,06 €	2.619,00 €	299,06 €	2.319,94 €	41.498,12 €
	II.	41.498,12 €	2.619,00 €	283,22 €	2.335,78 €	39.162,34 €
	III.	39.162,34 €	2.619,00 €	267,28 €	2.351,72 €	36.810,62 €
	IV.	36.810,62 €	2.619,00 €	251,23 €	2.367,77 €	34.442,85 €
Gesamt			10.476,00 €	1.100,79 €	9.375,21 €	

2. WL Bank Nr. 500 593 500

Darlehensursprung:		100.000,00 €				
Tilgungssatz:		6,00%	Zinsfestschreibung bis:		30.3.2027	
Zinssatz:		2,13%	Restlaufzeit bis:		30.3.2027	
Jahr	Quartal	Anfangsstand	Annuität	Zinsrate	Tilgungsrate	Endstand
2021	I.	46.040,95 €	2.032,50 €	245,17 €	1.787,33 €	44.253,62 €
	II.	44.253,62 €	2.032,50 €	235,65 €	1.796,85 €	42.456,77 €
	III.	42.456,77 €	2.032,50 €	226,08 €	1.806,42 €	40.650,35 €
	IV.	40.650,35 €	2.032,50 €	216,46 €	1.816,04 €	38.834,31 €
Gesamt			8.130,00 €	923,36 €	7.206,64 €	

3. WL Bank Nr. 500 593 501

Darlehensursprung:		250.000,00 €				
Tilgungssatz:		3,00%	Zinsfestschreibung bis:		30.12.2036	
Zinssatz:		3,06%	Restlaufzeit bis:		30.12.2036	
Jahr	Quartal	Anfangsstand	Annuität	Zinsrate	Tilgungsrate	Endstand
2021	I.	189.379,76 €	3.787,50 €	1.448,76 €	2.338,74 €	187.041,02 €
	II.	187.041,02 €	3.787,50 €	1.430,86 €	2.356,64 €	184.684,38 €
	III.	184.684,38 €	3.787,50 €	1.412,84 €	2.374,66 €	182.309,72 €
	IV.	182.309,72 €	3.787,50 €	1.394,67 €	2.392,83 €	179.916,89 €
Gesamt			15.150,00 €	5.687,13 €	9.462,87 €	

4. KfW Bankengruppe Nr. 6 738 458

Darlehensursprung:		15.000,00 €				
Tilgungssatz:		10,00%	Zinsfestschreibung bis:		15.2.2023	
Zinssatz:		0,32%	Restlaufzeit bis:		15.2.2023	
Jahr	Quartal	Anfangsstand	Annuität	Zinsrate	Tilgungsrate	Endstand
2021	I.	3.632,00 €	408,91 €	2,91 €	406,00 €	3.226,00 €
	II.	3.226,00 €	408,58 €	2,58 €	406,00 €	2.820,00 €
	III.	2.820,00 €	408,26 €	2,26 €	406,00 €	2.414,00 €
	IV.	2.414,00 €	407,93 €	1,93 €	406,00 €	2.008,00 €
Gesamt			1.633,68 €	9,68 €	1.624,00 €	

5. WL Bank Nr. 500 593 502

Darlehensursprung:		340.000,00 €				
Tilgungssatz:		2,12%	Zinsfestschreibung bis: 30.03.2040			
Zinssatz:		3,20%	Restlaufzeit bis: 30.03.2040			
Jahr	Quartal	Anfangsstand	Annuität	Zinsrate	Tilgungsrate	Endstand
2021	I.	272.025,84 €	4.352,00 €	1.441,74 €	2.910,26 €	269.115,58 €
	II.	269.115,58 €	4.352,00 €	1.426,31 €	2.925,69 €	266.189,89 €
	III.	266.189,89 €	4.352,00 €	1.410,81 €	2.941,19 €	263.248,70 €
	IV.	263.248,70 €	4.352,00 €	1.395,22 €	2.956,78 €	260.291,92 €
Gesamt			17.408,00 €	5.674,08 €	11.733,92 €	

6. Landesbank B.-W. Nr. 616 243 472

Darlehensursprung:		1.000.000,00 €				
Tilgungssatz:		2,50%	Zinsfestschreibung bis: 30.12.2037			
Zinssatz:		1,57%	Restlaufzeit bis:			
Jahr	Quartal	Anfangsstand	Annuität	Zinsrate	Tilgungsrate	Endstand
2021	I.	916.808,77 €	10.175,00 €	3.598,47 €	6.576,53 €	910.232,24 €
	II.	910.232,24 €	10.175,00 €	3.572,66 €	6.602,34 €	903.629,90 €
	III.	903.629,90 €	10.175,00 €	3.546,75 €	6.628,25 €	897.001,65 €
	IV.	897.001,65 €	10.175,00 €	3.520,73 €	6.654,27 €	890.347,38 €
Gesamt			40.700,00 €	14.238,61 €	26.461,39 €	

7. KfW Bankengruppe Nr. 19 173 325

Darlehensursprung:		350.000,00 €				
Tilgungssatz:		3,00%	Zinsfestschreibung bis: 15.02.2028			
Zinssatz:		0,60%	Restlaufzeit bis: 15.11.2047			
Jahr	Quartal	Anfangsstand	Annuität	Zinsrate	Tilgungsrate	Endstand
2021	I.	314.996,00 €	3.389,49 €	472,49 €	2.917,00 €	312.079,00 €
	II.	312.079,00 €	3.385,12 €	468,12 €	2.917,00 €	309.162,00 €
	III.	309.162,00 €	3.380,74 €	463,74 €	2.917,00 €	306.245,00 €
	IV.	306.245,00 €	3.376,37 €	459,37 €	2.917,00 €	303.328,00 €
Gesamt			13.531,72 €	1.863,72 €	11.668,00 €	

Gesamtdarstellung

Bank	Darlehen	Stand 01.01.2021	Annuität	Zinsaufwand	Tilgung	Stand 31.12.2021
Sparkasse	6000 389 030	43.818,06 €	10.476,00 €	1.100,79 €	9.375,21 €	34.442,85 €
WL Bank	500 593 500	46.040,95 €	8.130,00 €	923,36 €	7.206,64 €	38.834,31 €
WL Bank	500 593 501	189.379,76 €	15.150,00 €	5.687,13 €	9.462,87 €	179.916,89 €
KfW	6 738 458	3.632,00 €	1.633,68 €	9,68 €	1.624,00 €	2.008,00 €
WL Bank	500 593 502	272.025,84 €	17.408,00 €	5.674,08 €	11.733,92 €	260.291,92 €
Landesbank	616 243 472	916.808,77 €	40.700,00 €	14.238,61 €	26.461,39 €	890.347,38 €
KfW	19 173 325	314.996,00 €	13.531,72 €	1.863,72 €	11.668,00 €	303.328,00 €
Gesamt		1.786.701,38 €	107.029,40 €	29.497,37 €	77.532,03 €	1.709.169,35 €
	Stand 01.01.2021	516,69 €	Stand 31.12.2021	494,27 €		

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Lt. Verteiler

Datum 14.10.2020
Name Bettina Spiegel
Durchwahl 0711- 231 3233
Aktenzeichen 2-2231/81
(Bitte bei Antwort angeben)

—
Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2021 ff.

—
Anlagen
Orientierungsdaten für die Jahre 2021 ff.
Verteiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die Orientierungsdaten für die kommunale Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2021 ff. Wir weisen darauf hin, dass sich gegenüber dem Entwurf der Orientierungsdaten, den wir mit Schreiben vom 06.10.2020 den kommunalen Landesverbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens übermittelt hatten, noch folgende Änderung bei Ziffer 4.1.1 „Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)“ ergeben hat: Die durchschnittliche Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landes beträgt voraussichtlich 1.699 Euro je Einwohnerin und Einwohner (nicht 1.669 Euro).

Wie in den Vorjahren soll mit Blick auf die veränderte Nutzung von Informationsmedien und aus Kostengründen auf eine gedruckte Veröffentlichung als amtliche Bekanntmachung verzichtet werden.

Die Orientierungsdaten für die kommunale Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2021 ff. werden als PDF-Dokument in das Internetangebot des Innenministeriums unter dem Link <http://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/infomaterial/> (Pfad: Startseite > Land & Kommunen > Starke Kommunen > Infomaterial) sowie unter der Adresse des Ministeriums für Finanzen <http://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/haushalt/kommunal финанzen/> (Pfad: Startseite > Haushalt & Finanzen > Haushalt > Kommunalfinanzen) eingestellt.

Wie in den Vorjahren bittet das Innenministerium die kommunalen Landesverbände, die Orientierungsdaten für die kommunale Haushalts- und Finanzplanung über ihre elektronischen Medien an ihre Mitglieder weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Sibylle Müller

Verteiler

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Städtetag
Baden-Württemberg

Landkreistag
Baden-Württemberg

Regierungspräsidien
- Referate 14 -

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

nachrichtlich:

Ministerium für Finanzen

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Orientierungsdaten
des Ministeriums für Finanzen und des
Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration
zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2021 ff
vom 14. Oktober 2020 - Az.: 2-2231/81

Das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration weisen im Benehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport auf Folgendes hin:

1. Allgemeine Hinweise

Vom 8. bis 10. September 2020 fand die 158. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ als Videokonferenz statt. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2020 bis 2024.

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Interimsprojektion 2020 der Bundesregierung zugrunde gelegt, welche insbesondere die erwarteten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung abbildet.

Die Bundesregierung erwartet hiernach für das Jahr 2020 einen überaus deutlichen Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts um -5,8 %. Im Jahr 2021 wird ein Anstieg von +4,4 % und für die Jahre 2022 bis 2024 von je 1,5 % erwartet. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden nunmehr Veränderungsdaten von -4 % für das Jahr 2020, +6 % für das Jahr 2021 sowie von je +3,0 % für die Jahre 2022 bis 2024 projiziert.

Die Erwartungen bezüglich der als gesamtwirtschaftliche Bemessungsgrundlage für die Steuerschätzung relevanten Bruttolöhne und -gehälter wurden im Rahmen der aktuellen Interimsschätzung gegenüber der Frühjahrsprojektion 2020 angepasst: Für das Jahr 2020 wird von einem Rückgang der Bruttolöhne und -gehälter von -1,2 % ausgegangen. Dies sind 0,3 % weniger als in der Frühjahrsprojektion 2020. Für das Jahr 2021 wird die Projektion um 0,9 Prozentpunkte auf +3,2 %

gesenkt. Für die Jahre ab 2022 bis 2024 wird mit unveränderten jährlichen Wachstumsraten von +2,8 % gerechnet.

Internetlink Arbeitskreis „Steuerschätzungen“:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerschae-tzungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschaetzung/steuerschaetzung.html

2. Orientierungsdaten

Die Orientierungsdaten können nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde, anhand dieser Daten unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung sowie der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen basieren auf Berechnungen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg. Sie beruhen auf den Ergebnissen der außerordentlichen September-Steuerschätzung 2020 und berücksichtigen ergänzend die Auswirkungen der anstehenden Änderungen aufgrund der Entwürfe

- für das Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz - 2. FamEntlastG),
- für das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen,
- für das Jahressteuergesetz 2020 sowie
- für das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. September 2020 (vgl. Landtags-Drucksache 16/8858).

Die Schlüsselzahlen für den Einkommensteueranteil der Gemeinden ab dem Jahr 2021 sind noch nicht festgelegt. Für die Steuerkraftberechnung der Gemeinden werden daher noch die Schlüsselzahlen des Jahres 2020 verwendet.

3. Steueraufkommen in den Jahren 2020 ff

Das Steueraufkommen der baden-württembergischen Kommunen wird sich nach der Steuerprognose vom September 2020 wie folgt entwickeln.

	2021	2022	2023	2024
	Steuerschätzung September 2020*			
	<i>in Mio. Euro</i>			
Grundsteuer A	46	46	45	45
Grundsteuer B	1.776	1.793	1.809	1.825
Gewerbsteuer (netto)	6.515	6.782	7.070	7.502
Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommenssteuer und Abgeltungssteuer	6.721	7.066	7.495	7.948
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.192	1.059	1.083	1.107
Sonstige Steuern **	334	359	369	374
Summe Steuereinnahmen	16.584	17.105	17.871	18.801

* In der Steuerschätzung wurden die anstehenden Änderungen aufgrund der Entwürfe für das Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz - 2. FamEntlastG), das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen und das Jahressteuergesetzes 2020 noch nicht berücksichtigt.

**ohne Grunderwerbsteuer und steuerähnliche Abgaben

Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Für die Gewerbsteuer wird empfohlen, die Ansätze auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse zu veranschlagen. Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt im Jahr 2021 voraussichtlich 35 %.

4. Kommunalen Finanzausgleich - Haushaltsplanung 2021

4.1 Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

4.1.1 Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich 77 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

Die durchschnittliche Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landes beträgt voraussichtlich 1.699 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

4.1.2 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Ab dem Jahr 2021 wird die Bedarfsbemessung für die Gemeindeschlüsselzuweisungen um einen Faktor Einwohnerdichte ergänzt. Die Bedarfsmesszahl einer Gemeinde setzt sich dafür zusammen aus einer Bedarfsmesszahl nach der Gemeindegröße (Bedarfsmesszahl A) und einer Bedarfsmesszahl nach der Einwohnerdichte (Bedarfsmesszahl B). Beiden Bedarfsmesszahlen wird jeweils ein gesonderter Kopfbetrag zu Grunde gelegt.

Der Faktor Einwohnerdichte beträgt im Jahr 2021 2,5 % des Grundbetrags nach der Einwohnerzahl.

Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von etwa 70 % werden sich

- für die Bedarfsmesszahl A voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 3 FAG)¹ ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnerinnen/Einwohnern	1.405,00
10.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.545,50
20.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.643,90
50.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.756,30
100.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.896,80
200.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.177,80
500.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.515,00
600.000 oder mehr Einwohnerinnen/Einwohnern	2.613,30

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

¹ In der Fassung gem. Gesetzentwurf Drucksache 16/8858

- für die Bedarfsmesszahl B voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 4 FAG)² ergeben:

Gemeinden mit einer Fläche von	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
4 000 m ² oder weniger je Einwohnerin und Einwohner	35,20
10 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	38,70
15 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	42,20
20 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	49,20
25 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	56,20
mehr als 30 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	63,30

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohnerin und Einwohner gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

4.1.3 Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 145 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

4.1.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausgleichsquote von 71/72 % voraussichtlich 737 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

4.2 Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 517,6 Millionen Euro betragen. Der Betrag wird nach den in 2021 maßgeblichen Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt.

² In der Fassung gemäß Gesetzentwurf Drucksache 16/8858

4.3 Finanzausgleichsumlage (§ 1 a FAG)

Der Finanzausgleichsumlagesatz beträgt wie im Vorjahr 22,10 %, höchstens jedoch 32 %.

4.4 Sonstige Zuweisungen

4.4.1 Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG an die Stadt- und Landkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften

Die Zuweisungen je Einwohnerin und Einwohner, wie sie derzeit im FAG für 2021 vorgesehen sind, ändern sich voraussichtlich nicht.

4.4.2 Grunderwerbsteuer (§ 11 Absatz 2 FAG)

Der Anteil der Stadt- und Landkreise an der Grunderwerbsteuer beträgt unverändert 38,85 %.

4.4.3 Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, Verwaltungsstruktur-Reformgesetz, Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)

Bei den pauschalen Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise ist von 497,7 Millionen Euro auszugehen. Sie werden auf die Stadt- und Landkreise nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgelegten Quoten aufgeteilt.

4.4.4 Schullastenausgleich (§§ 16ff FAG)

4.4.4.1 Pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau (§ 16 FAG)

Die für den kommunalen Sportstättenbau zur Verfügung stehenden Mittel werden im Jahr 2021 in vollem Umfang als einzelfallbezogene Projektförderung gewährt.

4.4.4.2 Sachkostenbeitrag (§ 17 FAG)

Der Entwurf der Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung ist erstellt. Die kommunalen Landesverbände wurden angehört. Die Verordnung soll zeitnah ausgefertigt werden. Die Sachkostenbeiträge des Jahres 2021 gegenüber dem Jahr 2020 werden sich demnach voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Hauptschulen, Werkrealschulen und Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen und Realschulen	+ 0 %
Gymnasien und Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	+ rd. 6 %
Berufliche Teilzeit- und Vollzeitschulen	+ rd. 10 %
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, Förderschwerpunkt Lernen	+ rd. 1,3 %

4.4.4.3 Schülerbeförderungskosten (§ 18 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 193,8 Millionen Euro.

4.4.5 Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen werden im Jahr 2021 voraussichtlich 17 Cent je kurtaxepflichtiger Übernachtung betragen.

4.4.6 Verkehrslastenausgleich

4.4.6.1 Zuweisungen nach §§ 25 und 26 FAG

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Gemeinden gemäß § 26 FAG betragen voraussichtlich:

- für Gemeindeverbindungsstraßen 2.500 Euro,
- für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 6.100 Euro,
- für Kreisstraßen der Stadtkreise (ohne Ortsdurchfahrten) 3.600 Euro,
- für abgestufte Landesstraßen 6.700 Euro;

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Landkreise gem. § 25 FAG betragen voraussichtlich:

- für jeden ersten Kilometer 7.600 Euro,
- für jeden zweiten Kilometer sowie für Ortsdurchfahrten 9.500 Euro,
- für jeden weiteren Kilometer 11.400 Euro,
- für abgestufte Landesstraßen 13.000 Euro.

4.4.6.2 Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die Pauschale beträgt voraussichtlich unverändert 8,40 Euro je ha Gemeindefläche.

4.4.6.3 Pauschale Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 28 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro.

4.4.7 Kinderbetreuung

4.4.7.1 Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen voraussichtlich insgesamt 895,6 Millionen Euro. Sie werden auf die einzelnen Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2020 maßgebend.

4.4.7.2 Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Das Land trägt unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 % der Betriebsausgaben. Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen liegen noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je umgerechnetem Kind ist daher noch nicht möglich. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2020 maßgebend.

Es wird empfohlen, zunächst die Jahresbeträge je umgerechnetem Kind des Jahres 2020 zu Grunde zu legen.

4.4.7.3 Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d FAG)

Das Land fördert die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern durch die Stadt- und Landkreise in Höhe von 11 Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

4.4.7.4 Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)

Das Land fördert die pädagogische Leitungszeit nach § 1 Absatz 6 der Kindertagesstättenverordnung. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2021 insgesamt 147,3 Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemäß § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen Tageseinrichtungen. Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen liegen noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je Tageseinrichtung ist daher noch nicht möglich.

4.5 Bemessungsgrundlagen

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitteilen.

5. Kommunalen Finanzausgleich - Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024

5.1 Familienleistungsausgleich

Das Aufkommen wurde bei der Schätzung im September 2020 wie folgt prognostiziert:

	2022	2023	2024
	<i>in Mio. Euro</i>		
Familienleistungsausgleich	547	564	581

5.2 Grundkopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden im Jahr 2022

Der Faktor Einwohnerdichte beträgt im Jahr 2022 5 % des Grundbetrags nach der Einwohnerzahl.

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de
Telefax: 0711 123-4791

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Landkreistag
Baden-Württemberg

Städtetag
Baden-Württemberg

Stuttgart 20. November 2020
Durchwahl 0711 123- Frank Hämmerle
Name 0711 123-4349
Aktenzeichen: 2-2241/85
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Ministerium für Inneres,
Digitalisierung und Migration
Baden-Württemberg

Staatsministerium
Baden-Württemberg

Fortschreibung der Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2021 ff. auf Basis der November-Steuerschätzung 2020; Schreiben des Innenministeriums vom 14. Oktober 2020

Anlagen
1

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2020 werden die Orientierungsdaten zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2021 ff. wie folgt fortgeschrieben:

1. Steueraufkommen in den Jahren 2020 ff. gemäß der bundesweiten Steuerschätzung

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	<i>Steuerschätzung November 2020*</i>					
	<i>in Mio. Euro</i>					
Grundsteuer A	46	45	45	44	44	43
Grundsteuer B	1.760	1.772	1.783	1.795	1.807	1.819
Gewerbsteuer (netto)	5.650	6.484	6.812	7.029	7.397	7.667
Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und Abgeltungssteuer	6.395	6.687	7.019	7.423	7.859	8.276
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.251	1.194	1.065	1.085	1.103	1.121
Sonstige Steuern *	281	338	351	359	368	373
Summe Steuereinnahmen	15.383	16.520	17.075	17.735	18.578	19.299

**In der bundesweiten Steuerschätzung wurden die Auswirkungen der zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getretenen Änderungen aufgrund der Entwürfe für das Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz - 2. FamEntlastG), das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen und das Jahressteuergesetz 2020 noch nicht berücksichtigt.*

***ohne Grunderwerbsteuer und steuerähnliche Abgaben*

Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

2. Kommunaler Finanzausgleich - Haushaltsplanung 2021

Auf die Entwicklung der bisher prognostizierten Leistungen im kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2021 ergeben sich nachstehende Auswirkungen.

Hinweis:

Aus Vorsorgegründen wurde das Steueraufkommen des Landes und entsprechend die Verbundbeteiligung der Kommunen um die Auswirkungen der zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch nicht in Kraft getretenen und bei der bundesweiten Steuerschätzung nicht berücksichtigten Änderungen aufgrund der Entwürfe für das Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz - 2. FamEntlastG), das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher

Regelungen und für das Jahressteuergesetz 2020 bereinigt. Vgl. hierzu die Veröffentlichungen auf der Homepage des Finanzministeriums unter https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Steuern/A2Nov2020.pdf.

2.1. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

2.1.1. Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich rd. 78 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

2.1.2. Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Unter Berücksichtigung einer Ausschüttungsquote von etwa 70 % werden sich voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 FAG) ergeben:

- Bedarfsmesszahl A (§ 7 Absatz 3 FAG):

Gemeinden mit	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnerinnen/Einwohnern	1.406,00
10.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.546,60
20.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.645,10
50.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.757,50
100.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.898,10
200.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.179,30
500.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.516,80
600.000 oder mehr Einwohnerinnen/Einwohnern	2.615,20

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

- Bedarfsmesszahl B (§ 7 Absatz 4 FAG):

Gemeinden mit einer Fläche von	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
4 000 m ² oder weniger je Einwohnerin und Einwohner	35,20
10 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	38,70
15 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	42,20
20 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	49,30
25 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	56,30
mehr als 30 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	63,30

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohnerin und Einwohner gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

2.1.3. Kompensationsmittel für die Berücksichtigung der Einwohnerdichte bei den Gemeindeschlüsselzuweisungen (§ 39 Absatz 40 FAG)

Die vorläufige Verteilung der Kompensationsmittel nach § 39 Absatz 40 FAG für die Berücksichtigung der Einwohnerdichte bei der Bemessung der Gemeindeschlüsselzuweisungen auf Basis der Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2020 ergibt sich aus der Anlage.

2.1.4. Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 738 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

2.1.5. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 519,2 Mio. Euro betragen.

3. Kommunalen Finanzausgleich - Mittelfristige Finanzplanung

3.1. Familienleistungsausgleich

Das Aufkommen wurde bei der Steuerschätzung im November 2020 wie folgt prognostiziert:

	2022	2023	2024	2025
	<i>in Mio. Euro</i>			
Familienleistungsausgleich	552	566	578	591

3.2. Grundbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden im Jahr 2022

Für die Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden wird derzeit von einem Grundbetrag von 1.445 Euro ausgegangen.

Bei den übrigen Orientierungsdaten ergeben sich infolge der Steuerschätzung vom November 2020 keine Änderungen.

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage fortgeschriebene Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitteilen. Für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Familienleistungsausgleichs gelten ab dem Jahr 2021 neue Schlüsselzahlen. Die Rechtssetzung durch Rechtsverordnung ist noch nicht erfolgt. Auf Bitte der kommunalen Landesverbände wird die Steuerkraftberechnung der einzelnen Gemeinden auf Basis der vorläufigen Schlüsselzahlen 2021 erfolgen.

Die Auswirkungen der Steuerschätzung auf die Kopfbeträge und Ausschüttungsquoten des Jahres 2020 werden mit der Bekanntmachung zur vierten Teilzahlung über die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitgeteilt.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und steht im Internet unter der Adresse des Ministeriums für Finanzen (<http://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/haushalt/kommunalfinanzen/>) unter Bekanntmachungen sowie unter der Adresse des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration (<http://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/infomaterial/>) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ilg

Aktualisierung der Orientierungsdaten zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung (Haushaltserlass 2021)

Anpassung auf der Basis der Ergebnisse der November-Steuerschätzung

Az. 902.12, 909.50, 970.03, 970.04, 971.11, 971.12

Versandtag 24.11.2020

INFO 0790/2020

Wir nehmen Bezug auf die Gt-Info 670/2020 vom 14.10.2020, mit der wir über den Haushaltserlass 2021 informiert hatten, ferner auf die Gt-Info 769/2020 vom 13.11.2020 zur November-Steuerschätzung 2020 und den bundesweiten Zahlen. Am 16.11.2020 hat das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg die fortgeschriebenen Ergebnisse der November-Steuerschätzung für den Landeshaushalt veröffentlicht und am 17.11.2020 auch die Regionalisierung für die Steuereinnahmen der baden-württembergischen Kommunen. Sowohl die Daten für den Landeshaushalt als auch die Daten für die kommunalen Steuereinnahmen sind im Fachthema „Haushaltsplanung-Steuerschätzung“ im Mitgliederbereich eingestellt.

<https://www.gemeindetag-bw.de/mitgliederbereich/materialien/haushaltsplanung-steuersch%C3%A4tzung>

Am 23.11.2020 hat das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg schließlich sein Schreiben vom 20.11.2020 übermittelt, mit dem es die Orientierungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich fortgeschrieben hat. Das vollständige Schreiben mit den aktualisierten Eckwerten ist im Mitgliederbereich abrufbar:

<https://www.gemeindetag-bw.de/mitgliederbereich/materialien/haushaltsplanung-steuersch%C3%A4tzung>

Hierzu weist die Geschäftsstelle ergänzend auf folgendes hin:

Die Darstellung der **Steueraufkommensentwicklung** (Tabelle in Ziffer 1 des FM-Schreibens vom 20.11.2020) beruht auf der November-Steuerschätzung. In der Fußnote zu dieser Tabelle heißt es, dass die Auswirkungen wichtiger, zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getretener Steuerrechtsänderungen (Familienentlastungsgesetz II, Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge, Jahressteuergesetz 2020) noch nicht berücksichtigt sind. Die Geschäftsstelle gibt den Mitgliedsstädten und -gemeinden daher anheim, die Schätzwerte für den Einkommensteueranteil im Jahr 2021 um etwa 178 Mio. Euro, im Jahr 2022 um etwa 288 Mio. Euro und in den Jahren 2023 und 2024 um jeweils etwa 300 Mio. Euro zu reduzieren. Dies entspricht den von der Geschäftsstelle errechneten Aufkommenswirkungen für die baden-württembergischen Gemeinden aus den genannten

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Rechtsänderungen.

In den Übersichten zum Steueraufkommen des Landes (einschließlich Finanzausgleich) hat das Ministerium für Finanzen aus Vorsorgegründen diesen Abschlag bereits einkalkuliert. Somit ergeben sich gegenüber den Orientierungsdaten im Haushaltserlass 2021 in den Daten zum **Kommunalen Finanzausgleich** nur geringfügige Änderungen:

- Der Kopfbetrag für die **Kommunale Investitionspauschale (KIP)** wird 2021 nun vstl. rd. **78 Euro/Einw.** (+1 Euro gegenüber dem Haushaltserlass 2021) betragen.
- Auch der **Grundkopfbetrag für die Bedarfsmesszahl A** bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft im **Finanzausgleich 2021** an die Kommunen soll gegenüber dem Haushaltserlass 2021 um einen Euro auf **1.406 Euro/Einw.** steigen. Der daraus abgeleitete **Grundkopfbetrag für die Bedarfsmesszahl B** läge dann bei **35,15 Euro.**
- Für die Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden im **Finanzausgleich 2022** geht das Ministerium für Finanzen derzeit (d.h. bei geltender Rechtslage) von einem **Grundkopfbetrag (bei der Bedarfsmesszahl A)** von **1.445 Euro/Einw.** aus. Dies entspräche - bei einem 5%igen Gewicht der Bedarfsmesszahl B ab dem Jahr 2022- einem Grundkopfbetrag von **72,25 Euro/Einw.** bei der **Bedarfsmesszahl B.**
- Auch die Zahlen zum **Familienleistungsausgleich (§ 29a FAG)** hat das Ministerium für Finanzen gegenüber dem Haushaltserlass 2021 geringfügig angepasst (für 2021 von 517,6 auf 519,2, für 2022 von 547 auf 552, für 2023 von 564 auf 566 und für 2024 von 581 auf 578 Mio. Euro, für 2025 dann 591 Mio. Euro).

03.11.2020 1125000

Haushalt 2021

- Formatkreissäge 11000 Euro
- Stihl Kreiselschere Anbau an Motorsense **350 Euro**
- Schlauchaufroller **700 Euro**
- Kehrmaschine **600 Euro**
- Motorsense **1200 Euro**
- Akku Schrauber Hilti **500 Euro** (nur 1 vorhanden)
- Akkugebläse für Pellenc **700 Euro** Akku vorhanden
- Spielgerät Spielplatz Pfeifer **15000-20000 Euro** 30.000
- Auto (Kombi Ersatz) 25000-30000 Euro
- Ransomes Spindelmäher Reparatur 5000 Euro

Umsatz schicken!

↓
Spindel

Spritzgerät für Friedhof 1.300,-

Haushaltsplan Rat- Feuerwehrhaus 2021

Rat- Feuerwehrhaus

Jalousien Textbänder	500,00 € ✓
Umwälzpumpen Rathaus tauschen?	
Feuerlöscher prüfen	100,00 € ✓
Wartung Hebeanlage <i>dx in 2 Jahren</i>	1.500,00 € ✓



Haushaltsplan 2021

Menge	Titel	Einzelpreis (inkl. 16% MWSt)	Gesamtpreis (inkl. 16% MWSt)
	<u>regelmässige bzw. alljährliche Positionen (Technik):</u>		
	<i>Fahrzeugunterhaltung: Reparaturen, Benzinkosten,</i>		5.000,00 € ✓
	<i>TÜV nach StVO, AU, BSU LF 8/6,</i>		200,00 € ✓
	<i>Feuerlöscher prüfen</i>		400,00 € ✓
	<i>Ölbindemittel</i>		240,00 € ✓
	<i>Schlauchpool (lt. Vertrag)</i>		2.500,00 €
	<i>Schlauchpool, Aufwendungen nach Einsätzen und Proben</i>	ca.	3.500,00 € ✓
	<i>Atemschutzpool (lt. Vertrag)</i>		3.600,00 €
	<i>Atemschutzpool, Aufwendungen nach Einsätzen und Proben</i>	ca.	5.700,00 € ✓
	<u>regelmässige bzw. alljährliche Positionen (Bekleidung):</u>		
	<i>Pauschalbetrag Ersatzbeschaffung Schutz- und Einsatzkleidung aktive Mitglieder</i>		9.000,00 € ✓
	<i>Pflege und Reinigung Einsatzkleidung</i>		1.000,00 € ✓
2	<i>Einkleidung neuer Mitglieder komplett Einsatz-/Ausgehuniform inkl. Funkmeldeempfänger</i>	1.900,00 €	3.800,00 € ✓
10	<i>Cargohosen (nach Bedarf!)</i>	80,00 €	800,00 € ✓
	<u>regelmässige bzw. alljährliche Positionen (Sonstige):</u>		
	<i>Elektrogeräteprüfung Wartungsvertrag</i>		1.500,00 € ✓
	<i>VDE Prüfung Aggregate, Dynawatt</i>		ca. 750,00 € ✓
	<i>Kreisumlage Alarmierung</i>		300,00 € ✓
	<i>Verbandsbeitrag</i>		340,00 € ✓

Sonnenregel noch mal einplanen

Rechnungsergebnis

Datum: 22.10.2020

Kirchen-
gemeinde:

Kath. KG Ortenberg St. Bartholomäus
Benedikt-von-Nursia-Str. 1
77723 77723

Seite: 1

Kidge: 2644

KST	KOA	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Plan 2021	Differenz
41112644	GUV	Betrieb Kita Ortenberg St. Elisabeth	0,00	-113.355	113.355
41112644	GV1	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,00	-113.355	113.355
41112644	4	Erträge	0,00	1.456.350	-1.456.350
41112644	42	Zuschüsse und Erstattungen	0,00	1.212.310	-1.212.310
41112644	421	Zuschüsse Kommunen	0,00	1.212.300	-1.212.300
41112644	421000	Zuschüsse Kommunen	0,00	1.212.300	-1.212.300
41112644	429	Sonstige Zuschüsse und Erstattungen	0,00	10	-10
41112644	429000	Sonstige Zuschüsse und Erstattungen	0,00	10	-10
41112644	44	Betriebliche Erlöse	0,00	244.040	-244.040
41112644	440	Gebühren, Beiträge, Entgelte	0,00	220.000	-220.000
41112644	440300	Elternbeitrag	0,00	220.000	-220.000
41112644	441	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	0,00	24.040	-24.040
41112644	441400	Sonstige Erträge für Verpflegung	0,00	24.040	-24.040
41112644	6	Aufwendungen für Personal und Verwaltung	0,00	-1.533.777	1.533.777
41112644	60	Personalaufwand	0,00	-1.376.800	1.376.800
41112644	603	Vergütungen der Beschäftigten nach AVO	0,00	-1.360.400	1.360.400
41112644	603300	Personalaufwand techn. Angestellte	0,00	-6.700	6.700
41112644	603400	Personalaufwand für pädagogisches Personal	0,00	-1.300.000	1.300.000
41112644	603500	Personalaufwand eigenes Reinigungspersonal	0,00	-33.300	33.300
41112644	603600	Personalaufwand Küche / Service Personal	0,00	-20.400	20.400
41112644	606	Aufwand Praktikant/FSJ/BuFDi	0,00	-16.400	16.400
41112644	606000	Aufwand Praktikant/FSJ/BuFDi	0,00	-16.400	16.400
41112644	62	Weiterer Personalaufwand	0,00	-14.016	14.016
41112644	620	Personalnebenkosten	0,00	-3.716	3.716
41112644	620200	Umlage an KVBW für Beihilfen	0,00	-16	16
41112644	620500	Beiträge an die Berufsgenossenschaft	0,00	-3.700	3.700
41112644	621	Fort- und Weiterbildung	0,00	-3.600	3.600
41112644	621000	Fort- und Weiterbildung	0,00	-3.600	3.600
41112644	622	Reisekosten	0,00	-1.400	1.400
41112644	622000	Reisekosten	0,00	-1.400	1.400
41112644	624	Aufwand für Personalbeschaffung	0,00	-1.400	1.400
41112644	624000	Aufwand für Personalbeschaffung	0,00	-1.400	1.400
41112644	625	Personalbezogener Sachaufwand	0,00	-3.900	3.900
41112644	625200	Gemeinschaftsveranstaltungen	0,00	-3.000	3.000
41112644	625900	Sonstiger personalbezogener Sachaufwand	0,00	-900	900

- 100.000 für 2020

Rechnungsergebnis

Datum: 22.10.2020

Kirchen-
gemeinde:Kath. KG Ortenberg St. Bartholomäus
Benedikt-von-Nursia-Str. 1
77723 77723

Seite: 2

Kidge: 2644

KST	KOA	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Plan 2021	Differenz
41112644	63	Versorgung	0,00	-52.000	52.000
41112644	632	Umlagen / Beiträge zur Zusatzversorgungskasse	0,00	-52.000	52.000
41112644	632000	Umlagen / Beiträge zur Zusatzversorgungskasse	0,00	-52.000	52.000
41112644	65	Verwaltungs- und Wirtschaftsaufwand	0,00	-43.120	43.120
41112644	650	Kommunikationsaufwand	0,00	-570	570
41112644	650000	Telefon und Internet	0,00	-500	500
41112644	650100	Rundfunk- und Fernsehgebühren	0,00	-70	70
41112644	651	Bildungs- und Werkmaterial	0,00	-3.500	3.500
41112644	651200	Spiel- u. Werkmaterial	0,00	-3.500	3.500
41112644	652	Büro- und Geschäftsbedarf	0,00	-3.150	3.150
41112644	652000	Laufender Büro- und Geschäftsbedarf	0,00	-2.000	2.000
41112644	652100	Bücher, Zeitschriften und andere Medien	0,00	-800	800
41112644	652200	Porto und Frachten	0,00	-250	250
41112644	652300	Aufwendungen für Fotokopien	0,00	-100	100
41112644	653	Sonstiger Verwaltungs- und Wirtschaftsaufwand	0,00	-2.500	2.500
41112644	653200	Bewirtungskosten	0,00	-400	400
41112644	653500	Mitgliedsbeiträge	0,00	-1.100	1.100
41112644	653700	Kontoführungs- und Depotgebühren	0,00	-200	200
41112644	653900	Sonstige Verwaltungs- und Wirtschaftsaufwendungen	0,00	-800	800
41112644	654	Aufwendungen für Wirtschaftsbedarf	0,00	-32.100	32.100
41112644	654000	Aufw. für Unterkunft, Verpflegung, Tagungsbetrieb	0,00	-24.000	24.000
41112644	654400	Reinigungsmaterial	0,00	-7.000	7.000
41112644	654500	Wäschereikosten	0,00	-1.100	1.100
41112644	655	Versicherungen und Sicherheit	0,00	-1.300	1.300
41112644	655000	Sicherheitstechn. Betreuung	0,00	-1.300	1.300
41112644	66	Erstattungen, Verwaltungsgebühren	0,00	-47.641	47.641
41112644	661	Rechnungsführungsgebühr	0,00	-47.641	47.641
41112644	661000	Rechnungsführungsgebühr	0,00	-47.641	47.641
41112644	67	Honorare	0,00	-200	200
41112644	670	Honorare	0,00	-200	200
41112644	670000	Honorare	0,00	-200	200
41112644	7	Sonstige Aufwendungen	0,00	-35.928	35.928
41112644	70	Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	0,00	-16.695	16.695

Rechnungsergebnis

Datum: 22.10.2020

Kirchen-
gemeinde:Kath. KG Ortenberg St. Bartholomäus
Benedikt-von-Nursia-Str. 1
77723 77723

Seite: 3

Kidge: 2644

KST	KOA	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Plan 2021	Differenz
41112644	702	Verbrauchsabhängiger Aufwand	0,00	-14.700	14.700
41112644	702000 01	Allgemeinstrom	0,00	-4.400	4.400
41112644	702120	Gas	0,00	-6.400	6.400
41112644	702200	Wasser	0,00	-3.000	3.000
41112644	702400	Abfallbeseitigung, Müllgebühren	0,00	-900	900
41112644	703	Sach- und Haftpflichtvers./Gebäudeversicherung	0,00	-1.200	1.200
41112644	703000	Sach- und Haftpflichtvers./Gebäudeversicherung	0,00	-1.200	1.200
41112644	704	Fremddienstleistungen	0,00	-795	795
41112644	704400	Kaminfegergebühren	0,00	-100	100
41112644	704500	Brandschutz, Sicherung	0,00	-160	160
41112644	704705	Gehwegreinigung, Winterdienst, Kleinmaterial	0,00	-35	35
41112644	704800	Heizung, Wartung und Abrechnung	0,00	-500	500
41112644	704805	Heizung, Wartung, Kleinmaterial	0,00	0	0
41112644	71	Instandhaltung, Anschaffung und Baumaßnahmen	0,00	-17.010	17.010
41112644	711	Instandhaltung der Grundstücke und Außenanlagen	0,00	-6.000	6.000
41112644	711000	Instandhaltung der Grundstücke und Außenanlagen	0,00	-6.000	6.000
41112644	712	Instandhaltung der Gebäude	0,00	-2.500	2.500
41112644	712000	Laufende Bauunterhaltung (< 2.500)	0,00	-2.500	2.500
41112644	713	Anschaffung und Instandhaltung technischer Anlagen	0,00	-100	100
41112644	713100	Instandhaltung technischer Anlagen	0,00	-100	100
41112644	714	Ansch. und Instandh. Betriebs- u. Geschäftsausst.	0,00	-6.900	6.900
41112644	714000	Anschaffung Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	-6.400	6.400
41112644	714100	Instandhaltung, Wartung Betriebs- /Geschäftsausst.	0,00	-500	500
41112644	715	Anschaffung und Instandhaltung von IT	0,00	-1.510	1.510
41112644	715000	Anschaffung und Instandhaltung von Hardware	0,00	-1.500	1.500
41112644	715100	Anschaffung und Instandhaltung von Software	0,00	-10	10
41112644	73	Zuschüsse und Zuweisungen	0,00	-200	200
41112644	739	Sonstige Zuwendungen und Zuschüsse	0,00	-200	200
41112644	739100	Geschenke an Dritte	0,00	-200	200
41112644	75	Zinsaufwand und Aufwendungen für Rechte	0,00	-1.373	1.373
41112644	750	Zinsaufwand Darlehensfonds	0,00	-1.373	1.373

Rechnungsergebnis

Datum: 22.10.2020

Seite: 4

Kidge: 2644

Kirchen-
gemeinde:Kath. KG Ortenberg St. Bartholomäus
Benedikt-von-Nursia-Str. 1
77723 77723

KST	KOA	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Plan 2021	Differenz
41112644	750000	Zinsaufwand Darlehensfonds	0,00	-1.373	1.373
41112644	76	Sonstige Aufwendungen	0,00	-650	650
41112644	762	Sonstige Aufwendungen Allgemein	0,00	-650	650
41112644	762000	Sonstige Aufwendungen Allgemein	0,00	-300	300
41112644	762100	Sonstige Aufwendungen Veranstaltungen, Reisen	0,00	-350	350
41112644	GUV	Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	0,00	-113.355	113.355

Haushaltsplan Wasserversorgung 2021

Wasserversorgung

Brutto

1 Stück	Ersatzbatterien Schieberdrehgerät	520,00 € ✓
120 Stück	Wasserzählerwechsel 2021	1.200,00 € ✓
20 Stück	Neuzähler	700,00 € ✓
1 Stück	Geräuschverstärker HL 50-BT ↳ Ersatzbeschaffung	950,00 € ✓
	VW T 4 Kundendienst, Reifen	2.000,00 € ✓
35 Stück	Elektrogeräteprüfung	900,00 € ✓
	Einbruchmeldeanlage HB Schloß	500,00 € ✓
	Wartung Systemtrenner => Staudrohre	500,00 € ✓

Haushaltsplan Festhalle/Sporthalle 2021

Festhalle / Sporthalle

Umwälzpumpen tauschen?

2 Stück	Batterie Clean Fix Reinigungsautomat	1.200,00 € ✓
	Feuerlöscher prüfen	300,00 € ✓

- neu -

KW 31 Bewirtschaftungsplan - Verwaltungshaushalt								
Amt:		LRA Ortenaukreis -Amt für Waldwirtschaft	EDV-Nr.:	49	Bewirtschaftungsplan		Verwaltungs-	FWJ
Waldbesitzer:		Gemeinde Ortenberg		49	Forstwirtschaftl. Unternehmen	haushalt		Plan 2021
		Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.		Ausgeglichenes Soll EFm o.R.		Jährl. Nutzungs-	
		60	200		200		plan EFm o.R.	
Zeilen-Nr.:	BuZ	Kostenstellen Buchungsmerkmal	Einnahmen / Ertrag		Ausgaben / Aufwand		Überschuss / Zuschuss	
			Kasse	Verrechnung	Kasse	Verrechnung		
1	A	Ernte von Forsterzeugnissen	5.000				5.000	
2	B	Kulturen					0	
3	C	Waldschutz					0	
4	D	Bestandspflege					0	
5	E	Erschließung			2.000	2.500	-4.500	
6	F	Verwaltungsjagd und -fischerei					0	
7	G	Regiemaschinen					0	
8	H	Nebenbetriebe					0	
9	J	Schutzfunktionen					0	
10	K	Erholungsvorsorge					0	
11	L	Gemeinkosten des Forstbetriebes			1.700		-1.700	
12	M	Gemeinkosten der Forstverwaltung					0	
13	N	Verwaltungskosten (Beförderung)			1.600		-1.600	
14	P	Löhne					0	
15	R	Lager					0	
16	V1	Personalkosten Verwaltung Holzproduktion					0	
17	V2	Personalkosten Verwaltung Schutzfunktion					0	
18	V3	Personalkosten Verwaltung Erholungsvorsorge					0	
19	V4	Produktübergreifende Personalkosten Verwaltung					0	
20	Z11	Allgemeinwohlausgleich	1.900				1.900	
21	Z12	Sonstige Dienstleistungen im Körperschaftswald					0	
22	Z21	Beratung im Privatwald					0	
23	Z22	Sonstige Dienstleistungen im Privatwald					0	
24	Z31	Ausbildung zum Forstwirt, Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister						
25	Z32	Ausbildung von Beamten im Vorbereitungsdienst und Praktikanten						
26	Z33	Fortbildung von Personen außerhalb der Landesforstverwaltung						
27	Z40	Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik						
28	Z50	Naturschutz außerhalb des Waldes						
29	Z61	Behördentätigkeit, Amtshilfe						
30	Z62	Forstaufsicht, Forstschutz						
31	Z63	Förderung Bestanddüngung						
32	Z70	Forschung, Versuchswesen						
33	Z99	Sonstige nicht dem Forstbetrieb zurechenbare Kosten						
24		Kassenwirksame Beträge	6.900		5.300		1.600	
25		Verrechnungen		0		2.500	-2.500	
26		Ergebnis	6.900		7.800		-900	
Aufgestellt: 24.10.2013			Anerkannt:					
LRA Ortenaukreis -Amt für Waldwirtschaft			Gemeinde Ortenberg					
Unterschrift			Unterschrift					

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 14. Dezember 2020
bearbeitet von: Verena Berger		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 7

Ausschreibung der Stromlieferung für den Zeitraum 2022 - 2024

Sachverhalt

In seiner Sitzung vom 16. November 2015 hat der Gemeinderat beschlossen, die Stromlieferung für die Jahre 2017 – 2018 öffentlich auszuschreiben und an der Bündelausschreibung des Gemeindetages teilzunehmen. Der Auftrag für die Stromlieferung für die Ökostrom-Abnahmestellen „Alte und Neue Schule“ wurde an die Stadtwerke Radolfzell GmbH aus Radolfzell und die restlichen Abnahmestellen an die Energieallianz Austria GmbH. Mit Datum vom 18. Oktober 2018 wurden die beiden Ökostrom-Abnahmestellen „Alte und Neue Schule“ von der Stadtwerke Radolfzell GmbH zum 31. Dezember 2019 gekündigt. In seiner Sitzung vom 19. November 2018 hat der Gemeinderat daraufhin beschlossen, die beiden Ökostrom-Stellen ab 2020 als sonstige Abnahmestellen bei der Energieallianz Austria GmbH anzumelden. Die Laufzeit des Vertrages endete Ende 2018, wurde jedoch auf Empfehlung des Gemeindetages verlängert und endet jetzt endgültig zum 31.12.2021.

Nunmehr besteht die Möglichkeit einer erneuten Teilnahme an einer gemeinsamen 20. Bündelausschreibung der Stromlieferung für die Jahre 2022 – 2024, die von der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetages B-W angeboten wird. Erstmals wird eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren ausgeschrieben, statt bisher zwei Jahren plus dreimal ein Jahr Verlängerungsoption. Für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit werden 6,80 € pro Jahr und Abnahmestelle zzgl. MwSt. berechnet. Bei 25 Abnahmestellen belaufen sich die Kosten pro Jahr auf 202,30 € (brutto) und für die 3 Jahre Vertragslaufzeit auf 606,90 € (brutto).

Die Verwaltung empfiehlt die Teilnahme an der 20. Bündelausschreibung Strom für den Zeitraum 2022 – 2024 der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetages B-W. Wie bei der letzten Ausschreibung sollten die Abnahmestellen „Alte und Neue Schule“ als Ökostrom-Abnahmestellen (Ökostrom, der mit neu errichteten Energieerzeugungsanlagen produziert wird) ausgeschrieben werden.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Teilnahme an der 20. Bündelausschreibung Strom für den Zeitraum 2022 – 2024 der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetages B-W zu. Die Abnahmestellen „Alte und Neue Schule“ sollen im gesonderten Ökostromlos ausgeschrieben werden.

Beratungsergebnis:					
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
14. Dezember 2020**

bearbeitet von:
Verena Berger

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Anlage/n

TOP 8

Annahme von Spenden

Sachverhalt

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

- Maria und Günter Schille haben der Gemeinde 1 Baum für den neuen Kirchplatz im Wert von 593,25 € gespendet.

- Hannelore und Udo Kuhnert haben der Gemeinde 1 Tannenbaum im Wert von 150,00 € gespendet.

- Martin Peter hat der Gemeinde 1 Tannenbaum im Wert von 200,00 € gespendet.

- Ein Bürger der Gemeinde Ortenberg hat der Gemeinde 1 Tannenbaum im Wert von 250,00 € gespendet.

- Ein Bürger der Gemeinde Ortenberg hat der Gemeinde 2 Tanneebäume im Wert von 300,00 € gespendet

- Ein Bürger der Gemeinde Ortenberg hat der Gemeinde 1 Tannenbaum im Wert von 200,00 € gespendet.

Beschlussvorschlag

Die Sachspenden werden angenommen.

Notizen

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |